

314 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIII. GP

Regierungsvorlage

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. xxx/2007, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Änderungen im Bestand der Länder oder eine Einschränkung der in diesem Absatz und in Art. 3 vorgesehenen Mitwirkung der Länder bedürfen auch verfassungsgesetzlicher Regelungen der Länder.“

2. Art. 3 Abs. 2 wird durch folgende Abs. 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Staatsverträge, mit denen die Bundesgrenzen geändert werden, dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Länder abgeschlossen werden.

(3) Grenzänderungen innerhalb des Bundesgebietes bedürfen übereinstimmender Gesetze des Bundes und der betroffenen Länder. Für Grenzbereinigungen innerhalb des Bundesgebietes genügen übereinstimmende Gesetze der betroffenen Länder.

(4) Sofern es sich nicht um Grenzbereinigungen handelt, bedürfen Beschlüsse des Nationalrates über Grenzänderungen gemäß Abs. 2 und 3 der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.“

3. Art. 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Durch Gesetz oder durch einen gemäß Art. 50 Abs. 1 genehmigten Staatsvertrag können einzelne Hoheitsrechte auf andere Staaten oder zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen werden. In gleicher Weise können die Tätigkeit von Organen anderer Staaten oder zwischenstaatlicher Einrichtungen im Inland und die Tätigkeit österreichischer Organe im Ausland geregelt sowie die Übertragung einzelner Hoheitsrechte anderer Staaten oder zwischenstaatlicher Einrichtungen auf österreichische Organe vorgesehen werden. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass österreichische Organe der Weisungsbefugnis der Organe anderer Staaten oder zwischenstaatlicher Einrichtungen oder diese der Weisungsbefugnis österreichischer Organe unterstellt werden.“

4. Dem Art. 10 Abs. 1 Z 1 wird der Tatbestand „Verwaltungsgerichtsbarkeit;“ angefügt.

5. In Art. 10 Abs. 1 Z 3 wird der Tatbestand „Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung und Auslieferung sowie Durchlieferung;“ durch die Tatbestände „Aufenthaltsverbot, Ausweisung und Abschiebung; Asyl; Auslieferung;“ ersetzt.

6. In Art. 10 Abs. 1 Z 6 entfällt der Tatbestand „Verwaltungsgerichtsbarkeit;“.

7. In Art. 10 Abs. 1 Z 14 entfällt die Wortfolge „und der Bundesgendarmerie“.

8. Dem Art. 10 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder vor, so ist der Bund beim Abschluss des Staatsvertrages an diese Stellungnahme gebunden. Der Bund darf davon nur aus zwingenden außenpolitischen Gründen abweichen; er hat diese Gründe den Ländern unverzüglich mitzuteilen.“

9. Art. 20 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder führen nach den Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte Organe, ernannte berufsmäßige Organe oder vertraglich bestellte Organe die Verwaltung. Sie sind den ihnen vorgesetzten Organen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich und, soweit in Gesetzen gemäß Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, an deren Weisungen gebunden. Das nachgeordnete Organ kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(2) Durch Gesetz können Organe

1. zur sachverständigen Prüfung,
2. zur Kontrolle der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie zur Kontrolle in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens,
3. zur Entscheidung in oberster Instanz, wenn sie kollegial eingerichtet sind, ihnen wenigstens ein Richter angehört und ihre Bescheide nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen,
4. mit Schieds-, Vermittlungs- und Interessenvertretungsaufgaben,
5. zur Sicherung des Wettbewerbs und zur Durchführung der Wirtschaftsaufsicht,
6. zur Durchführung einzelner Angelegenheiten des Dienstrechts,
7. zur Durchführung und Leitung von Wahlen, oder,
8. soweit dies nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union geboten ist,

von der Bindung an Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe freigestellt werden. Durch Landesverfassungsgesetz können weitere Kategorien weisungsfreier Organe geschaffen werden. Durch Gesetz ist ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen, zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe zu unterrichten, und – soweit es sich nicht um Organe gemäß den Z 2, 3 und 8 handelt – das Recht, weisungsfreie Organe aus wichtigem Grund abzurufen.“

10. Art. 23f Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Auf Beschlüsse des Europäischen Rates über eine gemeinsame Verteidigung ist Art. 50 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.“

11. Art. 23f Abs. 3 lautet:

„(3) Bei Beschlüssen betreffend friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen sowie bei Beschlüssen gemäß Art. 17 des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Nizza betreffend die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik ist das Stimmrecht im Einvernehmen zwischen dem Bundeskanzler und dem für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Bundesminister auszuüben.“

12. In Art. 27 Abs. 2 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.

13. Art. 50 lautet:

„**Artikel 50.** (1) Der Abschluss von

1. politischen Staatsverträgen und Staatsverträgen, die gesetzändernden oder gesetzergänzenden Inhalt haben und nicht unter Art. 16 Abs. 1 fallen, sowie
2. Staatsverträgen, durch die die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union geändert werden,

bedarf der Genehmigung des Nationalrates.

(2) Für Staatsverträge gemäß Abs. 1 Z 1 gilt darüber hinaus Folgendes:

1. Sieht ein Staatsvertrag seine vereinfachte Änderung vor, so bedarf eine solche Änderung nicht der Genehmigung nach Abs. 1, sofern sich diese der Nationalrat nicht vorbehalten hat.

2. Gemäß Abs. 1 Z 1 genehmigte Staatsverträge bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln.
3. Anlässlich der Genehmigung eines Staatsvertrages kann der Nationalrat beschließen, in welchem Umfang dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

(3) Auf Beschlüsse des Nationalrates nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 3 ist Art. 42 Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(4) Staatsverträge gemäß Abs. 1 Z 2 dürfen unbeschadet des Art. 44 Abs. 3 nur mit Genehmigung des Nationalrates und mit Zustimmung des Bundesrates abgeschlossen werden. Diese Beschlüsse bedürfen jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Der Nationalrat und der Bundesrat sind von der Aufnahme von Verhandlungen über einen Staatsvertrag gemäß Abs. 1 unverzüglich zu unterrichten.“

14. Dem Art. 52 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die zuständigen Ausschüsse des Nationalrates und des Bundesrates sind befugt, die Anwesenheit des Leiters eines gemäß Art. 20 Abs. 2 weisungsfreien Organs in den Sitzungen der Ausschüsse zu verlangen und diesen zu allen Gegenständen der Geschäftsführung zu befragen.“

15. Art. 78d Abs. 2 lautet:

„(2) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion darf von einer anderen Gebietskörperschaft ein Wachkörper nicht errichtet werden.“

16. Nach Art. 81b wird folgender sechste Unterabschnitt des Abschnittes A des dritten Hauptstückes angefügt:

„6. Universitäten

Artikel 81c. (1) Die öffentlichen Universitäten sind Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Erschließung der Künste. Sie handeln im Rahmen der Gesetze autonom und können Satzungen erlassen. Die Mitglieder universitärer Kollegialorgane sind weisungsfrei.

(2) Bundesgesetzlich kann vorgesehen werden, dass die Tätigkeit an der Universität sowie die Mitwirkung in Organen der Universität und der Studierendenvertretung von Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, zulässig ist.

(3) In Angelegenheiten des Dienstrechts der ernannten berufsmäßigen Universitätsangehörigen geht der Instanzenzug bis zum zuständigen Bundesminister.“

17. Art. 88 Abs. 1 lautet:

„(1) Durch Bundesgesetz wird eine Altersgrenze bestimmt, mit deren Erreichung die Richter in den dauernden Ruhestand treten.“

18. Art. 92 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Obersten Gerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments nicht angehören; für Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort. Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes kann nicht ernannt werden, wer eine der eben erwähnten Funktionen in den letzten fünf Jahren ausgeübt hat.“

19. Art. 102 Abs. 2 lautet:

„(2) Folgende Angelegenheiten können im Rahmen des verfassungsmäßig festgestellten Wirkungsbereiches unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden:

Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; Zollwesen; Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; Passwesen; Aufenthaltsverbot, Ausweisung und Abschiebung; Asyl; Auslieferung; Bundesfinanzen; Monopolwesen; Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen; Justizwesen; Pressewesen; Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei; Vereins- und Versammlungsrecht;

Fremdenpolizei und Meldewesen; Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen; Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen; Verkehrswesen; Strom- und Schifffahrtspolizei; Post- und Fernmeldewesen; Bergwesen; Regulierung und Instandhaltung der Donau; Wildbachverbauung; Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen; Vermessungswesen; Arbeitsrecht; Sozial- und Vertragsversicherungswesen; geschäftlicher Verkehr mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung; Denkmalschutz; Organisation und Führung der Bundespolizei; militärische Angelegenheiten; Angelegenheiten des Zivildienstes; Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat; Schulwesen sowie Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheime, ausgenommen das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen und das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime; öffentliches Auftragswesen.“

20. Art. 122 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Präsident des Rechnungshofes darf weder einem allgemeinen Vertretungskörper noch dem Europäischen Parlament angehören und in den letzten fünf Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung gewesen sein.“

21. Art. 129 lautet:

„**Artikel 129.** Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung sind die unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern, der Asylgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof berufen.“

22. Abschnitt B des sechsten Hauptstückes lautet:

„B. Asylgerichtshof

Artikel 129c. Der Asylgerichtshof erkennt nach Erschöpfung des Instanzenzuges

1. über Bescheide der Verwaltungsbehörden in Asylsachen,
2. in sonstigen Verwaltungssachen, die ihm durch Bundesgesetz zugewiesen werden,
3. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1 und der Z 2.

Artikel 129d. (1) Der Sitz des Asylgerichtshofes ist die Bundeshauptstadt Wien; die Errichtung von Außenstellen ist zulässig.

(2) Der Asylgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern. Die Mitglieder des Asylgerichtshofes ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung.

(3) Alle Mitglieder des Asylgerichtshofes müssen das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien abgeschlossen haben und zumindest über eine fünfjährige juristische Berufserfahrung verfügen.

(4) Die Mitglieder des Asylgerichtshofes sind Richter. Art. 87 Abs. 1 und 2 und Art. 88 Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden.

Artikel 129e. (1) Der Asylgerichtshof erkennt durch Einzelrichter oder in Senaten, die von der Vollversammlung oder einem aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss, in dem der Präsident den Vorsitz führt, aus den Mitgliedern des Asylgerichtshofes zu bilden sind. Rechtsfragen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen werden würde, eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird, sowie Rechtsfragen, die sich in einer erheblichen Anzahl von Verfahren stellen, sind auf Antrag des Einzelrichters oder Senates in einem verstärkten Senat zu entscheiden (Grundsatzentscheidung). Auf Antrag des Bundesministers für Inneres ist eine Grundsatzentscheidung zu treffen.

(2) Die Geschäfte sind durch die Vollversammlung oder deren Ausschuss auf die Einzelrichter und die Senate für die durch Bundesgesetz bestimmte Zeit im Voraus zu verteilen. Eine nach dieser Geschäftsverteilung einem Mitglied zufallende Sache darf ihm nur im Fall seiner Verhinderung oder dann abgenommen werden, wenn es wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist.

(3) Art. 89 gilt sinngemäß auch für den Asylgerichtshof.

Artikel 129f. Die näheren Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren des Asylgerichtshofes werden durch Bundesgesetz getroffen.“

23. Nach Art. 132 wird folgender Art. 132a eingefügt:

„**Artikel 132a.** (1) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt über

1. Grundsatzentscheidungen des Asylgerichtshofes gemäß Art. 129e Abs. 1 zweiter Satz;
2. Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Asylgerichtshofes.

(2) Grundsatzentscheidungen des Asylgerichtshofes sind dem Verwaltungsgerichtshof von Amts wegen vorzulegen. Der Verwaltungsgerichtshof hat immer in der Sache selbst zu entscheiden. Ergibt die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nicht innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der Grundsatzentscheidung, so gilt die Grundsatzentscheidung als bestätigt; durch Bundesgesetz kann für besondere Fälle eine Hemmung oder Unterbrechung dieser Frist vorgesehen werden. Grundsatzentscheidungen sind für alle Fälle verbindlich, in denen die mit ihnen beantwortete Rechtsfrage zu lösen ist.“

24. Art. 134 Abs. 4 bis 6 lautet:

„(4) Dem Verwaltungsgerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments nicht angehören; für Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort.

(5) Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes kann nicht ernannt werden, wer eine der im Abs. 4 bezeichneten Funktionen in den letzten fünf Jahren ausgeübt hat.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind Richter. Art. 87 Abs. 1 und 2 und Art. 88 Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden.“

25. In Art. 135 Abs. 2 wird das Wort „voraus“ durch das Wort „Voraus“ ersetzt.

26. Art. 135 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine nach dieser Geschäftsverteilung einem Mitglied zufallende Sache darf ihm nur im Fall seiner Verhinderung oder dann abgenommen werden, wenn es wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist.“

27. Art. 138 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Kompetenzkonflikte

1. zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden;
2. zwischen ordentlichen Gerichten und dem Asylgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof, zwischen dem Asylgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof sowie zwischen dem Verfassungsgerichtshof selbst und allen anderen Gerichten;
3. zwischen dem Bund und einem Land oder zwischen den Ländern untereinander.“

28. Art. 140 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes auf Antrag des Obersten Gerichtshofes oder eines zur Entscheidung in zweiter Instanz zuständigen Gerichtes, eines unabhängigen Verwaltungssenates, des Asylgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes oder des Bundesvergabebeamten, sofern er aber ein solches Gesetz in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen.“

29. Nach Art. 144 wird folgender Art. 144a eingefügt:

„**Artikel 144a.** (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes, soweit der Beschwerdeführer durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrigen Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages), eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

(2) Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde bis zur Verhandlung durch Beschluss ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist.“

30. Art. 147 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Dem Verfassungsgerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments nicht angehören; für Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort.“

31. Art. 147 Abs. 5 lautet:

„(5) Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofes kann nicht ernannt werden, wer eine der im Abs. 4 bezeichneten Funktionen in den letzten fünf Jahren ausgeübt hat.“

32. Art. 151 Abs. 36 Z 3 lautet:

„3. Art. 27 Abs. 1 tritt mit Beginn der XXIV. Gesetzgebungsperiode in Kraft.“

33. Dem Art. 151 werden folgende Abs. 38 bis 40 angefügt:

„(38) Art. 2 Abs. 3, Art. 3 Abs. 2 bis 4, Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 3 zweiter und dritter Satz, Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 23f Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3, Art. 50, Art. 52 Abs. 1a, der sechste Unterabschnitt des Abschnittes A des dritten Hauptstückes, Art. 88 Abs. 1 und Art. 134 Abs. 6 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(39) Art. 10 Abs. 1 Z 1, 3, 6 und 14, Art. 78d Abs. 2, Art. 102 Abs. 2, Art. 129, Abschnitt B des sechsten Hauptstückes, Art. 132a, Art. 135 Abs. 2 und 3, Art. 138 Abs. 1, Art. 140 Abs. 1 erster Satz und Art. 144a in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x treten mit 1. Juli 2008 in Kraft. Für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt:

1. Mit 1. Juli 2008 wird der bisherige unabhängige Bundesasylsenat zum Asylgerichtshof.
2. Bis zur Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der sonstigen Mitglieder des Asylgerichtshofes üben der bisherige Vorsitzende, der bisherige Stellvertretende Vorsitzende und die bisherigen sonstigen Mitglieder des unabhängigen Bundesasylsenates deren Funktionen aus. Die für die Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der sonstigen Mitglieder des Asylgerichtshofes erforderlichen Maßnahmen sowie die Aufnahme von nichtrichterlichen Bediensteten können bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x erfolgen.
3. Mitglieder des unabhängigen Bundesasylsenates, die sich um die Ernennung zum Mitglied des Asylgerichtshofes bewerben und die persönliche und fachliche Eignung für die Ernennung aufweisen, haben ein Recht auf Ernennung; die Voraussetzungen des Art. 129d Abs. 3 gelten für solche Bewerber als erfüllt. Über die Ernennung solcher Bewerber entscheidet die Bundesregierung.
4. Am 1. Juli 2008 beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren sind vom Asylgerichtshof weiterzuführen. Beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof anhängige Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide des unabhängigen Bundesasylsenates sind von diesen mit der Maßgabe weiterzuführen, dass als belangte Behörde der Asylgerichtshof gilt.

(40) Art. 27 Abs. 2, Art. 92 Abs. 2, Art. 122 Abs. 5, Art. 134 Abs. 4 und 5 sowie Art. 147 Abs. 4 erster Satz und Abs. 5 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x treten mit Beginn der XXIV. Gesetzgebungsperiode in Kraft. Auf Personen, die am Beginn der XXIV. Gesetzgebungsperiode bereits eine Funktion im Sinne des Art. 92 Abs. 2, Art. 122 Abs. 5, Art. 134 Abs. 4 und 5 sowie Art. 147 Abs. 4 erster Satz und Abs. 5 ausüben, sind diese Bestimmungen in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel 2

Bundesverfassungsgesetz zur Bereinigung des Bundesverfassungsrechts (Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz – 1. BVRBG)

1. Abschnitt

Bundesverfassungsrecht, das als nicht mehr geltend festgestellt oder aufgehoben wird

Bundesverfassungsgesetze und bundesverfassungsgesetzliche Bestimmungen

§ 1. (1) Folgende bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen werden als nicht mehr geltend festgestellt:

1. § 6 des Gesetzes vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBI. Nr. 211/1919, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 1/1920;
2. Art. X des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. April 1922, womit im Sinne des § 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 25. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 85, eine einstweilige Landesordnung und eine einstweilige Landtagswahlordnung für das Burgenland erlassen werden (2. Bundesverfassungsgesetz über das Burgenland), BGBl. Nr. 202/1922;
3. § 43 Abs. 5 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925 – Übergangsgesetz, BGBl. Nr. 368/1925, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 2/1997, und § 43 Abs. 7 dieses Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/1997;
4. die Wortfolge „ , , der Absatz 2 des Artikels 1 des bezeichneten Bundesverfassungsgesetzes ist aufgehoben“ in Art. II § 23 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, BGBl. Nr. 393/1929, und Art. VII dieses Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 565/1991;
5. Art. 2 und Art. 3 des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945 über das neuerliche Wirksamwerden des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (Verfassungs-Überleitungsgesetz – V-ÜG.), StGBI. Nr. 4/1945;
6. Art. II des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Juli 1960, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert wird, BGBl. Nr. 148/1960;
7. § 5 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 12. Juli 1962, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Regelung der Grundsätze des Gemeinderechtes und damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen abgeändert werden (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962), BGBl. Nr. 205/1962, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 194/1999;
8. Art. X des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, BGBl. Nr. 215/1962;
9. Art. IX erster Satz, Art. X und Art. XIII erster Satz des Bundesverfassungsgesetzes vom 10. Juli 1974, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974), BGBl. Nr. 444/1974;
10. Art. VII des Bundesverfassungsgesetzes vom 28. April 1975, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird, BGBl. Nr. 316/1975;
11. Art. II Abs. 1, Art. III und Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Oktober 1977, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 539/1977;
12. Art. II Abs. 1 und Art. V erster Satz des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Juli 1981, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 350/1981;
13. Art. II Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 15. Dezember 1987, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Zuständigkeit für das Volkswohnungswesen geändert wird, BGBl. Nr. 640/1987;
14. Art. 8 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988;

15. Art. III Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988), BGBl. Nr. 685/1988;
 16. Art. II Z 1, Art. III Z 1 und Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Übergangbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert werden und das Bundesverfassungsgesetz, womit auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung Bestimmungen getroffen werden, aufgehoben wird, BGBl. Nr. 565/1991;
 17. Art. II und Art. III des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird sowie das EWR-Bundesverfassungsgesetz und das EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz aufgehoben werden (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994 – B-VGN 1994), BGBl. Nr. 1013/1994;
 18. Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925 und das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an Internationale Organisationen geändert werden und das Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Postgebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten aufgehoben wird, BGBl. I Nr. 2/1997.
- (2) Folgende Bundesverfassungsgesetze und bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen werden als nicht mehr geltend festgestellt:
1. § 9 des Gesetzes vom 3. April 1919, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, StGBI. Nr. 209/1919, in der Fassung des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 1/1920;
 2. §§ 1, 2, 4 bis 6 und 43 Abs. 1 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925 – Übergangsgesetz, BGBl. Nr. 368/1925, § 3 dieses Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung der Bundesverfassungsgesetze BGBl. Nr. 393/1929 und BGBl. Nr. 444/1974, § 43 Abs. 3 dieses Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 868/1992 und § 43 Abs. 4 dieses Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 268/1994;
 3. Art. II §§ 1 bis 3, § 10, § 16 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 und 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, betreffend Übergangbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, BGBl. Nr. 393/1929;
 4. Art. 1 und Art. 4 bis 6 des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945 über das neuerliche Wirksamwerden des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (Verfassungs-Überleitungsgesetz – V-ÜG.), StGBI. Nr. 4/1945;
 5. Art. II bis VI des Verfassungsgesetzes vom 29. August 1945 über die Wiedererrichtung des selbständigen Landes Burgenland (Burgenlandgesetz), StGBI. Nr. 143/1945;
 6. Art. I des Verfassungsgesetzes vom 13. Dezember 1945, womit verfassungsrechtliche Anordnungen aus Anlaß des Zusammentrittes des Nationalrates und der Landtage getroffen werden (2. Verfassungs-Überleitungsgesetz 1945), StGBI. Nr. 232/1945;
 7. Art. III Z 1 erster Satz des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Juli 1960, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert wird, BGBl. Nr. 148/1960;
 8. Art. VII und Art. XI erster Satz des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, BGBl. Nr. 215/1962;
 9. Art. II Z 4, 10, 12 und 13 des Bundesverfassungsgesetzes vom 4. März 1964, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Staatsverträge abgeändert und ergänzt werden, BGBl. Nr. 59/1964, und Art. II Z 9 dieses Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 168/1968;
 10. Art. I des Bundesverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1968, mit dem einzelne Bestimmungen des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBl. Nr. 240/1957, zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden, BGBl. Nr. 275;
 11. Art. I des Bundesverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1968, mit dem eine weitere Bestimmung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in

Verkehrsmitteln während der Fahrt, BGBl. Nr. 10/1965, zur Verfassungsbestimmung erklärt wird, BGBl. Nr. 276/1968;

12. Art. XI und Art. XIV Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 10. Juli 1974, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974), BGBl. Nr. 444/1974;
13. Art. VI und Art. VIII des Bundesverfassungsgesetzes vom 28. April 1975, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird, BGBl. Nr. 316/1975;
14. Art. V Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Oktober 1977, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 539/1977;
15. Art. VI Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Juli 1981, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 350/1981;
16. Art. IV Abs. 1 erster Satz des Bundesverfassungsgesetzes vom 27. November 1984, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 490/1984;
17. Bundesverfassungsgesetz vom 20. Feber 1986, mit dem einzelne Bestimmungen des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden, BGBl. Nr. 139;
18. Bundesverfassungsgesetz vom 15. Mai 1987, mit dem einzelne Bestimmungen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden, BGBl. Nr. 255/1987;
19. Art. II Abs. 1 und Art. III Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 15. Dezember 1987, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Zuständigkeit für das Volkswohnungswesen geändert wird, BGBl. Nr. 640/1987;
20. Art. 8 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988;
21. Art. VII Abs. 2 und Abs. 3 zweiter Satz des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988), BGBl. Nr. 685/1988;
22. Art. III des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925 und das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an Internationale Organisationen geändert werden und das Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Postgebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten aufgehoben wird, BGBl. I Nr. 2/1997.

(3) Folgende Bundesverfassungsgesetze und bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen werden als nicht mehr geltend festgestellt:

1. § 5 zweiter Satz des Gesetzes vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBI. Nr. 211/1919, in der Fassung des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 1/1920;
2. § 1 Abs. 1 zweiter Satz und § 5 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925;
3. § 7, § 8 Abs. 1 bis 4, 6 und 7, § 9, § 13 samt Überschrift, § 14 samt Überschrift, §§ 16 bis 19 samt Überschriften, § 20 samt Überschrift, § 25 Abs. 1 und 2, § 27 samt Überschrift, § 31 samt Überschrift, § 33 samt Überschrift, § 35 samt Überschrift, §§ 37 bis 39 samt Überschriften, die Überschrift „III. Schlußbestimmungen.“ des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925 – Übergangsgesetz, BGBl. Nr. 368/1925;
4. Art. II § 9 samt Überschrift, Art. II § 12 samt Überschrift, Art. II § 14 samt Überschrift, Art. II § 17 samt Überschrift, Art. II § 19 samt Überschrift, Art. II § 21 samt Überschrift, Art. II § 22 samt Überschrift mit Ausnahme seiner Abs. 2 und 3, Art. II § 23 samt Überschrift mit Ausnahme der Wortfolge „ , der Absatz 2 des Artikels 1 des bezeichneten Bundesverfassungsgesetzes ist aufgehoben“ in Abs. 1, Art. II § 24 samt Überschrift, Art. II § 25 samt Überschrift, Art. III zweiter Satz, Art. IV und Art. V des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, BGBl. Nr. 393/1929, sowie Art. II § 16 samt Überschrift mit Ausnahme seines Abs. 1 dieses Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 303/1931;

5. Art. 7 des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945 über das neuerliche Wirksamwerden des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (Verfassungs-Überleitungsgesetz – V-ÜG.), StGBI. Nr. 4/1945;
6. Verfassungsgesetz vom 13. Dezember 1945, womit verfassungsrechtliche Anordnungen aus Anlaß des Zusammentrittes des Nationalrates und der Landtage getroffen werden (2. Verfassungs-Überleitungsgesetz 1945), StGBI. Nr. 232/1945, mit Ausnahme seines Art. I und seines Art. III Abs. 3;
7. Art. III Z 1 zweiter und dritter Satz und Z 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Juli 1960, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert wird, BGBl. Nr. 148/1960;
8. § 5 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 12. Juli 1962, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Regelung der Grundsätze des Gemeinderechtes und damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen abgeändert werden (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962), BGBl. Nr. 205/1962, und § 5 Abs. 3 dieses Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 274/1968;
9. Art. V und Art. XI zweiter Satz des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, BGBl. Nr. 215/1962;
10. die Wortfolgen „ , Artikel 12 und Artikel 15 Ziffer 2“ und „ , hinsichtlich der zuletzt genannten Bestimmung jedoch nur, soweit sie österreichische Staatsangehörige betrifft“ in Art. II Z 3 und Art. II Z 6, 8 und 11 des Bundesverfassungsgesetz vom 4. März 1964, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Staatsverträge abgeändert und ergänzt werden, BGBl. Nr. 59/1964;
11. Art. II des Bundesverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1968, mit dem eine weitere Bestimmung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt, BGBl. Nr. 10/1965, zur Verfassungsbestimmung erklärt wird, BGBl. Nr. 276/1968;
12. Art. VI, Art. IX zweiter Satz, Art. XIII zweiter Satz und Art. XIV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 10. Juli 1974, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974), BGBl. Nr. 444/1974, und Art. IV dieses Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 194/1999;
13. Art. II Abs. 2 und Art. V Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Oktober 1977, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 539/1977;
14. Art. II Abs. 2 und Art. V zweiter Satz des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Juli 1981, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 350/1981;
15. Art. III und Art. IV Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 27. November 1984, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 490/1984;
16. Art. 8 Abs. 4 des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988;
17. Art. VIII des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988), BGBl. Nr. 685/1988;
18. Bundesverfassungsgesetz über den Abschluß des Vertrages von Amsterdam, BGBl. I Nr. 76/1998;
19. Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages von Nizza, BGBl. I Nr. 120/2001;
20. Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, BGBl. I Nr. 53/2003;
21. Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages über eine Verfassung für Europa, BGBl. I Nr. 12/2005;
22. Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, BGBl. I Nr. 25/2006.

(4) Folgende Bundesverfassungsgesetze und bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben:

1. Bundesverfassungsgesetz vom 22. November 1927, betreffend die Änderung der Landesgrenze zwischen den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg, BGBl. Nr. 336;
2. Art. III erster Satz des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, BGBl. Nr. 393/1929;
3. Bundesverfassungsgesetz vom 8. Juli 1953, womit die Bundesregierung zur vorläufigen Regelung zwischenstaatlicher Beziehungen auf dem Gebiet der Zölle ermächtigt wird, BGBl. Nr. 101/1953;
4. Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Juli 1981, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 350/1981;
5. Art. III Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988), BGBl. Nr. 685/1988.

(5) Folgende Bundesverfassungsgesetze werden aufgehoben:

1. Bundesverfassungsgesetz vom 25. Jänner 1921 über die Stellung des Burgenlandes als selbständiges und gleichberechtigtes Land im Bund und über seine vorläufige Einrichtung, BGBl. Nr. 85/1921, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 202/1922;
2. Bundesverfassungsgesetz vom 7. April 1922, womit im Sinne des § 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 25. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 85, eine einstweilige Landesordnung und eine einstweilige Landtagswahlordnung für das Burgenland erlassen werden (2. Bundesverfassungsgesetz über das Burgenland), BGBl. Nr. 202/1922, mit Ausnahme seines Art. X.

Soweit der räumliche Geltungsbereich von verfassungsrechtlichen Vorschriften, die in Österreich bis zum Ablauf des 13. April 1922 kundgemacht worden sind, nicht auf Grund des in Z 1 genannten Bundesverfassungsgesetzes auf das Burgenland erstreckt worden ist und diese Vorschriften seither weder aufgehoben noch für das gesamte Bundesgebiet neu erlassen worden sind, wird ihr räumlicher Geltungsbereich auf das Burgenland erstreckt.

(6) Art. III Abs. 3 des Verfassungsgesetzes vom 13. Dezember 1945, womit verfassungsrechtliche Anordnungen aus Anlaß des Zusammentrittes des Nationalrates und der Landtage getroffen werden (2. Verfassungs-Überleitungsgesetz 1945), StGBI. Nr. 232/1945, wird aufgehoben.

(7) Art. II Abs. 4 des Bundesverfassungsgesetzes vom 15. Dezember 1987, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Zuständigkeit für das Volkswohnungswesen geändert wird, BGBl. Nr. 640/1987, wird aufgehoben.

In einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen

§ 2. (1) Folgende in einfachen Bundesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen werden als nicht mehr geltend festgestellt:

1. Art. I § 5 und Art. VII § 35 des Bundesgesetzes vom 19. März 1959, womit für das Bundesland Kärnten Vorschriften zur Durchführung der Minderheiten-Schulbestimmungen des Österreichischen Staatsvertrages getroffen werden (Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten), BGBl. Nr. 101/1959;
2. Art. I § 39 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 3. Mai 1974 betreffend die Assanierung von Wohngebieten (Stadterneuerungsgesetz), BGBl. Nr. 287/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 483/1984;
3. § 232 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1979 über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1988;
4. § 9 des Bundesgesetzes vom 8. April 1981 betreffend die Übernahme von Haftungen für Rechtsgeschäfte und Rechte (Ausfuhrförderungsgesetz 1981), BGBl. Nr. 215/1981;
5. die Wortfolge „§ 100 Abs. 21 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2002 aufgehoben;“ in § 100 Abs. 28 des Bundesgesetzes vom 4. April 1986 über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz – BHG), BGBl. Nr. 213/1986, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 98/2002 und BGBl. I Nr. 49/2006, und § 100 Abs. 33 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2006;

6. die Wortfolge „; gleichzeitig tritt § 1 außer Kraft“ in § 76c Abs. 23 zweiter Satz des Bundesgesetzes über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986 – ZDG), BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2005;
7. Art. III Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1987, mit dem Finanzierungsmaßnahmen für Gesellschaften des ÖIAG-Konzerns getroffen, das ÖIAG-Anleihegesetz geändert und organisationsrechtliche Bestimmungen für vom 1. Verstaatlichungsgesetz betroffene Unternehmungen aufgehoben werden (ÖIAG-Finanzierungsgesetz 1987), BGBl. Nr. 298/1987;
8. Art. IV Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 27. September 1988, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird, BGBl. Nr. 721/1988;
9. § 16 Abs. 9 des Bundesgesetzes, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird (Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 – GVG-B 2005), BGBl. Nr. 405/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2004;
10. § 100 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992 – AKG), BGBl. Nr. 626/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/1997;
11. die Wortfolge „und mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft“ in Art. IV Abs. 1 des Bundesgesetzes über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten, BGBl. Nr. 627/1991;
12. Art. I Abs. 3 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über Preise für Sachgüter und Leistungen getroffen werden (Preisgesetz 1992), BGBl. Nr. 145/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 143/1998;
13. Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Einrichtung eines Sicherheitskontrollsystems, die Sicherung von Kernmaterial und Anlagen und über die Ausfuhrkontrolle zur Gewährleistung der friedlichen Verwendung der Atomenergie (Sicherheitskontrollgesetz 1991), BGBl. Nr. 415/1992;
14. Art. I § 11 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden – Bundesfinanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 763/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/1997;
15. Art. III Z 22 und Art. VI Z 35 des Bundesgesetzes, mit dem das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrengesetz 1973, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volkszählungsgesetz 1980 und das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 geändert werden (Wahlrechtsanpassungsgesetz), BGBl. Nr. 339/1993;
16. § 106 Abs. 1 Z 2 und Z 9 des Bundesgesetzes über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG), BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 753/1996;
17. § 89 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805/1993;
18. Art. III Z 3a und Art. V Z 1 des Hauptwohnsitzgesetzes, BGBl. Nr. 505/1994;
19. Art. II des Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 und das Wehrgesetz 1990 geändert werden sowie die ZDG-Novelle 1994 aufgehoben wird (ZDG-Novelle 1996), BGBl. Nr. 788/1996;
20. § 75 Abs. 4 und § 75a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/1998;
21. Art. 18 Z 2 des Bezügebegrenzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997;
22. § 78 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), BGBl. I Nr. 130/1998;
23. § 66c Abs. 1 zweiter Satz des Bundesgesetzes, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – EIWOG), BGBl. I Nr. 143/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 149/2002;
24. Art. 2 § 60 Abs. 1 zweiter Satz des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999;
25. Art. V Abs. 1 zweiter Satz des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (Wettbewerbsgesetz – WettbG) erlassen und das Kartellgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Bundesfinanzgesetz 2002 geändert werden, BGBl. I Nr. 62/2002;
26. § 91 Abs. 5 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002;

27. § 32 Abs. 5 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz), BGBl. I Nr. 149/2002;
 28. Art. 7 des Kundmachungsreformgesetzes 2004, BGBl. I Nr. 100/2003;
 29. Art. I Z 2 und 3 des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbetreuungsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 32/2004;
 30. die Wortfolge „Mit 31. Dezember 2005 tritt das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600/1988, außer Kraft;“ in § 87 Abs. 1 des Bundesgesetzes gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz 2005 – KartG 2005), BGBl. I Nr. 61/2005;
 31. § 73 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 – AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005;
 32. Art. 5 § 2 des Fremdenrechtspakets 2005, BGBl. I Nr. 100/2005;
 33. Art. 3 Z 1 des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 und das Zivildienstgesetz 1986 geändert werden (ZDG-Novelle 2005), BGBl. I Nr. 106/2005;
 34. § 26 samt Überschrift des Bundesgesetzes über die Errichtung der Unfalluntersuchungsstelle des Bundes, BGBl. I Nr. 123/2005;
 35. § 345 Abs. 1 Z 4 des Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006;
 36. Z 1 des Bundesgesetzes, mit dem das Volkszählungsgesetz 1950 geändert wird, BGBl. I Nr. 21/2006;
 37. § 32 Abs. 2 Z 1 des Bundesgesetzes über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (Marktordnungsgesetz 2007 – MOG 2007), BGBl. I Nr. 55/2007.
- (2) Folgende in einfachen Bundesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen werden als nicht mehr geltend festgestellt:
1. § 94 Abs. 7 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 – VfGG, BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 392/1996 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 194/1999, und § 94 Abs. 10 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/1997;
 2. § 265 Abs. 1c des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1958, betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz – FinStrG.), BGBl. Nr. 129/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2002, und § 265 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes;
 3. Art. VII § 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 1959, womit für das Bundesland Kärnten Vorschriften zur Durchführung der Minderheiten-Schulbestimmungen des Österreichischen Staatsvertrages getroffen werden (Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten), BGBl. Nr. 101/1959;
 4. § 103 Abs. 2d des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960), BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/1998, und § 103 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2002;
 5. § 323 Abs. 14 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1961, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung – BAO), BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2002;
 6. § 173 Abs. 15 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1961 über das Dienstverhältnis der Richter und Richteramtsanwärter (Richterdienstgesetz – RDG.), BGBl. Nr. 305/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 392/1996, und § 173 Abs. 16a dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/1997;
 7. § 131 Abs. 7 Z 5 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz), BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 512/1993, und § 131 Abs. 12 Z 4 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 766/1996;
 8. § 6 Abs. 9 des Bundesgesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragslehrer der Länder für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Schulen sowie für Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen (Landesvertragslehrgesetz 1966), BGBl. Nr. 172/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 69/2004;

9. § 25 Abs. 7 Z 1 des Bundesgesetzes vom 11. Dezember 1969 über die Einstellung und Beschäftigung Behinderter (Behinderteneinstellungsgesetz – BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002;
10. § 45 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes und sonstiger Funktionäre (Bezügegesetz), BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 19/1995, und § 45 Abs. 13 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 3/1997;
11. § 16 Abs. 8 Z 1 des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1972 über die Gewährleistung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (Verbrechensopfergesetz – VOG), BGBl. Nr. 288/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2005;
12. § 9 Abs. 5 Z 1 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1973 über die Entschädigung für Impfschäden (Impfschadengesetz), BGBl. Nr. 371/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002;
13. § 284 Abs. 11, 21 und 24 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1979 über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 127/1999;
14. § 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 8. April 1981 betreffend die Übernahme von Haftungen für Rechtsgeschäfte und Rechte (Ausfuhrförderungsgesetz 1981), BGBl. Nr. 215/1981;
15. Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 21. Oktober 1982 über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung (Energienkungsgesetz 1982), BGBl. Nr. 545/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2006;
16. Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 21. Oktober 1982 über die Haltung von Notstandsreserven an Erdöl und Erdölprodukten und über Meldepflichten zur Sicherung der Energieversorgung (Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982), BGBl. Nr. 546/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2006;
17. § 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeitsgesetz 1983), BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/1997 und der Kundmachungen BGBl. I Nr. 194/1999 und BGBl. I Nr. 108/2005;
18. § 123 Abs. 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1984 über das Dienstrecht der Landeslehrer (Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984), BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 392/1996, und § 123 Abs. 47 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 69/2004;
19. § 127 Abs. 15 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1985 über das Dienstrecht der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer (Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LLDG 1985), BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 392/1996;
20. § 64a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. Nr. 311/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/1998;
21. § 100 Abs. 19 des Bundesgesetzes vom 4. April 1986 über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz – BHG), BGBl. Nr. 213/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/1999, und § 100 Abs. 28 mit Ausnahme der Wortfolge „§ 100 Abs. 21 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2002 aufgehoben;“ dieses Bundesgesetzes in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 98/2002 und BGBl. I Nr. 49/2006;
22. Art. III Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1986, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1985 geändert wird, BGBl. Nr. 384/1986;
23. § 76c Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986 – ZDG), BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 187/1994, § 76c Abs. 3 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 788/1996, § 76c Abs. 7 dieses Bundesgesetzes in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 506/1995 und BGBl. Nr. 788/1996, § 76c Abs. 9 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 788/1996, § 76c Abs. 11 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/1998 und § 76c Abs. 23 erster und zweiter Satz mit Ausnahme der Wortfolge „; gleichzeitig tritt § 1 außer Kraft“ dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2005;
24. Art. II Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1987, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert wird, BGBl. Nr. 651/1987;

25. Abschnitt I Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1988, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988) und das Zolltarifgesetz 1988 geändert werden, BGBl. Nr. 332/1988;
26. Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1988, mit dem das Mühlengesetz 1981 geändert wird (Mühlengesetz-Novelle 1988), BGBl. Nr. 335/1988;
27. Art. IV Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 27. September 1988, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird, BGBl. Nr. 721/1988;
28. § 90 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Jänner 1989 über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze sowie die Besetzung von Planstellen im Bundesdienst und über die Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (Ausschreibungsgesetz 1989 – AusG), BGBl. Nr. 85/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 366/1991;
29. Abschnitt II Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1989 über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (Marktordnungsgesetz-Novelle 1989) und des Mühlengesetzes 1981 (Mühlengesetz-Novelle 1989), BGBl. Nr. 357/1989;
30. Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1989, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1989), BGBl. Nr. 358/1989;
31. § 54 Abs. 7 Z 1 des Bundesgesetzes vom 17. Mai 1990 über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen (Bundesbehindertengesetz – BBG), BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002;
32. Abschnitt III Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1990 über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (Marktordnungsgesetz-Novelle 1990), des Zollgesetzes 1988 und des Viehwirtschaftsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 424/1990;
33. Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1991), BGBl. Nr. 381/1991;
34. Abschnitt II Art. I Abs. 2 und Abschnitt VI Abs. 2 des Bundesgesetzes über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1991), des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 (2. Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1991), des Weinggesetzes 1985, des Zuckerförderungsgesetzes, des Stärkeförderungsgesetzes 1969, des Bundesgesetzes über Maßnahmen betreffend Isoglucose, des Bundesgesetzes betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkerzeugnisse und des Futtermittelgesetzes, BGBl. Nr. 396/1991;
35. § 94 Abs. 9 des Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 146/1999;
36. Art. I Z 1 und Art. IV Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem das Handelskammergesetz 1946, BGBl. Nr. 182/1946, zuletzt geändert durch die 7. Handelskammergesetznovelle, BGBl. Nr. 663/1983, geändert wird (8. Handelskammergesetznovelle), BGBl. Nr. 620/1991;
37. § 100 Abs. 8 des Bundesgesetzes über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992 – AKG), BGBl. Nr. 626/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/1998;
38. Art. IV Abs. 1 mit Ausnahme der Wortfolge „und mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft“ des Bundesgesetzes über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten, BGBl. Nr. 627/1991;
39. Art. II § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1989 geändert wird, BGBl. Nr. 693/1991;
40. Art. IV Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem das Weinggesetz geändert wird (Weinggesetz-Novelle 1991), BGBl. Nr. 10/1992;
41. Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über Preise für Sachgüter und Leistungen getroffen werden (Preisgesetz 1992), BGBl. Nr. 145/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 143/1998;
42. § 78 Abs. 19 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG), BGBl. Nr. 305/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2000;
43. § 11 Abs. 1b des Bundesgesetzes, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG), BGBl. Nr. 375/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1996;

44. Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem das Mühlengesetz 1981 geändert wird (Mühlengesetz-Novelle 1992), BGBl. Nr. 381/1992;
45. § 43 Abs. 1 Z 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA-Gesetz 1992), BGBl. Nr. 376/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 664/1994, § 43 Abs. 1 Z 5 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 298/1995, § 43 Abs. 1 Z 8 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1996, § 43 Abs. 1 Z 10 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 133/1997 und § 43 Abs. 1 Z 14 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2007;
46. Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Sicherung einer ungestörten Produktion und der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger mit wichtigen Wirtschafts- und Bedarfsgütern (Versorgungssicherungsgesetz – VerssG 1992), BGBl. Nr. 380/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2006;
47. Art. V Z 10 des Bundesgesetzes, mit dem ein Weinsteuergesetz 1992 eingeführt wird, sowie das Alkoholabgabegesetz 1973, das Weingesetz 1985, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Finanzausgleichsgesetz 1989, das Bewertungsgesetz 1955 und die Gewerbeordnung 1973 geändert werden, BGBl. Nr. 450/1992;
48. Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Transparenz von Preisen für Erdöl, Mineralölerzeugnisse, Gas, Strom und Arzneimittel sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (Preistransparenzgesetz), BGBl. Nr. 761/1992;
49. § 107 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG), BGBl. Nr. 532/1993, und § 107 Abs. 30 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2002;
50. § 46 Abs. 19 Z 1 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2004;
51. § 89 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805/1993, und § 89 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/1997;
52. Abschnitt II Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 (Marktordnungsgesetz-Novelle 1993) und das Viehwirtschaftsgesetz 1983 (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1993) geändert werden, BGBl. Nr. 969/1993;
53. § 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über besondere Bestimmungen betreffend das Minderheitenschulwesen im Burgenland (Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland), BGBl. Nr. 641/1994;
54. Abschnitt II Art. I Abs. 2 und Abschnitt V Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (Marktordnungsgesetz-Novelle 1994), des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1994), des AMA-Gesetzes 1992 (AMA-Gesetz-Novelle 1994), des Weingesetzes 1985 (Weingesetz-Novelle 1994) und des Mühlenstrukturverbesserungsgesetzes (MSTVG-Novelle 1994), BGBl. Nr. 664/1994;
55. § 120 Abs. 1i des Bundesgesetzes betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der Europäischen Gemeinschaften (Zollrechts-Durchführungsgesetz – ZollR-DG), BGBl. Nr. 659/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2002;
56. Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem das Preistransparenzgesetz geändert wird, BGBl. Nr. 174/1995;
57. Abschnitt II Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985, das Viehwirtschaftsgesetz 1983, das AMA-Gesetz 1992, das Geflügelwirtschaftsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten und das Landwirtschaftsgesetz 1992 geändert werden (Marktordnungsgesetz-Novelle 1995), BGBl. Nr. 298/1995;
58. Art. 15 Z 2 des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201/1996;
59. Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Produktion und der Versorgung mit Lebensmitteln (Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997), BGBl. Nr. 789/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2006;
60. § 74 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, § 74 Abs. 7 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/1998 und § 74 Abs. 9 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 167/1999;

61. § 149 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (Schifffahrtsgesetz – SchFG), BGBl. I Nr. 62/1997;
62. § 150 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG), BGBl. I Nr. 103/1998;
63. Art. X § 1 Abs. 1 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz – 1. Euro-JuBeG, BGBl. I Nr. 125/1998;
64. § 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Umstellung von Bundesanleihen auf Euro (Euro-Bundesanleiheumstellungsgesetz), BGBl. I Nr. 126/1998;
65. § 78 Abs. 3 und 7 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), BGBl. I Nr. 130/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 132/1999;
66. § 66 Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – EIWOG), BGBl. I Nr. 143/1998, § 66a Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2000, § 66c Abs. 1 erster Satz dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 149/2002 und § 66d Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2006;
67. § 56 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 – HSG 1998), BGBl. I Nr. 22/1999;
68. § 227 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz – WTBG), BGBl. I Nr. 58/1999;
69. § 107 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundes-Bedienstetenschutzgesetz – B-BSG), BGBl. I Nr. 70/1999;
70. § 33 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut, BGBl. I Nr. 129/1999;
71. Art. 2 § 60 Abs. 1 mit Ausnahme seines zweiten Satzes des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999;
72. § 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten (Universitäts-Akkreditierungsgesetz – UniAkkG), BGBl. I Nr. 168/1999;
73. Art. II Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit welchem das Bundesgesetz betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG) geändert wird, BGBl. I Nr. 170/1999;
74. § 17 des Bundesgesetzes über den Fonds für freiwillige Leistungen der Republik Österreich an ehemalige Sklaven- und Zwangsarbeiter des nationalsozialistischen Regimes (Versöhnungsfonds-Gesetz), BGBl. I Nr. 74/2000;
75. § 29 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitäts- und Erdgasbereich und die Errichtung der Energie-Control GmbH und der Energie-Control Kommission (Energie-Regulierungsbehördengesetz – E-RBG), BGBl. I Nr. 121/2000, und § 29a Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2002;
76. § 78a Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz – GWG), BGBl. I Nr. 121/2000, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2002, und § 78b Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2006;
77. § 43 des Bundesgesetzes über die Einrichtung eines Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus und über Restitutionsmaßnahmen (Entschädigungsfondsgesetz), BGBl. I Nr. 12/2001;
78. § 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz – FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2002;
79. Art. V Abs. 1 mit Ausnahme seines zweiten Satzes des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (Wettbewerbsgesetz – WettbG) erlassen und das Kartellgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Bundesfinanzgesetz 2002 geändert werden, BGBl. I Nr. 62/2002;
80. § 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den unabhängigen Finanzsenat (UFS-Gesetz – UFSG), BGBl. I Nr. 97/2002;
81. § 91 Abs. 2 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, und § 91 Abs. 17 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2007;

82. § 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz), BGBl. I Nr. 149/2002, § 32a Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2006, und § 32b Abs. 1 samt Überschrift dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2007;
 83. § 86 Abs. 1 und § 87 Abs. 1 mit Ausnahme der Wortfolge „Mit 31. Dezember 2005 tritt das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600/1988, außer Kraft;“ des Bundesgesetzes gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz 2005 – KartG 2005), BGBl. I Nr. 61/2005;
 84. § 126 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG), BGBl. I Nr. 100/2005;
 85. § 82 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005;
 86. § 32 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung der Unfalluntersuchungsstelle des Bundes, BGBl. I Nr. 123/2005;
 87. § 345 Abs. 1 Z 2 des Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006;
 88. § 32 Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (Marktordnungsgesetz 2007 – MOG 2007), BGBl. I Nr. 55/2007.
- (3) Folgende in einfachen Bundesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen werden als nicht mehr geltend festgestellt:
1. Art. I § 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 1959, womit für das Bundesland Kärnten Vorschriften zur Durchführung der Minderheiten-Schulbestimmungen des Österreichischen Staatsvertrages getroffen werden (Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten), BGBl. Nr. 101/1959;
 2. § 166a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1961 über das Dienstverhältnis der Richter und Richteramtswärter (Richterdienstgesetz – RDG.), BGBl. Nr. 305/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 392/1996;
 3. § 16a des Bundesgesetzes über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes und sonstiger Funktionäre (Bezügegesetz), BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 446/1990, BGBl. Nr. 19/1995 und BGBl. Nr. 392/1996;
 4. Art. III § 5 des Bundesgesetzes über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien (Parteiengesetz – PartG), BGBl. Nr. 404/1975;
 5. § 14 samt Überschrift des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1978 über die Einführung des Europäischen Patentübereinkommens und des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patentverträge-Einführungsgesetz – PatV-EG), BGBl. Nr. 52/1979;
 6. § 233b des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1979 über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 392/1996;
 7. § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 8. April 1981 betreffend die Übernahme von Haftungen für Rechtsgeschäfte und Rechte (Ausfuhrförderungsgesetz 1981), BGBl. Nr. 215/1981;
 8. Art. I des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1984, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1984), BGBl. Nr. 264/1984;
 9. § 115c des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1984 über das Dienstrecht der Landeslehrer (Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984), BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 392/1996;
 10. § 121d des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1985 über das Dienstrecht der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer (Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LLDG 1985), BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 392/1996;
 11. § 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. Nr. 311/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/1998;
 12. § 27a samt Überschrift des Bundesgesetzes vom 24. Oktober 1985 über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz 1985), BGBl. Nr. 444/1985, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 10/1992 und BGBl. Nr. 970/1993;

13. Art. I des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1987, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1987), BGBl. Nr. 325/1987;
14. I. Abschnitt § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1987 über die einmalige Gewährung einer Sonderbegünstigung bei vorzeitiger Rückzahlung von Wohnbaurdarlehen der öffentlichen Hand (Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987 – RBG) sowie zur Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, des Stadterneuerungsgesetzes, des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und des Startwohnungsgesetzes (1. Wohnrechtsänderungsgesetz – 1. WÄG), BGBl. Nr. 340/1987;
15. Art. II Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1987, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert wird, BGBl. Nr. 651/1987;
16. Abschnitt I Art. I Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1988, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988) und das Zolltarifgesetz 1988 geändert werden, BGBl. Nr. 332/1988;
17. Art. I Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1988, mit dem das Mühlengesetz 1981 geändert wird (Mühlengesetz-Novelle 1988), BGBl. Nr. 335/1988;
18. Abschnitt II Art. I Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1989 über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (Marktordnungsgesetz-Novelle 1989) und des Mühlengesetzes 1981 (Mühlengesetz-Novelle 1989), BGBl. Nr. 357/1989;
19. Art. I Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1989, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1989), BGBl. Nr. 358/1989;
20. Abschnitt III Art. I Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1990 über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (Marktordnungsgesetz-Novelle 1990), des Zollgesetzes 1988 und des Viehwirtschaftsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 424/1990;
21. Art. I Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1991), BGBl. Nr. 381/1991;
22. Abschnitt II Art. I Abs. 1 und 3 und Abschnitt VI Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1991), des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 (2. Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1991), des Weingesetzes 1985, des Zuckerförderungsgesetzes, des Stärkeförderungsgesetzes 1969, des Bundesgesetzes über Maßnahmen betreffend Isoglucose, des Bundesgesetzes betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkerzeugnisse und des Futtermittelgesetzes, BGBl. Nr. 396/1991;
23. Art. II § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 3 des Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1989 geändert wird, BGBl. Nr. 693/1991;
24. Art. IV Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz geändert wird (Weingesetz-Novelle 1991), BGBl. Nr. 10/1992;
25. Art. I Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes, mit dem das Mühlengesetz 1981 geändert wird (Mühlengesetz-Novelle 1992), BGBl. Nr. 381/1992;
26. § 2 Abs. 1 Z 8 des Bundesgesetzes über die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden – Bundesfinanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 763/1992;
27. Abschnitt II Art. I Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 (Marktordnungsgesetz-Novelle 1993) und das Viehwirtschaftsgesetz 1983 (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1993) geändert werden, BGBl. Nr. 969/1993;
28. Abschnitt II Art. I Abs. 1 und 3 und Abschnitt V Art. I Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (Marktordnungsgesetz-Novelle 1994), des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1994), des AMA-Gesetzes 1992 (AMA-Gesetz-Novelle 1994), des Weingesetzes 1985 (Weingesetz-Novelle 1994) und des Mühlenstrukturverbesserungsgesetzes (MSTVG-Novelle 1994), BGBl. Nr. 664/1994;
29. Abschnitt II Art. I Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985, das Viehwirtschaftsgesetz 1983, das AMA-Gesetz 1992, das Geflügelwirtschaftsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten und das Landwirtschaftsgesetz 1992 geändert werden (Marktordnungsgesetz-Novelle 1995), BGBl. Nr. 298/1995;
30. § 1 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 4 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz – 1. Euro-JuBeG, BGBl. I Nr. 125/1998;
31. § 2 des Bundesgesetzes zur Umstellung von Bundesanleihen auf Euro (Euro-Bundesanleiheumstellungsgesetz), BGBl. I Nr. 126/1998.

(4) Folgende bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben:

1. §§ 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 25. Jänner 1979 über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten, BGBl. Nr. 57/1979;
 2. § 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 8. Mai 1980 über den Zollwert von Waren (Wertzollgesetz 1980), BGBl. Nr. 221/1980;
 3. § 11 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1979 über die Durchführung der Zollbestimmungen des Freihandelsübereinkommens EFTA-Spanien und die Änderung des Kartellgesetzes zur Durchführung der Wettbewerbsregeln dieses Übereinkommens (EFTA-Spanien-Durchführungsgesetz), BGBl. Nr. 247/1980;
 4. § 3a Abs. 3 letzter Satz des Bundesgesetzes über Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeitsgesetz 1983), BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 612/1983 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 194/1999;
 5. Art. IV der Anlage 2 zur Kundmachung des Bundeskanzlers vom 21. September 1984, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks wiederverlautbart wird, BGBl. Nr. 379/1984;
 6. § 2 Abs. 2, § 9 Abs. 6, § 13 Abs. 2, § 39 Abs. 2 und § 40 Abs. 7 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805/1993, sowie § 4a Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/1997;
 7. § 120 Abs. 3 mit Ausnahme seines ersten und dritten Satzes des Bundesgesetzes betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der Europäischen Gemeinschaften (Zollrechts-Durchführungsgesetz – ZollR-DG), BGBl. Nr. 659/1994.
 8. § 5 des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, und § 11a Abs. 3 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 167/1999;
 9. § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 10 Abs. 6, § 14 Abs. 2 und § 40 Abs. 7 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), BGBl. I Nr. 130/1998.
- (5) Art. III §§ 1 Abs. 3, 2 und 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1980, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetznovelle 1980 – UrhGNov. 1980), BGBl. Nr. 321/1980, wird aufgehoben.

Als „verfassungsändernd“ bezeichnete oder genehmigt geltende Staatsverträge und Bestimmungen von solchen

§ 3. Folgende als „verfassungsändernd“ bezeichneten oder genehmigt geltenden Staatsverträge und Bestimmungen von solchen werden als nicht mehr geltend festgestellt:

1. Art. 12 und Art. 15 Z 2 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964;
2. Art. 2 Abs. 3.1 bis 3.4, Art. 6 Abs. 2 bis 4, Art. 8, Art. 9 Abs. 1, 2 und 4 und Art. 10 Abs. 4 des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen und Konformitätsnachweisen, BGBl. Nr. 593/1990;
3. Rücktritt vom Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation samt Anlage, BGBl. Nr. 114/1995;
4. Art. 1 des Abkommens über Übergangsregelungen für einen Zeitraum nach dem Beitritt bestimmter EFTA-Staaten zur Europäischen Union, BGBl. Nr. 120/1995;
5. Erklärung über den Rücktritt der Republik Österreich von der Übereinkunft über Rindfleisch, BGBl. Nr. 752/1995;
6. Erklärung des Rücktritts vom Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, BGBl. III Nr. 5/1998.

2. Abschnitt

Bundesverfassungsrecht, das zu einfachem Bundesrecht wird

Bundesverfassungsgesetze

§ 4. (1) Folgende Bundesverfassungsgesetze werden zu einfachen Bundesgesetzen:

1. Bundesverfassungsgesetz vom 17. November 1965 über die nassen Grenzen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, BGBl. Nr. 230/1966;

2. Bundesverfassungsgesetz vom 26. April 1972 über Änderungen der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und über die österreichische Delegation in der Österreichisch-Schweizerischen Grenzkommission, BGBl. Nr. 332;
 3. Bundesverfassungsgesetz vom 26. Juni 1974 über Änderungen der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, BGBl. Nr. 345/1975;
 4. Bundesverfassungsgesetz vom 25. Jänner 1973 über nasse Grenzen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland und über die österreichische Delegation in der ständigen gemischten Grenzkommission, BGBl. Nr. 491/1975;
 5. Bundesverfassungsgesetz vom 27. Jänner 1976 über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, BGBl. Nr. 586, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 40/1997;
 6. Bundesverfassungsgesetz vom 15. März 1978 über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, BGBl. Nr. 389/1979;
 7. Bundesverfassungsgesetz vom 9. November 1989 über den Verlauf und Berichtigungen der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik, BGBl. Nr. 657/1990;
 8. Bundesverfassungsgesetz über den Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie in einem Teil des Grenzabschnittes „Saalach-Scheibelberg“, BGBl. Nr. 634/1993;
 9. Bundesverfassungsgesetz über den Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien in den Grenzabschnitten II, IV bis VII und in Teilen der Grenzabschnitte IX und X (regulierter Glanzbach) sowie XIX (regulierter Rischbergbach), BGBl. I Nr. 40/1997;
 10. Bundesverfassungsgesetz über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik, BGBl. I Nr. 117/2004;
 11. Bundesverfassungsgesetz über den Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland im Grenzabschnitt „Salzach“, in den Sektionen I und II des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie in Teilen des Grenzabschnittes „Innwinkel“, BGBl. I Nr. 120/2004;
 12. Bundesverfassungsgesetz über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn in den Unterabschnitten C II und C IV (regulierte Pinka und regulierte Strem), BGBl. I Nr. 38/2006.
- (2) Folgende Bundesverfassungsgesetze werden zu einfachen Bundesgesetzen:
1. Bundesverfassungsgesetz vom 26. Juli 1946, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien (Gebietsänderungsgesetz), BGBl. Nr. 110/1954;
 2. Bundesverfassungsgesetz vom 16. Dezember 1958, betreffend die Änderung der Grenze zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich, BGBl. Nr. 291;
 3. Bundesverfassungsgesetz vom 21. Juni 1967 über die Änderung der Landesgrenze zwischen den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg, BGBl. Nr. 246, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 194/1999;
 4. Bundesverfassungsgesetz vom 13. November 1968 über die Änderung von Teilstrecken der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark, BGBl. Nr. 411;
 5. Bundesverfassungsgesetz vom 24. Juni 1971 über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg im Bereich der Moosache, BGBl. Nr. 335;
 6. Bundesverfassungsgesetz vom 25. Jänner 1973 über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Steiermark im Bereich des Laussabaches, BGBl. Nr. 62;
 7. Bundesverfassungsgesetz vom 6. März 1974 über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark im Bereich des Rittscheinbachs und des Raabflusses, BGBl. Nr. 176;
 8. Bundesverfassungsgesetz vom 29. Juni 1977 über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland (Gemeinde Leithaprodersdorf) und dem Land Niederösterreich (Marktgemeinde Au am Leithaberge), BGBl. Nr. 389;
 9. Bundesverfassungsgesetz vom 19. März 1981 über eine weitere Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg im Bereich der Moosache, BGBl. Nr. 193;

10. Bundesverfassungsgesetz vom 7. April 1987 über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark im Bereich des Lafnitzflusses, BGBl. Nr. 159.

In einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen

§ 5. (1) Folgende in einfachen Bundesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen werden zu einfachen bundesgesetzlichen Bestimmungen:

1. § 592 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. Nr. 189, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2001;
2. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 4 und § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1972 zur Erfüllung des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966, BGBl. Nr. 382, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 387/1996;
3. Art. I § 33 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 3. Mai 1974 betreffend die Assanierung von Wohngebieten (Stadterneuerungsgesetz), BGBl. Nr. 287, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 340/1987;
4. § 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1976 über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz), BGBl. Nr. 396;
5. § 11 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1978 über die Einführung des Europäischen Patentübereinkommens und des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patentverträge-Einführungsgesetz – PatV-EG), BGBl. Nr. 52/1979;
6. § 10 Abs. 1b des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft – GBK/GAW-Gesetz, BGBl. Nr. 108/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2005;
7. § 1 des Bundesgesetzes vom 8. April 1981 betreffend die Übernahme von Haftungen für Rechtsgeschäfte und Rechte, die direkt oder indirekt der Verbesserung der Leistungsbilanz dienen (Ausfuhrförderungsgesetz 1981), BGBl. Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2000, § 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 961/1993, § 4 und § 11 dieses Bundesgesetzes sowie § 10 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2007;
8. § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1982 zur Erfüllung des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969, BGBl. Nr. 274;
9. § 123 Abs. 21 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1984 über das Dienstrecht der Landeslehrer (Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984), BGBl. Nr. 302, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 392/1996;
10. § 58c Abs. 3 des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. Nr. 311/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 521/1993;
11. § 5 Abs. 5 und § 75b des Bundesgesetzes über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986 – ZDG), BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2005, und § 76a Abs. 1 und § 76b Abs. 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 788/1996;
12. § 117 Abs. 7 Z 1 und § 124a des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988), BGBl. Nr. 400, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996;
13. § 64 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 8. November 1989 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen (Börsegesetz 1989 – BörseG), BGBl. Nr. 555, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 753/1996, § 67 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 529/1993 und § 95 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes;
14. 3. Teil Z 5 des Bundesgesetzes, mit dem abgabenrechtliche Maßnahmen bei der Umgründung von Unternehmen getroffen werden (Umgründungssteuergesetz – UmgrStG), BGBl. Nr. 699/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996;
15. § 3 Abs. 2 Z 2 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG), BGBl. Nr. 305/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2000;
16. § 19 Abs. 4 und § 24h Abs. 8 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der

Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2004, und § 28 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2000;

17. § 1 des Bundesgesetzes, mit dem im Zivilrecht begleitende Maßnahmen für die Einführung des Euro getroffen werden (1. Euro-Justiz-Begleitgesetz – 1. Euro-JuBeG), BGBl. I Nr. 125/1998;
18. Art. 2 § 61 Abs. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999;
19. § 43 des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, BGBl. I Nr. 135/2002;
20. § 13 Abs. 10 und § 22 Abs. 3 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz), BGBl. I Nr. 149/2002;
21. § 10 des Bundesgesetzes, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – EIWOG), BGBl. I Nr. 143/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 149/2002.

(2) Folgende in einfachen Bundesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen werden zu einfachen bundesgesetzlichen Bestimmungen:

1. § 271 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1961, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung – BAO), BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2002;
2. § 2 Abs. 5 des Bundesgesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragslehrer der Länder für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Schulen sowie für Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen (Landesvertragslehrergesetz 1966), BGBl. Nr. 172/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 69/2004;
3. § 10 Abs. 1a des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft – GBK/GAW-Gesetz, BGBl. Nr. 108/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2005;
4. § 29 Abs. 6 und § 88 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1979 über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979), BGBl. Nr. 333, § 102 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2006 sowie § 207j Abs. 7 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997;
5. § 68 und § 91 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1984 über das Dienstrecht der Landeslehrer (Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984), BGBl. Nr. 302, sowie § 113d Abs. 5 und § 113e Abs. 6 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 69/2004;
6. § 76 und § 99 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1985 über das Dienstrecht der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer (Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LLDG 1985), BGBl. Nr. 296;
7. § 7 Abs. 6, § 18 Abs. 3 und § 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Jänner 1989 über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze sowie die Besetzung von Planstellen im Bundesdienst und über die Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (Ausschreibungsgesetz 1989 – AusG), BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 366/1991;
8. § 15a des Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 146/1999, und § 91a Abs. 1 und 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/2005;
9. § 24 Abs. 5 und § 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – B-GIBG), BGBl. Nr. 100/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2004;
10. § 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHSStG), BGBl. Nr. 340/1993;
11. § 85d des Bundesgesetzes betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der Europäischen Gemeinschaften (Zollrechts-Durchführungsgesetz – ZollR-DG), BGBl. Nr. 659/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2002;
12. § 11 Abs. 2 und § 73 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundes-Bedienstetenschutzgesetz – B-BSG), BGBl. I Nr. 70/1999;

13. § 14 Abs. 10 des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut, BGBl. I Nr. 129/1999;
14. Art. 2 § 37 des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999;
15. § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten (Universitäts-Akkreditierungsgesetz – UniAkkG), BGBl. I Nr. 168/1999;
16. § 57 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der militärischen Landesverteidigung (Militärbefugnisgesetz – MBG), BGBl. I Nr. 86/2000, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2006;
17. § 1 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (Wettbewerbsgesetz – WettbG), BGBl. I Nr. 62/2002;
18. § 15 Abs. 3 und § 82 Abs. 3 des Heeresdisziplinargesetzes 2002 – HDG 2002, BGBl. I Nr. 167;
19. § 41 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004;
20. § 4 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Errichtung der Unfalluntersuchungsstelle des Bundes (Unfalluntersuchungsgesetz), BGBl. I Nr. 123/2005;
21. § 295 und § 309 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006.

(3) Folgende in einfachen Bundesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen werden zu einfachen bundesgesetzlichen Bestimmungen:

1. § 7 Abs. 1, § 61 Abs. 3 und § 70 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805/1993, und § 13 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/1997;
2. § 44 des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/1998;
3. § 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), BGBl. I Nr. 130/1998;
4. § 35 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 – HSG 1998), BGBl. I Nr. 22/1999;

(4) § 18 samt Überschrift des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1978 über die Einführung des Europäischen Patentübereinkommens und des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patentverträge-Einführungsgesetz – PatV-EG), BGBl. Nr. 52/1979, lautet:

„Internationale Recherchenbehörde und mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde

§ 18. (1) Vereinbarungen gemäß Art. 16 Abs. 3 lit. b PCT dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sie die Einsetzung des Österreichischen Patentamtes als Internationale Recherchenbehörde zugunsten von Entwicklungsländern zum Inhalt haben.

(2) Auf die Beauftragung des Österreichischen Patentamtes mit der internationalen vorläufigen Prüfung gemäß Art. 32 Abs. 3 PCT ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.“

Als „verfassungsändernd“ bezeichnete Bestimmungen von Vereinbarungen im Sinne des Art. 15a Abs. 1 B-VG

§ 6. Folgende ausdrücklich als „verfassungsändernd“ bezeichneten Bestimmungen von Vereinbarungen im Sinne des Art. 15a Abs. 1 B-VG werden zu einfachen Bestimmungen dieser Vereinbarungen:

1. Art. 2 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, bei der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 390/1989;
2. Art. 6 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration, BGBl. Nr. 775/1992.

Als „verfassungsändernd“ bezeichnete oder genehmigt geltende Staatsverträge und Bestimmungen von solchen sowie bundesverfassungsgesetzlich zu Verfassungsbestimmungen erklärte Staatsvertragsbestimmungen

§ 7. (1) Folgende als „verfassungsändernd“ bezeichneten oder genehmigt geltenden Staatsverträge und Bestimmungen von solchen sowie bundesverfassungsgesetzlich zu Verfassungsbestimmungen erklärten Staatsvertragsbestimmungen werden zu einfachen Staatsverträgen oder Bestimmungen:

1. Art. 6 Abs. 3, Art. 7 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2 und 3, Art. 20 Abs. 1, Art. 27 lit. a, Art. 28 Abs. 3 lit. e des Abkommens über internationale Ausstellungen, BGBl. Nr. 65/1957, in der Fassung des Abkommens BGBl. Nr. 608/1996, und Art. 11 Abs. 1, Art. 24 Art. 28 Abs. 3 lit. a, b, d, f und g, Art. 30 Abs. 2 lit. a und Art. 33 Abs. 3 und 4 dieses Abkommens in der Fassung des Abkommens BGBl. Nr. 445/1980;
2. Art. 5 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBl. Nr. 240/1957, in der Fassung des Abkommens BGBl. Nr. 602/1993;
3. Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Feststellung der Staatsgrenze und Erhaltung der Grenzzeichen, BGBl. Nr. 228/1960, in der Fassung des Vertrages BGBl. Nr. 43/1991;
4. Art. 1 und 2 des Abkommens über die Gründung der „EUROFIMA“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial, BGBl. Nr. 85/1961;
5. Art. IX des Abkommens über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), BGBl. Nr. 201/1961;
6. Art. 6 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zur Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, BGBl. Nr. 58/1964;
7. Art. II Abs. 2 des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser, BGBl. Nr. 199/1964;
8. Art. 1 Abs. 2 und Art. 4 bis 6 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt, BGBl. Nr. 10/1965;
9. Art. 1 des Protokolls betreffend die Anwendung des österreichisch-schweizerischen Abkommens samt Schlußprotokoll über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auf das Fürstentum Liechtenstein, BGBl. Nr. 11/1965;
10. Art. 4 Abs. 3, Art. 5 Abs. 3 erster Halbsatz, Art. 59 Abs. 1 und 2 und Art. 60 des Abkommens über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 13/1967;
11. Art. 1 Abs. 1 und 4 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Stempelung von Meßgeräten, BGBl. Nr. 289/1967;
12. Art. 1, Art. 3 und Art. 4 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr, BGBl. Nr. 169/1968, in der Fassung des Abkommens BGBl. Nr. 714/1993;
13. Art. 14 Abs. 5 lit. b der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in der revidierten Fassung vom 31. Oktober 1958, BGBl. Nr. 385/1969;
14. Art. 3 Abs. 1 und 3 bis 6, Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken vom 15. Juni 1957, BGBl. Nr. 388/1969;
15. Art. 3 Abs. 2, Art. 10 und Art. 12 Abs. 5 des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 14. April 1891 in der revidierten Fassung vom 15. Juni 1957, BGBl. Nr. 45/1970;
16. Art. III Abs. 1 erster Satz, Art. V erster Satz und Art. X Abs. 2 des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen, BGBl. Nr. 258/1970;
17. Art. I Abs. 2, Art. II Abs. 4 bis 6, Art. III Abs. 2 lit. a und Abs. 4 erster und zweiter Satz, Art. V Abs. 2 lit. b und g, Art. VII Abs. 1 lit. b, Abs. 2 und Abs. 4 lit. a vorletzter und letzter Satz, Art. X Abs. 3 und Art. XIII des Übereinkommens zur Errichtung einer Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) (geänderte Fassung), BGBl. Nr. 176/1971;
18. Art. 5 Abs. 2 des Finanzprotokolls zum Übereinkommens zur Errichtung einer Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) (geänderte Fassung), BGBl. Nr. 176/1971;

19. Art. 2 des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten, BGBl. Nr. 357/1971;
20. Art. III Abs. 2 zweiter und dritter Satz und Abs. 3 zweiter und dritter Satz des Vertrages über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund, BGBl. Nr. 370/1972;
21. Art. IX lit. e der Schlußakte der Internationalen Konferenz von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (Anlage B zur Schlußakte), BGBl. Nr. 380/1972;
22. Art. 29 Abs. 3 lit. d und Abs. 4 lit. d des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966, BGBl. Nr. 381/1972;
23. Art. VII lit. c Z iii und viii, Artikel VIII lit. b Z ii und vi, Art. X lit. a Z xxvi, Art. XVI lit. b Z i und ii, Art. XVII lit. c, d und e, Art. 21 lit. c, d und e und Art. 22 lit. c, d und e des Betriebsübereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“, BGBl. Nr. 343/1973;
24. Art. 10 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 3 des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum unterzeichnet in Stockholm am 14. Juli 1967, BGBl. Nr. 397/1973;
25. Art. 26 Abs. 3 der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 in der revidierten Fassung vom 14. Juli 1967, BGBl. Nr. 398/1973;
26. Art. 17 Abs. 3 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in der revidierten Fassung vom 14. Juli 1967, BGBl. Nr. 399/1973;
27. Art. 3 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 lit. a Z iii und Art. 13 Abs. 3 des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken vom 14. April 1891 in der revidierten Fassung vom 14. Juli 1967, BGBl. Nr. 400/1973;
28. Art. 3 Abs. 1, 5 und 6, Art. 4 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 3 des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in der revidierten Fassung vom 14. Juli 1967, BGBl. Nr. 401/1973;
29. Art. 14 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, in der Fassung des Übereinkommens BGBl. Nr. 241/1985;
30. Art. 14 Abs. 6 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973;
31. Art. 1 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1, Art. 5 bis 9, Art. 12 und Art. 13 des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen, BGBl. Nr. 247/1974;
32. Art. 3 Abs. 2 erster Satz, Art. 4 Abs. 3 erster und zweiter Satz und Abs. 4, Art. 8 Abs. 2 zweiter und dritter Satz und Art. 16 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland, BGBl. Nr. 331/1974;
33. Art. 10 und Art. 66 des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffsorganisation, BGBl. Nr. 464/1975, in der Fassung des Übereinkommens BGBl. Nr. 60/1984;
34. Art. 4 Abs. 5, Art. 5 Abs. 3 Z i, Art. 6 und Art. 11 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 des Straßburger Abkommens über die internationale Patentklassifikation vom 24. März 1971, BGBl. Nr. 517/1975;
35. Art. 4 und Art. 14 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), Nr. 518/1975, in der Fassung des Übereinkommens BGBl. Nr. 203/1993;
36. Art. VI Abs. 4 und Art. XV Abs. 4 lit. d Z i des Übereinkommens zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie, BGBl. Nr. 562/1975;
37. Art. XVI Abs. 5 des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, vom 12. Mai 1954, BGBl. Nr. 574/1975;
38. Art. IX des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs, BGBl. Nr. 592/1975;
39. Art. 11 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 2 lit. a des Übereinkommens über die Schifffahrt auf dem Bodensee, BGBl. Nr. 632/1975;
40. Art. 9 Abs. 2 des Vertrages über die Schifffahrt auf dem Alten Rhein, BGBl. Nr. 633/1975;
41. Art. 6 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 20, Art. 6 Abs. 1. lit. d in Verbindung mit Art. 21, Art. 6 Abs. 2 lit. e in Verbindung mit Art. 21, Art. 6 Abs. 3 lit. l in Verbindung mit Art. 15 Abs. 3

- und Art. 21 des Übereinkommens zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage samt Anlage, BGBl. Nr. 29/1976;
42. Art. 19 Abs. 2, Pkt. 4 der Anlage A und Pkt. 5 der Anlage B der Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungsorganisation und der Europäischen Weltraumforschungsorganisation über die Durchführung eines Spacelab-Programms samt Anlagen A und B, BGBl. Nr. 242/1976;
 43. Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2, Art. 6 Abs. 4, Art. 11 Abs. 2, Art. 18 Abs. 2, Art. 19 Abs. 3, Art. 19 Abs. 5, Art. 20 Abs. 3, Art. 21 Abs. 4, Art. 22, Art. 24, Art. 27 Abs. 1 lit. j, Art. 29 Abs. 2, Art. 31 Abs. 2, Art. 33 lit. f, Art. 34 Abs. 2, Art. 36, Art. 38 Abs. 2, Art. 39 Abs. 3, Art. 43 Abs. 1, Art. 48 Abs. 2, Art. 49 Abs. 2, Art. 51 Abs. 1 und 3, Art. 52 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Art. 62 Abs. 5 bis 7, Art. 67 Abs. 4 sowie Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 der Anlage des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm, BGBl. Nr. 317/1976;
 44. Art. 22 und Art. 29 Abs. 1 und Abs. 4 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Auslieferung, BGBl. Nr. 340/1976;
 45. Art. 33 Abs. 3 der Satzung der Welt-Fremdenverkehrsorganisation (World Tourism Organization – WTO, Organisation Mondiale du Tourisme – OMT), BGBl. Nr. 343/1976;
 46. Art. 2 Abs. 2 und 3, Art. 3 Abs. 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 bis 3 und Art. 7 Abs. 5 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt, BGBl. Nr. 472/1976;
 47. Art. II Abschnitt 1 lit. b Abs. 2, Art. IX Abschnitt 2, Art. XIII Abschnitt 1 Abschnitt 9 der Allgemeinen Vorschriften für die Aufnahme nichtregionaler Staaten als Mitglieder der Bank und Pkt. IV der Anlage 8 (Vorschriften für die Wahl der Exekutivdirektoren) des Übereinkommens zur Errichtung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank samt Anlagen und Allgemeine Vorschriften für die Aufnahme nichtregionaler Staaten als Mitglieder der Bank samt Anlage, BGBl. Nr. 174/1977, Art. II Abschnitt 2 lit. e und Art. XII lit. a und lit. b dieses Übereinkommens in der Fassung des Übereinkommens BGBl. Nr. 85/1988 und Art. VIII Abschnitt 3 lit. b Z ii Satz 2 dieses Übereinkommens in der Fassung des Übereinkommens BGBl. Nr. 78/1996;
 48. Art. IX Abs. 1 und 4 bis 6 und Art. XII Abs. 4 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung, BGBl. Nr. 559/1977;
 49. Art. 21 Abs. 1 bis 5 und Art. 22 des Zollabkommens über Behälter von 1972, BGBl. Nr. 567/1977;
 50. Art. 6 Abschnitt 2 lit. c, Art. 10 Abschnitt 2 lit. b sublit. i, Art. 11 Abschnitt 1 lit. b erster Satz, Art. 12 lit. a sublit. ii, Art. 13 Abschnitt 1 lit. a letzter Halbsatz und Abschnitt 3 lit. a sowie Anlage II Teil I Unterteil C Z 1 und Unterteil D Z 1 und Z 2 erster Satz des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, BGBl. Nr. 38/1978;
 51. Art. 59 und Art. 60 des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen), BGBl. Nr. 112/1978;
 52. Art. 18 Abs. 8 des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), BGBl. Nr. 144/1978;
 53. Art. IV Abschnitt 2 lit. c, Abschnitt 3 lit. b erster Satz und Abschnitt 4 letzter Satz, Art. V Abschnitt 1 und Abschnitt 7 lit. c zweiter und dritter Satz, lit. d und e, Art. VI Abschnitt 1 lit. a, Art. VII Abschnitt 1 Z ii erster Satz, Art. VIII Abschnitt 2 lit. a, Abschnitt 3 erster Satz und Abschnitt 4 lit. a, Art. XI Abschnitt 1 Z i, ii und iii und Abschnitt 2, Art. XII Abschnitt 1 und Abschnitt 3 lit. b erster Satz des letzten Absatzes, Art. XIV Abschnitt 3 letzter Satz, Art. XVII Abschnitt 3, Art. XIX Abschnitt 2 lit. c erster Satz und lit. d letzter Satz, Abschnitt 3 lit. b letzter Satz, Abschnitt 4 lit. a erster Satz, Abschnitt 5 lit. a erster Satz, Abschnitt 6 lit. b zweiter Satz und Abschnitt 7 lit. b, Art. XXIII Abschnitt 1 und Abschnitt 2 lit. a und b, Art. XXIV Abschnitt 6 Z i und ii, Art. XXVII Abschnitt 1 und Abschnitt 2 lit. a, Art. XXVIII lit. a, b und c, Art. XXIX lit. a und b erster Satz, Anh. B Pkt. 2 erster Satz, Anh. C Pkt. 4, Pkt. 8 und Pkt. 11 erster Satz, Anh. D Pkt. 1 lit. a zweiter Satz, Anh. F lit. a, Anh. G Pkt. 2, Anh. H Pkt. 2, Anh. I Pkt. 1 und Pkt. 8, Anh. J Pkt. 4 und Pkt. 6 sowie Anh. K Pkt. 3, Pkt. 4, Pkt. 5 und Pkt. 8 des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds, BGBl. Nr. 189/1978;

54. Art. 18 Abs. 1, Art. 19, Art. 20 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 3, Art. 23 und Art. 24 Abs. 7 zweiter Satz des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den Karawankenstraßentunnel, BGBl. Nr. 441/1978, in der Fassung des Vertrages BGBl. Nr. 714/1993;
55. Art. 3 Abs. 3 Z ii und Z iii, Abs. 4 bis 7 und Abs. 8 lit. c erster Satz, Art. 21 Abs. 4 und Art. 24 Abs. 2 lit. b und Abs. 4 lit. a Z iii der Einzigen Suchtgiftkonvention 1961 samt Anhängen und Protokoll, mit dem die Einzige Suchtgiftkonvention 1961 abgeändert wird, BGBl. Nr. 531/1978, und Art. 11 und Art. 20 Abs. 2 erster Satz des Protokolls zu dieser Konvention;
56. Art. 1 Abs. 1 erster Satz, Art. 3 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a bis d, Art. 32 Abs. 3, Art. 58 Abs. 2 lit. a und Abs. 3, Art. 61 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 und Art. 65 des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, BGBl. Nr. 348/1979;
57. Art. 2 Abs. 2, Art. 4 Abs. 3, Art. 9 Abs. 2 und Abs. 4, Art. 16 bis 22, Art. 33, Art. 134 Abs. 8, Art. 172 Abs. 4 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen), BGBl. Nr. 350/1979 und Abschnitt IV Nr. 1 lit. a und c und Nr. 2 lit. a und b des Zentralisierungsprotokolls zu diesem Übereinkommen;
58. Art. 19 Abs. 3 und Art. 25 Abs. 1 und 4 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die Auslieferung, BGBl. Nr. 146/1980;
59. Art. 3 lit. b, Art. 6 lit. a erster Satz, Art. 9 lit. a zweiter Satz und lit. b zweiter Satz und Art. 10 lit. a und d des Internationale Energie-Agentur Durchführungsübereinkommens zur Errichtung des Kohletechnischen Informationsdienstes, BGBl. Nr. 211/1980;
60. Art. 3 lit. c, Art. 6 lit. f und Art. 11 lit. d des Internationale Energieagentur Durchführungsübereinkommens eines Programms zur Entwicklung und Erprobung von Sonnenheiz- und Sonnenkühlssystemen, BGBl. Nr. 212/1980;
61. Art. 2 lit. c, Art. 5 lit. a UAbs. 3, Art. 10 lit. c des Internationale Energie-Agentur Durchführungsübereinkommens eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms über die Anwendung von Wärmepumpen zur rationellen Energieverwendung, BGBl. Nr. 214/1980;
62. Art. 14.19 und Art. 14.21 des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse, BGBl. Nr. 325/1980;
63. Art. 2 Abs. 8, Art. 6 Abs. 7, Art. 13 Abs. 4, Art. 14 Abs. 6 und 7, Art. 16 Abs. 1, Art. 18 Abs. 9 des Übereinkommens zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, BGBl. Nr. 326/1980;
64. Art. 4 Abs. 1 lit. ii, Art. 6 Abs. 5 und Art. 14 Abs. 1 des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, BGBl. Nr. 327/1980;
65. Art. 6 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 1 des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsübereinkommens, BGBl. Nr. 31/1981;
66. Art. 18 Abs. 3 lit. d und Abs. 4 lit. d des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969, BGBl. Nr. 102/1982;
67. Art. 49 Abs. 2 lit. a und Abs. 5 lit. a des Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 289/1982;
68. Art. 6 Abs. 2 lit. a, Abs. 5 lit. a und Abs. 7 letzter Satz des Europäischen Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen über den Straßenverkehr, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, BGBl. Nr. 290/1982;
69. Art. 41 Abs. 2 lit. a und Abs. 5 lit. a des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen, BGBl. Nr. 291/1982;
70. Art. 6 Abs. 2 lit. a, Abs. 5 lit. a und Art. 6 Abs. 7 letzter Satz des Europäischen Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, BGBl. Nr. 292/1982;
71. Art. 6 Abs. 2 lit. a, Art. 6 Abs. 5 lit. a, Art. 6 Abs. 7 letzter Satz des Protokolls über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, BGBl. Nr. 130/1985;
72. Art. V Abs. 1 des Internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC), BGBl. Nr. 552/1987;
73. Art. 8 des Vertrages über die internationale Registrierung audiovisueller Werke, BGBl. Nr. 48/1991;
74. Art. 5 des Übereinkommens über eine Beihilfendisziplin auf dem Stahlsektor, BGBl. Nr. 36/1992;

75. Art. 3 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, BGBl. Nr. 489/1992;
76. Art. 3 Abs. 2 vierter Satz des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Übernahme von Personen an der gemeinsamen Grenze (Tschechien), BGBl. Nr. 667/1992;
77. Art. 3 Abs. 2 vierter Satz des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Slowakischen Republik über die Übernahme von Personen an der gemeinsamen Grenze, BGBl. Nr. 667/1992, in der Fassung des Abkommens BGBl. Nr. 1046/1994;
78. Drittzuletzt Absatz des Notenwechsels über die vertraglichen Beziehungen zwischen Österreich und der Russischen Föderation, BGBl. Nr. 257/1994;
79. Z 5 des zweiten, die radizierten Verträge betreffenden Abschnitts des Notenwechsels zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik betreffend die Weiteranwendung bestimmter österreichisch-tschechoslowakischer Staatsverträge, BGBl. Nr. 1046/1994;
80. Art. 2 Abs. 12, Art. 5 Abs. 9 und Art. 13 Abs. 1 letzter Halbsatz des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse, Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen, BGBl. Nr. 1/1995;
81. Art. 16 Abs. 1 dritter Satz des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994, Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen, BGBl. Nr. 1/1995;
82. Art. 24 Abs. 1 dritter Satz des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen, Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen, BGBl. Nr. 1/1995;
83. Art. 68 zweiter Satz des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich Handel mit nachgemachten Waren, Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen, BGBl. Nr. 1/1995;
84. Pkt. 2 des Annexes B des Übereinkommens über die Anwendung sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen, Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen, BGBl. Nr. 2/1995;
85. Art. 3 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, BGBl. Nr. 758/1995;
86. Art. 3 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, BGBl. III Nr. 76/1998;
87. Art. 3 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Slowenien über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, BGBl. III Nr. 87/1998;
88. Art. 3 Abs. 1 des Vertrags zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen, BGBl. III Nr. 155/1998;
89. Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen, BGBl. III Nr. 119/2000.
90. Art. 3 Abs. 1 des Vertrags zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, BGBl. III Nr. 215/2000;
91. Art. 3 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, BGBl. III Nr. 29/2002;
92. Art. 1 Pkt. 7 lit. a des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (2002/772/EG, Euratom) zur Änderung des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Anhang zum Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom, BGBl. III Nr. 35/2004.

93. Art. 3 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, BGBl. III Nr. 119/2005;
94. Art. 3 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Kroatien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, BGBl. III Nr. 131/2006;

(2) Folgende ausdrücklich als „verfassungsändernd“ bezeichneten Staatsverträge oder Bestimmungen von solchen werden zu einfachen Staatsverträgen oder Bestimmungen:

1. Art. 1, Art. 4 und Art. 5 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die gemeinsame Staatsgrenze, BGBl. Nr. 229/1966, in der Fassung des Vertrages BGBl. 714/1993;
2. Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Grenzbauwerken ergeben, BGBl. Nr. 339/1970;
3. Art. 1 und Art. 4 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze, BGBl. Nr. 331/1972;
4. Art. 2 und Art. 3 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze, BGBl. Nr. 344/1975, in der Fassung des Vertrages BGBl. III Nr. 112/2004;
5. Art. 4 bis 6 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze, BGBl. Nr. 344/1975, in der Fassung des Vertrages BGBl. Nr. 1046/1994;
6. Art. 4 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze, BGBl. Nr. 344/1975, in der Fassung des Vertrages BGBl. III Nr. 112/2004;
7. Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze, BGBl. Nr. 490/1975, in der Fassung des Vertrages BGBl. III Nr. 126/2004, Art. 2 Abs. 3 dieses Vertrages und Art. 3 dieses Vertrages in der Fassung des Vertrages BGBl. III Nr. 126/2004;
8. Art. 1 bis 3, Art. 5, Art. 6 und Art. 8 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965, BGBl. Nr. 585/1976, in der Fassung des Vertrages BGBl. Nr. 714/1993;
9. Art. 1 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und in einem Teil des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie über Befugnisse der Grenzkommision, BGBl. Nr. 388/1979, in der Fassung des Vertrages BGBl. Nr. 633/1993;
10. Notenwechsel vom 27. Oktober 1979 und vom 3. März 1980 zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die Grenzdokumente für die Abschnitte I und IV der gemeinsamen Staatsgrenze samt Anlagen, BGBl. Nr. 288/1981, in der Fassung des Notenwechsels BGBl. Nr. 714/1993;
11. Art. 1, Art. 8, Art. 9, Art. 11 und Art. 12 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über Änderungen und Ergänzungen des am 31. Oktober 1964 in Budapest unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen, BGBl. Nr. 656/1990;
12. Art. 1, Art. 2, Art. 4 bis 10, Art. 12 und Art. 13 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten II, IV bis VII und in Teilen der Grenzabschnitte IX (regulierter Glanzbach) sowie XIX (regulierter Rischbergbach), BGBl. III Nr. 69/1997;
13. Art. 1 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über Änderungen des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze samt Anlagen, BGBl. III Nr. 111/2004;
14. Art. 1 bis 6 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Salzach“ und

in den Sektionen I und II des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie in Teilen des Grenzabschnittes „Innwinkel“ samt Anlagen, BGBl. III Nr. 126/2004.

(3) Folgende als „verfassungsändernd“ bezeichneten oder bundesverfassungsgesetzlich zu Verfassungsbestimmungen erklärten Staatsvertragsbestimmungen werden zu einfachen Bestimmungen:

1. Art. 1 Abs. 2 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBl. Nr. 240/1957, und Art. 4 Abs. 5 dieses Abkommens in der Fassung des Abkommens BGBl. Nr. 331/1979;
2. Art. 14 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. Nr. 377/1972;
3. Art. XV Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. f und 1, Art. XVI Abs. 2 und 3 und Art. XVII Abs. 3 des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl. Nr. 188/1982;
4. Art. 3 lit. a des Übereinkommens über Hilfeleistungen bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen, BGBl. Nr. 87/1990;
5. Art. 11 Z 1 lit. b der Anti-Doping-Konvention, BGBl. Nr. 451/1991;
6. Art. 9 Abs. 1 und 2 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, BGBl. Nr. 489/1992;
7. Art. 9 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, BGBl. Nr. 82/1993;
8. Art. IV Abs. 1 zweiter und dritter Satz, Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 erster Satz und Abs. 5 fünfter Satz, Art. IX Abs. 2, Abs. 3 erster Satz und lit. a und Abs. 4 erster und letzter Satz, Art. X Abs. 4, Abs. 5 letzter Satz, Abs. 8, Abs. 9 und Art. XII Abs. 2, Pkt. 3 der Schlussakte, Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen, BGBl. Nr. 1/1995;
9. Art. 19 des Übereinkommens über die Landwirtschaft, Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen, BGBl. Nr. 1/1995;
10. Art. 11 Abs. 1 des Übereinkommens über die Anwendung sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen, Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen, BGBl. Nr. 1/1995;
11. Art. 12 Abs. 8 vierter Satz und Art. 14 Abs. 1 des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse, Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen, BGBl. Nr. 1/1995;
12. Art. 4 Abs. 10, Art. 7 Abs. 9 und 10 und Art. 8 Abs. 5 des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen, Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen, BGBl. Nr. 1/1995;
13. Art. XXI Abs. 3 lit. a und b, Abs. 4 lit. a und b und Abs. 5, Art. XXIII Abs. 2 und Abs. 3 zweiter und dritter Satz des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen, Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen, BGBl. Nr. 1/1995;
14. Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 7 letzter Satz, Art. 16 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 bis 3, Art. 17 Abs. 14 Satz 1, Art. 21 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1, Art. 22 Abs. 6 Satz 1 und 2, Abs. 7 Satz 4, 5 und 6 und Abs. 9 Satz 2 und 3 sowie Art. 25 Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU), Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen, BGBl. Nr. 1/1995;
15. Art. 9 Abs. 2 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, BGBl. Nr. 758/1995;
16. Art. XV Abs. 5 lit. d und e des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, BGBl. III Nr. 38/1997;
17. Art. 9 Abs. 1 und 2 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, BGBl. III Nr. 76/1998;

18. Art. 30, Art. 36 Abs. 1 lit. d und e und Art. 36 Abs. 4 des Vertrages über die Energiecharta, BGBl. III Nr. 81/1998;
 19. Art. 9 Abs. 1 und 2 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Slowenien über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, BGBl. III Nr. 87/1998;
 20. Art. 9 Abs. 1 und 2 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen, BGBl. III Nr. 155/1998;
 21. Art. 8 Abs. 1 und 2 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, BGBl. III Nr. 215/2000;
 22. Art. 9 Abs. 1 und 2 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, BGBl. III Nr. 29/2002;
 23. Art. 10 Abs. 2 dritter Satz, Art. 14 Abs. 1 und 2, Art. 16 Abs. 2 und Art. 18 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, BGBl. III Nr. 133/2002;
 24. Art. 8 Abs. 1 und 2 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, BGBl. III Nr. 119/2005;
 25. Art. 1 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Malta über die Vertretung der Republik Malta durch österreichische Vertretungsbehörden hinsichtlich der Erteilung von Visa zur Durchreise und zum kurzfristigen Aufenthalt, BGBl. III Nr. 161/2005;
 26. Art. 1 bis 3, Art. 10 und Art. 11 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen samt Anhang, BGBl. III Nr. 173/2005;
 27. Art. XXI Abs. 4 zweiter Satz der Internationalen Pflanzenschutzkonvention, BGBl. III Nr. 221/2005;
 28. Art. 1 erster Satz des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die wechselseitige Vertretung beider Staaten durch deren Vertretungsbehörden hinsichtlich der Erteilung von Visa für den Flughafentransit (Visum A), zur Durchreise (VISUM B) und zum kurzfristigen Aufenthalt (VISUM C), BGBl. III Nr. 120/2006;
 29. Art. 8 Abs. 1 und 2 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Kroatien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, BGBl. III Nr. 131/2006;
 30. Art. 14 des Zivilrechtsübereinkommens über Korruption samt Abkommen über die Errichtung der Staatengruppe gegen Korruption – GRECO und Entschließung (99) 5 über die Einrichtung der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) samt Anhang, BGBl. III Nr. 155/2006;
 31. Art. 1 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die wechselseitige Vertretung beider Staaten durch ihre Vertretungsbehörden im Verfahren zur Erteilung von Visa, BGBl. III Nr. 55/2007.
- (4) Folgende als „verfassungsändernd“ bezeichneten oder bundesverfassungsgesetzlich zu Verfassungsbestimmungen erklärten Staatsvertragsbestimmungen werden zu einfachen Bestimmungen:
1. Art. 1 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBl. Nr. 240/1957, und Art. 4 Abs. 6 dieses Abkommens in der Fassung des Abkommens BGBl. Nr. 331/1979;
 2. Art. 1 Abs. 3 und Art. 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt, BGBl. Nr. 10/1965, sowie Z 4 des Schlussprotokolls zu diesem Abkommen;
 3. Art. 2 des Protokolls betreffend die Anwendung des österreichisch-schweizerischen Abkommens samt Schlußprotokoll über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auf das Fürstentum Liechtenstein, BGBl. Nr. 11/1965;

4. Art. 1 Abs. 3 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Grenzbauwerken ergeben, BGBl. Nr. 339/1970;
5. Art. 12 Abs. 1 des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen, BGBl. Nr. 346/1975, in der Fassung des Übereinkommens BGBl. Nr. 813/1993;
6. Art. 2 Abs. 4 und Art. 3 Abs. 2 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt, BGBl. Nr. 472/1976;
7. Art. 2 Abs. 2 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen, BGBl. Nr. 473/1976, in der Fassung des Abkommens BGBl. Nr. 83/1991;
8. Art. 12 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen, BGBl. Nr. 473/1976;
9. Art. 73 Abs. 2 des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit, BGBl. Nr. 428/1977;
10. Art. 92 Abs. 3 der Zusatzvereinbarung zur Durchführung des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit, BGBl. Nr. 428/1977;
11. Art. 18 Abs. 8 Sätze 1 bis 3 des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) samt Anlagen, BGBl. Nr. 144/1978;
12. Art. 3 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über den Grenzübergang der Eisenbahnen, BGBl. Nr. 307/1979;
13. Art. 32 Abs. 1 und 2 des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, BGBl. Nr. 348/1979;
14. Fußnote zum Art. 13 Abs. 1 des Übereinkommens zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, BGBl. Nr. 326/1980;
15. Art. 6 Abs. 7 erster bis dritter Satz des Europäischen Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen über den Straßenverkehr, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, BGBl. Nr. 290/1982;
16. Art. 6 Abs. 7 erster bis dritter Satz des Europäischen Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, BGBl. Nr. 292/1982;
17. Art. 6 Abs. 7 erster bis dritter Satz des Protokolls über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, BGBl. Nr. 130/1985;
18. Art. 5 Abs. 2 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen, BGBl. Nr. 308/1990;
19. Art. 8 Abs. 3 des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, BGBl. Nr. 496/1990;
20. Art. 3 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen, BGBl. Nr. 849/1994;
21. Art. XXVII des GATT 1994, Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen, BGBl. Nr. 1/1995;
22. Art. XXVIII Abs. 1, Abs. 3 lit. a und b, Abs. 4 lit. b und d Satz 2, 3 und 4 und Abs. 5 des GATT 1994, Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen, BGBl. Nr. 1/1995;
23. Pkt. 4 erster und letzter Satz und Pkt. 6 des Protokolls von Marrakesch zum GATT 1994, Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen, BGBl. Nr. 1/1995;
24. Art. XXI Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen, Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen, BGBl. Nr. 1/1995;

25. Zweiter Anhang über Finanzdienstleistungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen, Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen, BGBl. Nr. 1/1995;
 26. Pkt. 3 des Anhanges über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen, Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen, BGBl. Nr. 1/1995;
 27. Pkt. 4 des Beschlusses über Verhandlungen über die Freizügigkeit natürlicher Personen Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen, BGBl. Nr. 1/1995;
 28. Pkt. 1 des Beschlusses über Finanzdienstleistungen, Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen, BGBl. Nr. 1/1995;
 29. Pkt. 5 zweiter Satz und Pkt. 6 des Beschlusses über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen, Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen, BGBl. Nr. 1/1995;
 30. Pkt. 6 des Beschlusses über Verhandlungen über Fernmeldegrunddienste, Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen, BGBl. Nr. 1/1995;
 31. Art. 31 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, BGBl. III Nr. 139/1997;
 32. Art. 11 des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen, BGBl. III Nr. 60/1999;
 33. Art. VII Abs. 3 des Übereinkommens über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens, BGBl. Nr. 135/1999;
 34. Art. 35 § 3 und § 4 des Protokolls vom 3. Juni 1999 betreffend die Änderung des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 (Protokoll 1999), BGBl. III Nr. 122/2006.
- (5) Folgende als „verfassungsändernd“ bezeichneten oder bundesverfassungsgesetzlich zu Verfassungsbestimmungen erklärten Staatsvertragsbestimmungen werden zu einfachen Bestimmungen:
1. Anhang 2 Abs. 3 letzter Satz des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse, Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen, BGBl. Nr. 1/1995;
 2. Art. 8 Abs. 9 und Anlage 4 Pkt. 3 Satz 3 und 4 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU), Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen, BGBl. Nr. 1/1995.
- (6) Das als „verfassungsändernd“ genehmigt geltende Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino-Alto Adige, BGBl. Nr. 125/1957, wird zu einem einfachen Staatsvertrag. Die als „verfassungsändernd“ bezeichneten Art. 1 und 5 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Zusammenarbeit der Universitäten, BGBl. Nr. 423/1983, werden zu einfachen Bestimmungen.

3. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

Zeitpunkt des Eintritts der Rechtswirkungen und mit diesen zusammenhängende Änderungen des Gesetzestextes

§ 8. (1) Hinsichtlich des Zeitpunkt des Eintritts der mit den §§ 1 bis 7 verbundenen Rechtswirkungen gilt Folgendes:

1. Art. II Abs. 4 des Bundesverfassungsgesetzes vom 15. Dezember 1987, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Zuständigkeit für das Volkswohnungswesen geändert wird, BGBl. Nr. 640/1987, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

2. Im Übrigen treten diese Rechtswirkungen, soweit sich aus einzelnen Bestimmungen nicht anderes ergibt, mit 1. Jänner 2008 ein.
- (2) Mit dem in Abs. 1 Z 2 bezeichneten Zeitpunkt
1. wird im Titel der in den § 4 genannten Bundesverfassungsgesetze und in Bezugnahmen auf eines dieser Bundesverfassungsgesetze in diesem selbst oder in anderen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder das Wort „Bundesverfassungsgesetz“ in allen seinen grammatikalischen Formen durch das Wort „Bundesgesetz“ in der jeweiligen grammatikalischen Form ersetzt,
 2. entfällt in den in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Bestimmungen deren ausdrückliche Bezeichnung als „Verfassungsbestimmung“ und
 3. entfallen die Beschlüsse des Nationalrates, mit den die in den §§ 6 und 7 genannten Bestimmungen als „verfassungsändernd“ genehmigt worden sind, oder gelten als entsprechend geändert.

Vollziehung

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Vorblatt

Inhalt:

Das Regierungsprogramm der Bundesregierung für die XXIII. Gesetzgebungsperiode sieht im Kapitel „Staats- und Verwaltungsreform“ bundesverfassungsgesetzlich zu treffende Maßnahmen im Bereich der Verfassungsvereinbarung vor. Die zahlreichen fugitiven Verfassungsbestimmungen sollen in die Verfassung inkorporiert oder als Verfassungsrecht beseitigt werden; darüber hinaus soll eine generelle Ermächtigung zur Weisungsfreistellung bestimmter Kategorien von Behörden durch einfaches Gesetz geschaffen werden.

Im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit soll im Interesse einer Beschleunigung der Gesamtdauer der Asylverfahren und der Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes ein eigener Asylgerichtshof eingerichtet werden.

Lösung:

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie Erlassung eines Ersten Bundesverfassungsrechtsvereinigungsgesetzes.

Alternativen:

Beibehaltung des status quo.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Möglichkeit der einfachgesetzlichen Weisungsfreistellung wird es erlauben, auf geänderte Anforderungen in der Praxis rascher und flexibler reagieren zu können und kann daher in Einzelfällen zu Einsparungen führen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen überwiegend nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union; im Übrigen sind sie mit diesem vereinbar.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der Entwurf kann gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

A. Verfassungsbereinigung:

Der am 30. Juni 2003 unter dem Vorsitz des damaligen Präsidenten des Rechnungshofes, Dr. Franz Fiedler, zusammengetretene Österreich-Konvent hat neben einer Vielzahl von Textvorschlägen auch wertvolle Vorarbeiten auf dem Gebiet der Verfassungsbereinigung geleistet, über die in weiten Bereichen Konsens erzielt werden konnte. Der Bericht des Österreich-Konvents wurde nach Kenntnisnahme durch die Bundesregierung vom Bundeskanzler dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorgelegt. Zur Vorberatung dieses Berichts bildete der Nationalrat unter dem Vorsitz seines damaligen Präsidenten, Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol, einen Besonderen Ausschuss, in dem die Beratungen – ua. über die Verfassungsbereinigung – fortgesetzt wurden. Der Bericht dieses Besonderen Ausschusses (1584 d.B. XXII. GP) wurde vom Nationalrat einstimmig zur Kenntnis genommen; in einer Entschliebung (209/E XXII. GP) sprach sich der Nationalrat für die Fortsetzung der Arbeiten an einer umfassenden Reform der österreichischen Bundesverfassung aus und forderte die Bundesregierung auf, die Arbeiten an einer zukünftigen modernen Bundesverfassung – auf der Grundlage der Ergebnisse des Österreich-Konvents und des Besonderen Ausschusses – voranzutreiben.

Im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode ist im Kapitel „Staats- und Verwaltungsreform“ vorgesehen, dass auf der Grundlage der Arbeiten des Österreich-Konvents und des Besonderen Ausschusses ua. eine Verfassungsbereinigung vorbereitet werden solle.

Entsprechend dem Regierungsprogramm wurde zur Formulierung der notwendigen Rechtstexte beim Bundeskanzleramt eine Expertengruppe eingerichtet. Dieser Expertengruppe „Staats- und Verwaltungsreform“ gehörten Dr. Franz Fiedler, Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol, Dr. Peter Kostelka und Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger sowie zwei Vertreter der Länder an. Von Seiten der Länder wurden in weiterer Folge Landeshauptfrau Mag. Gabi Burgstaller und Landeshauptmann Dr. Herbert Sausgruber namhaft gemacht. Den beiden Vertretern der Länder wurde die Möglichkeit eingeräumt, sich vertreten zu lassen, wobei als ständige Vertreter Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin (für Landeshauptfrau Mag. Gabi Burgstaller) sowie Vizepräsident des Bundesrates Jürgen Weiss (für Landeshauptmann Dr. Herbert Sausgruber) nominiert wurden. Darüber hinaus wurde der Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher, von Bundeskanzler Dr. Alfred Gusenbauer mit der Vorsitzführung in der Expertengruppe betraut und ersucht, die Betreuung der Arbeit der Expertengruppe durch den Verfassungsdienst sicherzustellen. Zur Unterstützung der Expertengruppe wirkten von Seiten des Verfassungsdienstes außerdem dessen stellvertretender Leiter, Dr. Harald Dossi, sowie Mag. Christoph Lanner und Dr. Clemens Mayr mit. Die Expertengruppe ist am 9. Februar 2007 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammengetreten und hat bisher insgesamt 20 Sitzungen abgehalten.

Mit Ausnahme des Vorsitzenden waren alle Mitglieder der Expertengruppe auch Mitglieder des Österreich-Konvents. Drei Mitglieder der Expertengruppe (Dr. Franz Fiedler, Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol sowie Dr. Peter Kostelka) waren Mitglieder des Präsidiums des Österreich-Konvents. Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol war darüber hinaus Vorsitzender des Besonderen Ausschusses zur Vorberatung des Berichts des Österreich-Konvents. Durch die Zusammensetzung der Expertengruppe wurde somit in hohem Ausmaß eine Kontinuität zwischen dem Österreich-Konvent, dem Besonderen Ausschuss des Nationalrates und der Expertengruppe sichergestellt. Damit konnte die Expertengruppe nicht nur auf die zahlreichen zur Verfügung stehenden Textvorschläge und Unterlagen zurückgreifen, sondern verfügte auch über einen reichen Erfahrungsschatz an unmittelbaren Wahrnehmungen über die im Österreich-Konvent und im Besonderen Ausschuss des Nationalrates geführte Diskussion.

Durch das Regierungsprogramm wurde der Expertengruppe eine Vielzahl von Themen zur Beratung übertragen. Die die Themenbereiche Verfassungsbereinigung und Weisungsfreistellung betreffenden Teile des Entwurfs basieren auf den Beratungsergebnissen dieser Expertengruppe.

Mit dem Entwurf werden folgende Maßnahmen der Verfassungsbereinigung vorgeschlagen:

- Das B-VG enthält Regelungen über die Änderung von Bundes- und Landesgrenzen, die Übertragung von Hoheitsrechten und die Genehmigung von Staatsverträgen, welche es in zahlreichen Fällen erforderlich machen, Bestimmungen im Verfassungsrang zu erlassen. Daher sollen die Art. 3, 9 und 50 B-VG in einer Weise umformuliert werden, die einen Verfassungsrang von gesetzlichen bzw. staatsvertraglichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Änderung von Bundes- und

Landesgrenzen, der Übertragung von Hoheitsrechten und der Genehmigung von Staatsverträgen in Hinkunft entbehrllich macht. Um eine weitere Zersplitterung des Verfassungsrechts insbesondere im Bereich staatsvertraglicher Normen hintan zu halten, soll eine Erlassung oder Änderung von Verfassungsrecht durch Staatsverträge in Hinkunft nicht mehr möglich sein. Die Möglichkeit, staatsvertragliche Bestimmungen durch eine bundesverfassungsgesetzliche Bestimmung in Verfassungsrang zu heben, bleibt davon unberührt. Auch der Verfassungsrang derjenigen staatsvertraglichen Bestimmungen, die nicht durch das Erste Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz aufgehoben bzw. ihres Verfassungsranges entkleidet werden, bleibt von der Neuregelung des Art. 50 Abs. 3 B-VG unberührt.

- Durch die vorgeschlagene Neufassung des Art. 50 B-VG soll eine generelle Ermächtigung geschaffen werden, Staatsverträge, durch die die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union geändert werden, abzuschließen. Durch diese generelle Ermächtigung sollen besondere Bundesverfassungsgesetze, die bislang die Grundlage für eine Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union bildeten, entbehrllich werden.
- Weiters enthält der vorgeschlagene Art. 20 Abs. 2 B-VG eine generelle Ermächtigung zur Weisungsfreistellung bestimmter Kategorien von Behörden durch einfaches Gesetz. In einem solchen Gesetz sind Regelungen betreffend die Aufsicht durch die obersten Organe zu treffen; darüber hinaus sieht der vorgeschlagene Art. 52 Abs. 1a gewisse parlamentarische Kontrollrechte vor.
- Da auch im universitären Bereich mehrere Bestimmungen im Verfassungsrang (darunter – wenn auch nicht ausschließlich – solche betreffend die Weisungsfreiheit) existieren, erscheint es zweckmäßig, in das B-VG eine allgemeine Bestimmung über die Universitäten einzufügen, durch die fugitives Verfassungsrecht in diesem Bereich entbehrllich wird (Art. 81c).
- Durch das in Art. 2 des Entwurfs vorgeschlagene Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz sollen einerseits taxativ aufgezählte Bestimmungen, für deren Beibehaltung kein Grund mehr ersichtlich ist, – soweit sie noch in Geltung stehen – aufgehoben sowie andererseits taxativ aufgezählte Bestimmungen im Verfassungsrang zu einfachem Bundesrecht werden.

B. Einrichtung eines Asylgerichtshofes:

Im Regierungsprogramm ist im Kapitel „Staats- und Verwaltungsreform“ die Schaffung eines eigenen Bundesasylgerichtes vorgesehen, das in letzter Instanz entscheidet.

Nach der dem Entwurf zugrunde liegenden Konzeption soll das Bundesasylamt künftig in allen Asylsachen als erste und letzte verwaltungsbehördliche Instanz entscheiden. An die Stelle des bisherigen unabhängigen Bundesasylsenates soll als gerichtliche Rechtsmittelinstanz ein eigener Asylgerichtshof treten. Dieser soll ausschließlich aus Mitgliedern bestehen, die das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien abgeschlossen haben und zumindest über eine fünfjährige juristische Berufserfahrung verfügen. Der Asylgerichtshof soll grundsätzlich in Senaten zu entscheiden haben, die aus zwei Richtern bestehen. Diese haben einvernehmlich zu entscheiden; bei Nichteinigung ist das Verfahren von dem aus fünf Richtern bestehenden verstärkten Senat zu entscheiden. Abweichend davon wird in rein verfahrensrechtlichen Angelegenheiten, in Angelegenheiten des sog. Dubliner Übereinkommens, BGBl. III Nr. 165/1997, sowie in jenen Fällen, denen eine vom Verwaltungsgerichtshof bestätigte bzw. als bestätigt geltende Grundsatzentscheidung zugrunde liegt, ein Einzelmitglied des Senates oder ein Einzelrichter entscheiden können.

Primäres Ziel der vorgeschlagenen Änderungen ist es, die Gesamtverfahrensdauer der Asylverfahren wesentlich zu verkürzen. Die Vorteile einer solchen Verfahrensbeschleunigung sind umfassend: Sie kommt einerseits der öffentlichen Hand zugute, weil durch die Beschleunigung der Asylverfahren nicht nur im Verfahrensablauf selbst, sondern auch und gerade im Bereich der Grundversorgung von Asylwerbern bedeutende Einsparungen erzielt werden können, aber auch dem Asylwerber selbst, der dadurch rascher Gewissheit über die allfällige Zuerkennung von internationalem Schutz (Asyl oder subsidiärer Schutz) erlangen kann.

Außer durch Anpassungen im Asylverfahrensrecht soll die Beschleunigung der Gesamtverfahrensdauer der Asylverfahren insbesondere durch eine umfassende Neuregelung des Zugangs zu den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts in Asylsachen erreicht werden. Die teilweise überlange Dauer von Asylverfahren ist nämlich oft darauf zurückzuführen, dass in vom unabhängigen Bundesasylsenat bereits rechtskräftig entschiedenen Fällen die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts selbst dann angerufen werden, wenn derartige Beschwerden keine oder nur geringe Aussicht auf Erfolg haben. Bis diese Beschwerden jedoch von den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts, insbesondere vom Verwaltungsgerichtshof, erledigt

werden bzw. erledigt werden können, kann eine erhebliche Zeit verstreichen, die in der Praxis auch mehrere Jahre betragen kann. Im Hinblick darauf schlägt der Entwurf folgende Änderungen vor:

- Rechtsfragen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen werden würde, eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird, sowie Rechtsfragen, die sich in einer erheblichen Anzahl von Verfahren stellen, sollen künftig in einem verstärkten Senat des Asylgerichtshofes zu entscheiden sein (Grundsatzentscheidung). Auf Antrag des Bundesministers für Inneres ist eine Grundsatzentscheidung zu treffen.

Grundsatzentscheidungen sind dem Verwaltungsgerichtshof von Amts wegen vorzulegen, der sie in jeder Richtung abändern oder bestätigen kann. Trifft der Verwaltungsgerichtshof über eine Grundsatzentscheidung des Asylgerichtshofes nicht innerhalb von sechs Monaten ab Vorlage eine Entscheidung, so gilt die Grundsatzentscheidung des Asylgerichtshofes als bestätigt und ist damit für alle anhängigen und künftigen Fälle verbindlich. Durch Bundesgesetz kann für besondere Fälle eine Hemmung oder Unterbrechung dieser Entscheidungsfrist vorgesehen werden; sind etwa zur Feststellung des für die Grundsatzentscheidung maßgeblichen Sachverhalts ergänzende Ermittlungen erforderlich, so soll der Verwaltungsgerichtshof dem Asylgerichtshof auftragen können, diese durchzuführen.

Von der amtswegigen Vorlage von Grundsatzentscheidungen abgesehen, soll ein Rechtszug gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes an den Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen sein.

- Wie bisher soll der Asylwerber die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof haben.

Der vom Verfassungsgerichtshof anzuwendende Prüfungsmaßstab bleibt grundsätzlich unverändert. Entscheidungen des Asylgerichtshofes, die auf einer verbindlichen Grundsatzentscheidung (des Asylgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes) beruhen, können beim Verfassungsgerichtshof allerdings nicht mit der Behauptung angefochten werden, die in der Grundsatzentscheidung vorgenommene rechtliche Beurteilung sei denkunmöglich. Wohl aber wäre die Behauptung zulässig, der Asylgerichtshof habe die Grundsatzentscheidung seiner Entscheidung in denkunmöglicher Weise zugrunde gelegt hat oder der Grundsatzentscheidung einen denkunmöglichen oder verfassungswidrigen Inhalt unterstellt.

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde gegen eine Entscheidung des Asylgerichtshofes aus denselben Gründen ablehnen wie nach Art. 144 B-VG die Behandlung von Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden. Anders als nach Art. 144 Abs. 2 B-VG soll es allerdings keine Rolle spielen, dass gegen diese Entscheidung keine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann. Eine Abtretung der Beschwerde nach ihrer Abweisung oder Ablehnung durch den Verfassungsgerichtshof, wie sie in Art. 144 Abs. 3 B-VG vorgesehen ist, kommt im Hinblick auf die mangelnde Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Fällung anderer als Grundsatzentscheidungen von vornherein nicht in Betracht.

Durch kurzfristige Personalaufstockungen im gesamten Asylbereich, insbesondere beim Bundesasylamt und beim Asylgerichtshof, aber auch beim Verwaltungsgerichtshof soll das vordringliche Ziel erreicht werden, bis zum Jahr 2010 die im Frühjahr des vorigen Jahres geschaffte Trendumkehr hin zu einem verstärkten Abbau des Rückstaus offener Asylverfahren bei den asylbehördlichen Instanzen Bundesasylamt und unabhängiger Bundesasylsenat erfolgreich fortzuführen. Durch die vorgeschlagenen Beschränkungen des Zugangs zum Verwaltungsgerichtshof soll darüber hinaus eine merkliche Entlastung dieses Höchstgerichts erzielt werden.

Da die Anzahl der neu anhängig gewordenen Asylanträge seit dem Inkrafttreten des Fremdenrechtspakets 2005, BGBl. I Nr. 100, deutlich gesunken ist und eine Erhöhung der Antragszahlen derzeit nicht zu erwarten ist, können sowohl die noch nicht entschiedenen, als auch neu anfallende Verfahren rascher abgeschlossen werden, sobald der Asylgerichtshof seine Tätigkeit aufgenommen hat. „Abbau der Verfahrenszahlen“ bedeutet mit anderen Worten, dass alle am 1. Jänner 2008 noch anhängigen Fälle längstens bis 2010 einer endgültigen Entscheidung durch den Asylgerichtshof zugeführt werden und zugleich die Zahl der Erledigungen von „neuen“ Verfahren jedenfalls der Zahl der im Vergleichszeitraum neu anhängig gewordenen Beschwerden entsprechen sollen. Alle neu anfallenden Verfahren sollen durch die vorgeschlagenen Instrumente der Verfahrenskonzentration und -beschleunigung dann innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsfristen abschließend in beiden Instanzen erledigt werden, was wiederum einem weiteren zeitlich intensiven Verfahrensrückstau im Asylbereich entgegen wirkt.

Aus diesem Anlass sollen die „Angelegenheiten des Asylgerichtshofes“ (vgl. Abschnitt E Z 1 achter Untertatbestand der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 [„Angelegenheiten des unabhängigen Bundesasylsenates“]) als Angelegenheiten der (Sonder-)Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes übertragen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Vereinfachungen im Bereich Grenzänderungen, Übertragung von Hoheitsrechten, Weisungsfreistellung, Änderungen der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union sowie Genehmigung von Staatsverträgen kann es zu – wenn auch wohl nur geringfügigen – Einsparungen kommen, da es diese Änderungen im Einzelfall ermöglichen werden, auf geänderte Anforderungen rascher und flexibler zu reagieren.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesverfassungsgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“).

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Zu Z 1 (Art. 2 Abs. 3) und Z 2 (Art. 3 Abs. 2 bis 4):

Gemäß Art. 3 Abs. 2 B-VG bedarf jede Änderung des Bundesgebietes, die zugleich Änderung eines Landesgebietes ist, sowie die Änderung einer Landesgrenze innerhalb des Bundesgebietes übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und jener Länder, deren Gebiete eine Änderung erfahren. Durch die vorgeschlagene Änderung der Art. 2 und 3 soll die Notwendigkeit verfassungsgesetzlicher Regelungen bzw. verfassungsrangiger Bestimmungen in Staatsverträgen im Zusammenhang mit der Änderung von Bundes- und Landesgrenzen beseitigt werden; diese Änderung soll zum Anlass genommen werden, die Mitwirkung einerseits des Nationalrates und andererseits der Länder an der Änderung von Bundes- und Landesgrenzen neu zu gestalten.

Da die Änderung der Bundesgrenze stets auf einem Staatsvertrag beruht, richtet sich die Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates grundsätzlich nach Art. 50 B-VG. Darüber hinaus sieht der vorgeschlagene Art. 3 Abs. 2 vor, dass derartige Staatsverträge nur mit Zustimmung der betroffenen Länder abgeschlossen werden dürfen. Es obliegt der jeweiligen Landesverfassung, festzulegen, an welche Voraussetzungen die Erteilung einer derartigen Zustimmung geknüpft ist. Als betroffene Länder im Sinne dieser Bestimmung sind diejenigen Länder anzusehen, deren Landesgrenzen durch die Änderung der Bundesgrenze eine Änderung erfahren. Ungeachtet dessen, dass im vorgeschlagenen Art. 3 Abs. 3 und 4 zwischen Grenzänderungen und Grenzbereinigungen unterschieden wird, ist darauf hinzuweisen, dass Grenzbereinigungen nur einen „Unterfall“ der Grenzänderungen darstellen; auch ein Staatsvertrag, mit dem die Bundesgrenze nur „bereinigt“ wird, bedarf daher mangels abweichender Sonderregelung (wie sie etwa der vorgeschlagene Art. 3 Abs. 3 zweiter Satz für Grenzänderungen innerhalb des Bundesgebietes enthält) der Zustimmung der betroffenen Länder.

Hinsichtlich der Änderung von Landesgrenzen unterscheidet die vorgeschlagene Neuregelung – in Anlehnung an Art. 53 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend Bestand und Gebiet der Kantone – zwischen Bestandsänderungen, Grenzänderungen und Grenzbereinigungen, für die – dem Gewicht der Änderung entsprechend – eine abgestufte Art der Mitwirkung vorgesehen ist:

1. Änderungen im Bestand der Länder (dies wären eine Zusammenlegung mehrerer Bundesländer, die Aufteilung eines Bundeslandes oder auch eine allfällige Neuaufnahme eines Bundeslandes) bedürfen – neben der ohnedies erforderlichen Änderung des B-VG – auch verfassungsgesetzlicher Regelungen aller Länder. Es muss sich bei diesen Verfassungsgesetzen zwar nicht um übereinstimmende Gesetze handeln, allerdings wird erforderlich sein, dass diese Gesetze inhaltlich aufeinander bezogen sind.
2. Grenzänderungen innerhalb des Bundesgebietes bedürfen übereinstimmender Gesetze des Bundes und der betroffenen Länder, somit der Länder, deren Grenzen eine Änderung erfahren sollen. Es ist den Ländern unbenommen, für derartige Gesetze qualifizierte Erzeugungsbedingungen vorzusehen.
3. Grenzänderungen, die sich in bloßen Grenzbereinigungen erschöpfen, bedürfen nur übereinstimmender Gesetze der betroffenen Länder. Unter Grenzbereinigungen sind solche Grenzänderungen zu verstehen, die nur marginale Auswirkungen auf die Fläche der betroffenen Bundesländer haben. Grenzbereinigungen können etwa dazu dienen, bei Änderungen eines Flusslaufes den Grenzverlauf in einer zweckmäßigen Weise anzupassen.

Um die in den vorgeschlagenen Art. 2 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 2 und 3 vorgesehene Mitwirkung der Länder dem einseitigen Zugriff durch eine Änderung des B-VG zu entziehen, sieht der vorgeschlagene Art. 2 Abs. 3 vor, dass Änderungen im Bestand der Länder oder eine Einschränkung der in den genannten Bestimmungen vorgesehenen Mitwirkung der Länder auch verfassungsgesetzlicher Regelungen aller Länder bedürfen.

Auch wenn durch die vorgeschlagene Neuregelung des Art. 3 die Notwendigkeit verfassungsgesetzlicher Bestimmungen beseitigt wird, so soll doch für bestimmte Grenzänderungen die Zustimmung durch eine qualifizierte Mehrheit des Nationalrates vorgesehen werden. Dementsprechend sieht der vorgeschlagene Art. 3 Abs. 4 vor, dass Beschlüsse des Nationalrates über Grenzänderungen gemäß Abs. 2 und 3 der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen. Unter Beschlüssen gemäß Abs. 2 ist die Genehmigung eines Staatsvertrages, mit dem die Bundesgrenzen geändert werden, gemäß Art. 50 Abs. 1 zu verstehen. Beschlüsse gemäß Abs. 3 sind die für Grenzänderungen innerhalb des Bundesgebietes erforderlichen Gesetzesbeschlüsse. Handelt es sich bei einer Änderung der Bundesgrenze durch einen Staatsvertrag um eine bloße Grenzbereinigung, ist für die Genehmigung keine qualifizierte Mehrheit erforderlich.

Zu Z 3 (Art. 9 Abs. 2) und Z 8 (Art. 10 Abs. 3):

Nach Art. 9 Abs. 2 B-VG können nur Hoheitsrechte des Bundes auf zwischenstaatliche Einrichtungen und deren Organe übertragen werden. Diese Beschränkung soll durch die vorgeschlagene Neuregelung entfallen; im Gegenzug sollen die Interessen der Länder durch die dem Art. 10 Abs. 3 B-VG neu angefügten Sätze gewahrt werden. Den Ländern soll somit zu Staatsverträgen, die Durchführungsmaßnahmen im Sinne des Art. 16 erforderlich machen oder die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder in anderer Weise berühren, nicht nur ein Stellungnahmerecht eingeräumt werden, sie sollen auch die Möglichkeit haben, den Bund beim Abschluss solcher Staatsverträge an eine einheitliche Stellungnahme zu binden. Der Begriff „einheitliche Stellungnahme“ ist in gleicher Weise wie in Art. 23d B-VG zu verstehen; unter welchen Voraussetzungen von einer einheitlichen Stellungnahme auszugehen ist bzw. wie eine solche zustande kommt, ist daher unter Heranziehung des Art. 23d B-VG zu beurteilen. In Anlehnung an die Regelung in Art. 23d Abs. 2 B-VG darf der Bund aus zwingenden außenpolitischen Gründen von einer einheitlichen Stellungnahme abweichen, hat diese Gründe den Ländern aber unverzüglich mitzuteilen.

Weiters sieht der vorgeschlagene Art. 9 Abs. 2 vor, dass Hoheitsrechte nicht nur – wie derzeit – auf zwischenstaatliche Einrichtungen, sondern auch auf andere Staaten übertragen werden können (erster Satz) und dass die Tätigkeit von Organen nicht nur – wie derzeit – anderer Staaten, sondern auch zwischenstaatlicher Einrichtungen im Inland vorgesehen werden kann (zweiter Satz). Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass auch die Weisungsbefugnis übertragen werden kann (dritter Satz).

Hinzuweisen ist darauf, dass eine Übertragung von Hoheitsrechten auf andere Staaten in der Praxis zwar nur selten vorkommt, in Einzelfällen aber durchaus zweckmäßig sein kann, weshalb eine dahingehende Ermächtigung vorgesehen werden soll (vgl. etwa Art. 8 Abs. 1 und 2 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, BGBl. III Nr. 119/2005, der eine Unterstellung österreichischer Organe unter ausländische Organe ermöglicht und somit verfassungsändernden Charakter hat).

Schließlich soll durch den vorgeschlagenen Art. 9 Abs. 2 zweiter Satz auch noch die Übertragung einzelner Hoheitsrechte anderer Staaten oder zwischenstaatlicher Einrichtungen auf österreichische Organe ermöglicht werden, wobei diese Neuregelung vor folgendem Hintergrund zu sehen ist: Insgesamt drei in jüngster Zeit mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union abgeschlossene Abkommen (BGBl. III Nr. 161/2005, Nr. 120/2006 und Nr. 55/2007) über die Vertretung dieses Mitgliedstaates durch österreichische Vertretungsbehörden hinsichtlich der Erteilung von Visa zur Durchreise und zum kurzfristigen Aufenthalt sehen vor, dass die Republik Österreich den betreffenden Mitgliedstaat in den genannten Angelegenheiten durch die österreichischen Vertretungsbehörden vertritt. Gemäß den Erläuterungen (zB RV 628 d.B. XXII. GP) findet eine derartige Konstellation (in der österreichische Behörden hoheitliche Akte „in Vertretung“ eines anderen Staates setzen) keine verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 9 Abs. 2 B-VG, weil danach zwar durch einfachen Staatsvertrag die Tätigkeit österreichischer Organe im Ausland geregelt werden kann, jedoch dieser Regelung das Verständnis zu Grunde liegt, dass österreichische Organe „österreichische Hoheitsakte“ setzen und nicht Akte für einen anderen Staat. Aus diesem Grund soll die in Art. 9 Abs. 2 enthaltene Regelung, wonach einzelne (österreichische) Hoheitsrechte auf andere Staaten oder zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen werden können, auch auf den umgekehrten Fall ausgedehnt werden: Es sollen somit auch einzelne

Hoheitsrechte anderer Staaten sowie zwischenstaatlicher Einrichtungen auf österreichische Organe übertragen werden können.

Wie bisher soll eine der genannten Übertragungen nur durch Gesetz oder durch einen gemäß Art. 50 Abs. 1 genehmigten Staatsvertrag ermöglicht werden.

Zu Z 4 (Art. 10 Abs. 1 Z 1) und Z 6 (Art. 10 Abs. 1 Z 6):

Die vorgeschlagene Überstellung des Kompetenztatbestandes „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ in Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG war bereits in Art. I Z 2 der Regierungsvorlage einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1996 (RV 14 d.B. XX. GP) vorgesehen und wurde in den Erläuterungen mit dem inhaltlichen Zusammenhang dieses Kompetenztatbestandes mit dem Kompetenztatbestand „Verfassungsgerichtsbarkeit“ begründet. Ergänzend ist hinzuzufügen, dass die systematische Zuordnung des Kompetenztatbestandes „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ zu dieser Ziffer des Art. 10 bereits im Jahr 1920 erwogen wurde (vgl. die Fassung Renner des Art. 25 Z 1 des Renner-Mayer-Entwurfs, abgedruckt bei *Ermacora*, Die Entstehung der Bundesverfassung 1920, Bd. 4, Die Sammlung der Entwürfe zur Staats- bzw. Bundesverfassung [1990], 414 [426]).

Zu Z 5 (Art. 10 Abs. 1 Z 3) und Z 19 (Art. 102 Abs. 2):

Obwohl in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, BGBl. Nr. 392/1929, ausgeführt wird, dass die Zusammenfassung sämtlicher wichtiger Polizeimaterien unter Einschluss des sog. „Schubwesens“ beim Bund „logischerweise“ die Aufnahme eben dieser Materien in Art. 102 Abs. 2 B-VG nach sich ziehe (RV 382 d.B. III. GP, 16), enthielten bereits die ersten Entwürfe der Regierung Streeruwitz (abgedruckt bei *Berchtold*, Die Verfassungsreform von 1929, Bd. 1 [1979], 103 [111 f]) keine Ermächtigung zur Besorgung dieser Angelegenheiten in unmittelbarer Bundesverwaltung, was im weiteren Verlauf der Entstehung dieser Novelle anscheinend unbemerkt blieb (vgl. *Wiederin*, Art 10/1/3 4. Tb, in: Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht, 3. Lieferung [2000], Rz 6). Dieses offenbare Redaktionsversehen soll durch die Aufnahme eines entsprechenden Tatbestandes in die Aufzählung des Art. 102 Abs. 2 B-VG bereinigt werden.

Aus diesem Anlass soll der dem Reichsschubgesetz 1871, RGBL. Nr. 88, entnommene, heute nicht mehr verständliche Begriff der „Abschaffung“ (siehe näher *Wiederin*, aaO, Rz 9 f) in Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG durch den der heutigen Rechtsprache entsprechenden Begriff des „Aufenthaltsverbots“ ersetzt werden. Der neue Kompetenztatbestand „Auslieferung“ soll künftig auch die „Durchlieferung“ zu Zwecken der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung erfassen. Wie *Wiederin* (aaO, Rz 15) zutreffend bemerkt, wird nämlich die „Durchlieferung“ als Unterfall der „Auslieferung“ in den meisten Verfassungen nicht ausdrücklich erwähnt (siehe zB Art. 73 Nr. 3 des Bonner Grundgesetzes).

Asylangelegenheiten (vgl. Art. 129c Abs. 1 Z 1 B-VG [„Asylsachen“]) sollen künftig einen eigenen Kompetenztatbestand bilden, der ebenfalls in die Aufzählung des Art. 102 Abs. 2 B-VG aufgenommen werden soll.

Schließlich sollen die erwähnten Änderungen des Art. 102 Abs. 2 B-VG zum Anlass genommen werden, die in dieser Bestimmung genannten Kompetenztatbestände sowohl in ihrer Formulierung als auch in der Reihenfolge ihrer Aufzählung an die allgemeine und besondere Kompetenzverteilung des B-VG weitestmöglich anzugleichen. Dies bedingt namentlich eine Ersetzung des Begriffes „Vereins- und Versammlungsangelegenheiten“ durch den – in Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG verwendeten – Begriff „Vereins- und Versammlungsrecht“ (vgl. *Raschauer*, Art 102 B-VG, in: Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht, 4. Lieferung [2001], Rz 81). Alle diese Änderungen sind ausschließlich legislatischer Natur.

Zu Z 7 (Art. 10 Abs. 1 Z 14), Z 15 (Art. 78d Abs. 2 B-VG) und Z 19 (Art. 102 Abs. 2 B-VG):

Die Schaffung eines einheitlichen Wachkörpers „Bundespolizei“ (§ 5 Abs. 2 Z 1 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung der SPG-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 151/2004) erforderte terminologische Anpassungen in den Verwaltungsvorschriften, die für einfache Bundesgesetze durch Art. 5 der SPG-Novelle 2005 bereits erfolgt sind. Dies soll nunmehr auch auf Verfassungsebene nachvollzogen werden, was einen Entfall der Bezugnahmen auf die „Bundsgendarmerie“ in Art. 10 Abs. 1 Z 14 und Art. 102 Abs. 2 B-VG und auf die „Bundessicherheitswache“ in Art. 78d Abs. 2 B-VG bedingt.

Zu Z 9 (Art. 20 Abs. 1 und 2) und Z 14 (Art. 52 Abs. 1a):

Der vorgeschlagene Art. 20 Abs. 2 enthält eine Ermächtigung, bestimmte Kategorien von Behörden durch einfaches Gesetz weisungsfrei zu stellen. Dadurch soll die Notwendigkeit, für die Weisungsfreistellung von Behörden verfassungsgesetzliche Sonderregelungen zu erlassen, beseitigt werden. Die Kompetenz zur einfachgesetzlichen Einrichtung weisungsfreier Organe ermöglicht es auch, Bedienstete des

Geschäftsapparates des betreffenden Organs allein den Weisungen des Vorsitzenden des jeweiligen Organs zu unterwerfen und den Weisungszusammenhang nach außen zu unterbrechen.

Allerdings soll die Weisungsfreistellung nicht schrankenlos zugelassen werden. Daher wird die Ermächtigung zur Weisungsfreistellung auf bestimmte Kategorien von Behörden eingeschränkt, wobei sich diese Kategorien an den derzeit bestehenden – durch fugitive Verfassungsbestimmungen weisungsfrei gestellten – Behörden orientieren (siehe dazu die Auflistung in Anhang C zum Bericht des Ausschusses 9 des Österreich-Konvents zum Ergänzungsmandat vom 17. November 2004 sowie die Ausführungen im Bericht des Österreich-Konvents, Teil 3, 175 f).

Organe zur Kontrolle der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sind etwa präventive oder begleitende Rechtsschutzeinrichtungen wie Rechtsschutzbeauftragte oder der Menschenrechtsbeirat oder Rechtsschutzorgane im Instanzenzug wie etwa der unabhängige Finanzsenat.

Als einzelne Angelegenheiten des Dienstrechts können etwa Angelegenheiten des Disziplinarrechts oder des Leistungsfeststellungsrechts angesehen werden; eine vollständige Übertragung aller dienstrechtlichen Angelegenheiten auf weisungsfreie Organe soll demgegenüber (schon vor dem Hintergrund des Art. 21 Abs. 3 B-VG) nicht ermöglicht werden.

Gemeinschaftsrechtlich geboten ist die Einrichtung eines weisungsfreien Organs nicht schon dann, wenn etwa für ein Aufsichtsorgan eine Unabhängigkeit vom Markt gefordert wird, sondern erst dann, wenn eine Weisungsbindung gegenüber staatlichen Organen ausgeschlossen werden soll.

Darüber hinaus ist gemäß dem zweiten Satz ein angemessenes Aufsichtsrecht des zuständigen obersten Organs vorzusehen; die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch einfaches Gesetz. Durch die Bezugnahme auf die Angemessenheit des Aufsichtsrechts soll es ermöglicht werden, eine – nach der Tätigkeit und Bedeutung des weisungsfrei gestellten Organs – abgestufte Ingerenz vorzusehen. Wenn es sich um ein Organ zur Kontrolle der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung handelt oder die Weisungsfreistellung auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben geboten ist, kann es erforderlich sein, sich auf die im vorletzten Halbsatz vorgesehenen Informationsrechte zu beschränken. Auch für die Frage, wann ein wichtiger, die Abberufung rechtfertigender Grund vorliegt, ist die Stellung des konkreten weisungsfreien Organs gebührend zu berücksichtigen. Bei Kontrollorganen, Kollegialorganen mit richterlichem Einschlag sowie gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen weisungsfreien Organen kann von einer Abberufungsmöglichkeit für das oberste Organ abgesehen werden.

Die Formulierung des ersten Tatbestandes des letzten Satzes folgt Art. 119a Abs. 4 erster Satz B-VG. Darüber hinaus wurde die Formulierung des Art. 20 Abs. 2 zweiter Satz mit dem ebenfalls vorgeschlagenen Art. 52 Abs. 1a übereingestimmt.

Da eine Weisungsfreistellung in Hinkunft auch durch einfaches Gesetz erfolgen kann, ist Art. 20 Abs. 1 entsprechend anzupassen. Darüber hinaus wird die Bestimmung an die vorgeschlagene Änderung des Abs. 2, der sich nur auf die Freistellung von der Bindung an Weisungen erstreckt, angeglichen. Weiters soll die Aufzählung des Art. 20 Abs. 1 erster Satz B-VG um einen Verweis auf die Vertragsbediensteten ergänzt werden.

Der neu eingefügte Abs. 1a des Art. 52 enthält eine Sonderregelung betreffend die parlamentarischen Kontrollrechte über weisungsfrei gestellte Organe. Die jeweils zuständigen Ausschüsse des Nationalrates und des Bundesrates können den Leiter eines weisungsfrei gestellten Organs vor den Ausschuss laden und zur Geschäftsführung befragen. Zweckmäßigerweise sollten den Landtagen hinsichtlich der landesgesetzlich weisungsfrei gestellten Organe durch Landesverfassungsgesetz gleichartige Befugnisse eingeräumt werden.

Zu Z 10 (Art. 23f Abs. 1 letzter Satz), Z 11 (Art. 23f Abs. 3) und Z 13 (Art. 50):

Art. 50 B-VG soll in unterschiedlicher Hinsicht angepasst werden, weshalb eine Neuerlassung dieser Bestimmung vorgeschlagen wird:

1. Durch Art. 50 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 4 soll eine generelle Ermächtigung geschaffen werden, Staatsverträge, durch die die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union geändert werden, abzuschließen. Durch diese generelle Ermächtigung sollen besondere Bundesverfassungsgesetze, die bislang die Grundlage für eine Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union bildeten (so beim Staatsvertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, bei den Verträgen von Amsterdam und Nizza, beim Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, beim Vertrag über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union und beim Vertrag über eine Verfassung für Europa), entbehrlich werden. Die Regelung lehnt sich inhaltlich an diese Sonderverfassungsgesetze an.

Die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union sind die Verträge, auf denen die Europäische Union beruht (vgl. Art. 48 EUV), die im Wesentlichen das Primärrecht der Europäischen Union darstellen. Neben dem Vertrag über die Europäische Union sind dies insbesondere der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, jeweils samt all ihren Bestandteilen.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Genehmigung eines – die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union ändernden – Staatsvertrages um einen Genehmigungsbeschluss im Sinne des Art. 50 Abs. 1, wobei sich aus den vorgeschlagenen Abs. 2 bis 4 folgende Besonderheiten ergeben:

- Der Genehmigungsbeschluss des Nationalrates bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
- Der Nationalrat kann keinen Erfüllungsvorbehalt gemäß Art. 50 Abs. 2 (neu: Z 3) beschließen.
- Erforderlich ist eine mit Zweidrittelmehrheit zu erteilende Zustimmung des Bundesrates.
- Da eine Anwendung des Art. 42 Abs. 2 bis 4 nicht in Frage kommt, sind Staatsverträge gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 2 in Art. 50 Abs. 3 nicht genannt.
- Schließlich soll klargestellt werden, dass die vorgeschlagene Neuregelung im Zusammenhang mit der vereinfachten Änderung von Staatsverträgen im Bereich der – die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union ändernden – Staatsverträge nicht zur Anwendung kommt; Staatsverträge gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 2 werden daher auch in Art. 50 Abs. 2 Z 1 nicht genannt.

Hervorzuheben ist, dass Art. 50 Abs. 1 Z 2 iVm. Abs. 4 nicht zum Abschluss von „gesamtändernden“ Staatsverträgen ermächtigt. Durch die in Art. 50 Abs. 4 gewählte Formulierung („unbeschadet des Art. 44 Abs. 3“) soll klargestellt werden, dass der allfällige Abschluss eines – die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union ändernden – Staatsvertrages, durch den eines der leitenden Prinzipien der Verfassung geändert werden würde, eine entsprechende bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung voraussetzen würde, wobei *diese* gemäß Art. 44 Abs. 3 als „Gesamtänderung“ einer Volksabstimmung zu unterziehen wäre.

Für Beschlüsse des Europäischen Rates über eine gemeinsame Verteidigung gemäß Art. 23f Abs. 1 letzter Satz wird dasselbe Regelungsregime vorgeschlagen wie für – die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union ändernde – Staatsverträge in Art. 50 Abs. 4. (Dass es sich dabei um Beschlüsse über die gemeinsame Verteidigung „der Europäischen Union“ handelt, kann als selbstverständlich vorausgesetzt werden und muss daher nicht ausdrücklich angeführt werden.) Dies bringt gegenüber der geltenden Rechtslage folgende Änderungen mit sich:

- Die Zustimmung des Bundesrates hätte jedenfalls mit Zweidrittelmehrheit zu erfolgen.
- Da die Anwendbarkeit des Art. 50 Abs. 1 auf derartige Beschlüsse nicht ausgeschlossen wäre, sind sie gemäß Art. 48 B-VG kundzumachen.

Durch eine Novellierung des Art. 23f Abs. 1 letzter Satz kann auch der in legistischer Hinsicht geäußerten Kritik am Wortlaut der Bestimmung Rechnung getragen werden (vgl. *Öhlinger*, Art. 23f B-VG, in Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht, 1. Lfg. [1999], Rz 8 FN 18). Weiters wird die Novellierung zum Anlass genommen, den Verweis auf die Westeuropäische Union zu beseitigen (da die Krisenbewältigungsfunktion der Westeuropäischen Union auf die Europäische Union übergegangen ist, sind bereits durch den Vertrag von Nizza in Art. 17 Abs. 1 des Vertrages über die Europäische Union alle Hinweise auf die Westeuropäische Union gestrichen worden [vgl. AB 888 d.B. XXI. GP, 12]); aus Gründen der Einheitlichkeit soll daher auch der dementsprechende Verweis in Art. 23f Abs. 3 B-VG entfallen. Um der Ressortbezeichnung auf verfassungsgesetzlicher Ebene nicht zu präjudizieren, soll in Art. 23f Abs. 3 B-VG in Hinkunft darüber hinaus nicht vom „Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten“ gesprochen werden, sondern von dem „für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Bundesminister“.

2. In multilateralen Staatsverträgen sind manchmal so genannte vereinfachte Vertragsänderungsverfahren vorgesehen; danach können Änderungen eines Staatsvertrages etwa durch Beschluss eines – durch den Staatsvertrag geschaffenen – Organs oder durch Mehrheitsbeschluss der Vertragsparteien erfolgen. In den Fällen, in denen Österreich derartige vereinfachte Änderungen (zumindest für sich selbst) blockieren kann, ist eine solche Regelung nicht als Übertragung von Hoheitsrechten im Sinne des Art. 9 Abs. 2 B-VG anzusehen. Daraus ergibt sich, dass jede derartige Änderung gemäß der Regelung des Art. 50 Abs. 1 B-VG zu genehmigen ist. Da aber die in multilateralen Staatsverträgen zumeist vorgesehenen knappen Fristen eine Befassung des Nationalrates und des Bundesrates als äußerst schwierig erscheinen lassen, wurde in der Vergangenheit in derartigen Fällen häufig durch eine Bestimmung im Verfassungsrang im Einzelfall vom Erfordernis der Genehmigung derartiger vereinfachter Änderungen dispensiert.

Um das Erfordernis, solche verfassungsrangige Bestimmungen im Einzelfall zu erlassen, zu beseitigen, sieht der vorgeschlagene Art. 50 Abs. 2 Z 1 vor, dass insoweit, als ein Staatsvertrag zu seiner vereinfachten Änderung ermächtigt, eine derartige Änderung keiner Genehmigung nach Abs. 1 bedarf. Die Regelung basiert auf dem Vorschlag des Ausschusses 2 des Österreich-Konvents (siehe dazu den Bericht des Ausschusses 2 vom 9. Juli 2004, 25; zur ausdrücklichen Beschränkung auf vereinfachte Änderungen siehe bereits *Leidenmühler*, Anhang X zum Ergänzenden Bericht des Ausschusses 2 vom 3. Dezember 2004, 8; *Öhlinger*, Das Völkerrecht und das Europarecht im Österreich-Konvent, in FS Schäffer [2006] 563). Allerdings wird dem Nationalrat die Möglichkeit eingeräumt, sich die Genehmigung derartiger vereinfachter Änderungen im Einzelfall vorzubehalten. Ein Mitwirkungsrecht des Bundesrates an solchen vereinfachten Änderungen besteht insoweit, als sich der Nationalrat die Genehmigung vorbehalten hat. Fasst der Nationalrat somit keinen Beschluss über einen Genehmigungsvorbehalt gemäß dem vorgeschlagenen Art. 50 Abs. 2 Z 1, kommt eine Mitwirkung des Bundesrates nicht in Betracht. Auch die im vorgeschlagenen Art. 50 Abs. 2 Z 2 enthaltene Zustimmungspflicht betreffend Staatsverträge, die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln, erstreckt sich somit nur auf genehmigungspflichtige Staatsverträge; wenn sich der Nationalrat die Genehmigung einer vereinfachten Änderung nicht vorbehält, bedarf diese Änderung auch nicht der Zustimmung durch den Bundesrat.

Da die praktischen Probleme im Zusammenhang mit so genannten vereinfachten Vertragsänderungsverfahren mit den zumeist kurzen Fristen in Zusammenhang stehen, sollte auf parlamentarischer Ebene dafür Vorsorge getragen werden, dass in den Fällen, in denen sich der Nationalrat die Genehmigung von vereinfachten Änderungen vorbehält, eine rasche Beschlussfassung gewährleistet wird; dies könnte etwa durch ein Absehen von der Zuweisung an einen Ausschuss erfolgen. Allfällige über die derzeit vorgesehenen Regelungen (vgl. § 28a des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 410) hinausgehende Bestimmungen sollten im Geschäftsordnungsgesetz 1975 getroffen werden.

Der vorgeschlagene Art. 50 Abs. 2 Z 3 enthält den Erfüllungsvorbehalt des Art. 50 Abs. 2 B-VG; anders als bisher soll aber auch die Möglichkeit eingeräumt werden, nur bestimmte Regelungen eines Staatsvertrages der Erfüllung durch Gesetz vorzubehalten (vgl. dazu *Öhlinger*, Art. 50 B-VG, in Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht, 3. Lfg. [2000], Rz 73).

3. Aus Anlass der Änderung der Regelungen betreffend die Genehmigung von Staatsverträgen gemäß Art. 50 B-VG wird noch auf Folgendes hingewiesen: Staatsverträge können dann vorläufig angewendet werden, wenn keine individuellen Rechte und Pflichten betroffen sind bzw. wenn die vertraglichen Verpflichtungen bestehenden Gesetzen entsprechen. Zur Frage, in welchen Sprachfassungen multinationale Staatsverträge dem Nationalrat vorgelegt werden müssen, wird darauf hingewiesen, dass es Gegenstand einer Regelung des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 sein kann, festzulegen, dass die Übermittlung der deutschen Sprachfassung eines Staatsvertrages ausreichend ist und somit nicht sämtliche Sprachfassungen übermittelt werden müssen. Für den Fall, dass die deutsche Sprachfassung keine authentische Sprachfassung ist, kann vorgesehen werden, dass zusätzlich zur deutschen Übersetzung zumindest eine authentische Sprachfassung zu übermitteln ist. Davon unberührt bleibe, dass für die Kundmachung alle authentischen Sprachfassungen zur Verfügung stehen (und etwa zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen) müssen.

4. Durch den Entfall des Verweises auf Art. 44 Abs. 1 und 2 in Art. 50 Abs. 3 B-VG sowie des zweiten Halbsatzes des Art. 50 Abs. 3 B-VG wird zum Ausdruck gebracht, dass die Änderung bzw. Erlassung von Verfassungsrecht durch Staatsverträge nicht mehr erfolgen kann. Es soll in Hinkunft somit nicht mehr möglich sein, Verfassungsrecht durch einen Staatsvertrag zu ändern oder zu ergänzen.

Vom vorliegenden Vorschlag unberührt bleibt die Möglichkeit, staatsvertragliche Bestimmungen durch eine bundesverfassungsgesetzliche Bestimmung in Verfassungsrang zu heben.

Auch der Verfassungsrang derjenigen staatsvertraglichen Bestimmungen, die nicht durch das Erste Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz aufgehoben bzw. ihres Verfassungsranges entkleidet werden (wie etwa die EMRK), bleibt von der Neuregelung des Art. 50 Abs. 3 B-VG unberührt.

Eine Anwendbarkeit des Art. 42 Abs. 1 bis 4 auf Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z 1 ist nicht erforderlich. Wenn der Nationalrat beschließt, sich die Genehmigung vereinfachter Änderungen vorzubehalten, dann stellt die jeweilige Genehmigung einen Beschluss gemäß Abs. 1 dar, der ohnehin der Mitwirkung des Bundesrates unterliegt.

5. Der vorgeschlagene Art. 50 Abs. 5 sieht vor, dass Nationalrat und Bundesrat von der Aufnahme von Verhandlungen über Staatsverträge gemäß Abs. 1 zu unterrichten sind. Der Wortlaut „von der Aufnahme von Verhandlungen über einen Staatsvertrag“ lehnt sich an Art. 16 Abs. 2 B-VG an. Die Unterrichtung soll spätestens bis zum Zeitpunkt der Erteilung der Verhandlungsvollmacht erfolgen.

Zu Z 12 (Art. 27 Abs. 2):

Durch die B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 27/2007 wurde die Dauer der Gesetzgebungsperiode von vier auf fünf Jahre verlängert. Bei der Anpassung derjenigen Bestimmungen des B-VG, die an die Dauer der Gesetzgebungsperiode anknüpfen, wurde Art. 27 Abs. 2 übersehen; dieses Redaktionsversehen soll beseitigt werden.

Zu Z 16 (Sechster Unterabschnitt des Abschnittes A des dritten Hauptstücks):

Durch den vorgeschlagenen Art. 81c werden die bestehenden verfassungsrechtlichen Regelungen betreffend die Universitäten in einer allgemeinen Bestimmung zusammengefasst. Die im vorgeschlagenen Art. 81c Abs. 1 zweiter Satz enthaltene Autonomie der Universitäten schließt eine Weisungsbindung sowie einen Instanzenzug an staatliche Organe aus (zum Instanzenzug siehe aber die Ausnahmerebestimmung des vorgeschlagenen Art. 81c Abs. 3 in Angelegenheiten des Dienstrechts). Nicht ausgeschlossen wird durch die Universitätsautonomie eine Mitwirkung staatlicher Organe bei der Bestellung einzelner (nicht die Mehrheit ausmachender) Mitglieder eines Kollegialorgans (vgl. dazu VfSlg. 17.101/2004). Einer staatlichen Aufsicht steht die Universitätsautonomie schon grundsätzlich nicht entgegen.

Gemäß dem vorgeschlagenen letzten Satz des Abs. 1 sind Mitglieder kollegialer Organe in Ausübung dieser Funktion (anders als etwa monokratische Organe) auch inneruniversitär weisungsfrei. Die Weisungsfreiheit von Universitätslehrern in Angelegenheiten der Forschung und Lehre ist bereits durch den zweiten Satz gewährleistet.

Anzumerken ist, dass von der im vorgeschlagenen Art. 81c Abs. 1 normierten Autonomie von den Universitäten im klinischen Wirkungsbereich zu besorgende Aufgaben – bei denen es sich nicht um universitäre Aufgaben im engeren Sinn handelt – nicht erfasst sind; dies betrifft die in den §§ 61 Abs. 3 und 70 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805/1993, enthaltenen Regelungen betreffend Aufgaben im Rahmen öffentlicher Krankenanstalten bzw. Aufgaben im Rahmen eines Tierspitals; die Beibehaltung einer diesbezüglichen ausdrücklichen Ausnahmerebestimmung für diese Aufgaben ist somit entbehrlich (siehe § 5 Abs. 3 Z 1 des Ersten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetzes).

Der vorgeschlagene Art. 81c Abs. 2 enthält eine Ermächtigung, Ausnahmen von Art. 3 Abs. 2 StGG vorzusehen, wie sie derzeit etwa in § 13 Abs. 3 UOG 1993, § 14 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), BGBl. I Nr. 130/1998, oder in § 35 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 – HSG 1998), BGBl. I Nr. 22/1999, vorgesehen sind.

Zu Z 17 (Art. 88 Abs. 1) und Z 24 (Art. 134 Abs. 6):

Die vorgeschlagene Anpassung des Art. 88 Abs. 1 B-VG steht in systematischem Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Art. 134 Abs. 6. Da eine „Versetzung“ in den Ruhestand mit Individualakt im Fall der Erreichung der Altersgrenze auch im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht vorgesehen ist (vgl. § 99 des Richterdienstgesetzes [RDG], BGBl. Nr. 305/1961), wird Art. 88 Abs. 1 entsprechend umformuliert. Die Regelung schließt nicht aus, durch einfaches Gesetz Fälle vorzusehen, in denen ein Richter in den (zeitlichen oder dauernden) Ruhestand versetzt wird (vgl. die §§ 83 ff RDG).

Zum vorgeschlagenen Art. 134 Abs. 6 ist Folgendes anzumerken: Derzeit sieht Art. 134 Abs. 6 letzter Satz B-VG vor, dass die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes am 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, kraft Gesetzes in den dauernden Ruhestand treten. Diese Regelung soll nicht beibehalten werden. Wie dies in Art. 88 Abs. 1 B-VG für Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorgesehen ist, soll die Altersgrenze, mit der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes in den dauernden Ruhestand treten, durch einfaches Gesetz festgelegt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass einer etwaigen allgemeinen Anhebung des Pensionsalters keine verfassungsgesetzliche Sonderregelung entgegensteht.

Zu Z 18 (Art. 92 Abs. 2), Z 20 (Art. 122 Abs. 5), Z 24 (Art. 134 Abs. 4 und 5), Z 30 (Art. 147 Abs. 4 erster Satz) und Z 31 (Art. 147 Abs. 5):

Die vorgeschlagene Anpassung des Art. 92 Abs. 2 B-VG steht in systematischem Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen der Art. 122 Abs. 5, Art. 134 Abs. 4 und Art. 147 Abs. 4 erster Satz B-VG. Bei historisch-systematischer Interpretation, vor dem Hintergrund der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Begriff des „allgemeinen Vertretungskörpers“ sowie im Hinblick auf Art. 141 Abs. 1 lit. a B-VG (arg. „von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, zum Europäischen Parlament ...“) ist nämlich davon auszugehen, dass das „Europäische Parlament“ nicht als „allgemeiner Vertretungskörper“ im Sinne des B-VG zu qualifizieren ist (unrichtig *Strejcek*, Art. 23a B-VG, in Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht, 6. Lfg. [2003], Rz 6). Aus diesem Grund sollen

die genannten Unvereinbarkeitsbestimmungen um einen Verweis auf die Mitgliedschaft zum Europäischen Parlament ergänzt werden.

Im Übrigen sollen Art. 92 Abs. 2 zweiter Satz, Art. 134 Abs. 5 und Art. 147 Abs. 5 B-VG einander sprachlich angeglichen werden.

Zu Z 21 (Art. 129):

Durch die vorgeschlagene Bestimmung soll die Aufzählung des Art. 129 B-VG um den Asylgerichtshof ergänzt werden.

Nach hM gilt Art. 5 Abs. 1 B-VG auch für den Verwaltungsgerichtshof (*Wieser*, Art 5 B-VG, in: Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht, 1. Lieferung [1999], Rz 4 mwN in FN 10), was sich schon daraus ergibt, dass der Sitz des Verwaltungsgerichtshofes im Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930, bis zur Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 1946, BGBl. Nr. 211, im B-VG nicht geregelt war. Der Sitz dieses obersten Organs des Bundes soll sich daher künftig wieder aus Art. 5 Abs. 1 B-VG ergeben.

Zu Z 22 (Abschnitt B des sechsten Hauptstückes), Z 23 (Art. 132a), Z 26 (Art. 135 Abs. 2) und Z 27 (Art. 135 Abs. 3):

Der vorgeschlagene Art. 129c entspricht – hinsichtlich der Zuständigkeit in Asylsachen (Z 1 und Z 3) – inhaltlich Art. 129c Abs. 1 zweiter Satz B-VG. Darüber hinaus sollen dem Asylgerichtshof durch Bundesgesetz Zuständigkeiten in sonstigen Verwaltungssachen zugewiesen werden können.

Der vorgeschlagene Art. 129d Abs. 1 legt den Sitz des Asylgerichtshofes mit Wien fest (zur Formulierung vgl. Art. 25 Abs. 1 B-VG) und sieht zugleich die Möglichkeit der Errichtung von Außenstellen vor. Nach dem Vorbild der Art. 129c Abs. 2 und Art. 134 Abs. 2 erster Satz B-VG sollen die Mitglieder des Asylgerichtshofes vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt werden (siehe aber für die Ernennung von Mitgliedern des unabhängigen Bundesasylsenates zum Mitglied des Asylgerichtshofes die Sonderbestimmung des vorgeschlagenen Art. 151 Abs. 39 Z 3). Der vorgeschlagene Abs. 3 sieht für die Mitglieder des Asylgerichtshofes von Art. 134 B-VG abweichende Ernennungserfordernisse vor. Der vorgeschlagene Abs. 4 schließlich rezipiert für die Mitglieder des Asylgerichtshofes den Inhalt des Art. 134 Abs. 6 in modifizierter Form.

Der vorgeschlagene Art. 129e Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 und Abs. 3 rezipiert den Inhalt des Art. 135 B-VG in modifizierter Form. Wesentlicher Unterschied ist, dass die Bildung der Senate (Abs. 1 erster Satz) und die Verteilung der Geschäfte auf die Einzelrichter und Senate (Abs. 2 erster Satz) gesetzlich einem Ausschuss der Vollversammlung („Geschäftsverteilungsausschuss“) übertragen werden kann. Außerdem soll aus gegebenem Anlass aus Gründen der Einheitlichkeit nicht nur in Art. 129e Abs. 2, sondern auch in Art. 135 Abs. 3 eine dem Art. 87 Abs. 3 letzter Satz weitgehend entsprechende Formulierung gewählt werden.

In Übereinstimmung mit dem in Z 4 vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 1 sieht der vorgeschlagene Art. 129f für die Organisation und das Verfahren des Asylgerichtshofes eine ausschließliche Bundeskompetenz vor.

Der vorgeschlagene Art. 132a Abs. 1 enthält die den Asylgerichtshof betreffenden Kompetenzen des Verwaltungsgerichtshofes. Neu ist dabei insb. das Modell der Grundsatzentscheidung (Z 1): Rechtsfragen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen werden würde, eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird, sowie Rechtsfragen, die sich in einer erheblichen Anzahl von Verfahren stellen, sollen gemäß Art. 129e Abs. 1 zweiter Satz auf Antrag des Einzelrichters oder Senates des Asylgerichtshofes in einem verstärkten Senat zu entscheiden sein. Gemäß Art. 129e Abs. 1 letzter Satz soll auf Antrag des Bundesministers für Inneres eine Grundsatzentscheidung verpflichtend zu treffen sein.

Gemäß dem vorgeschlagenen Art. 132a Abs. 2 sollen Grundsatzentscheidungen des Asylgerichtshofes dem Verwaltungsgerichtshof von Amts wegen vorzulegen sein. Dieser hat immer in der Sache selbst (dh. hier: nur die maßgebliche Rechtsfrage) zu entscheiden. Ergeht die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nicht innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der Grundsatzentscheidung, so gilt die Grundsatzentscheidung des Asylgerichtshofes als bestätigt. Grundsatzentscheidungen des Asylgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes sind für *alle* Fälle – also nicht nur für den Anlassfall (bzw. die Anlassfälle) – verbindlich, in denen die mit ihnen beantwortete Rechtsfrage zu lösen ist (unabhängig davon, ob diese Fälle beim Bundesasylamt, beim Asylgerichtshof, beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof anhängig sind).

Einfachgesetzlich soll vorgesehen werden, dass nicht nur der Asylwerber, sondern auch das Bundesasylamt beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Asylgerichtshofes (Z 2) erheben kann.

Zu Z 27 (Art. 138 Abs. 1) und Z 28 (Art. 140 Abs. 1 erster Satz):

Durch die vorgeschlagene Neufassung des Art. 138 Abs. 1 B-VG soll die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung in Kompetenzfragen auf Kompetenzkonflikte zwischen ordentlichen Gerichten und dem Asylgerichtshof, dem Asylgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof (sowie zwischen ihm selbst und dem Asylgerichtshof) erweitert werden.

Da durch den vorgeschlagenen Art. 129e Abs. 3 die Bestimmung des Art. 89 B-VG sinngemäß für anwendbar erklärt werden soll, ist Art. 140 Abs. 1 erster Satz B-VG entsprechend anzupassen.

Einer Anpassung des Art. 139 Abs. 1 und 4, des Art. 139a und des Art. 140 Abs. 4 B-VG bedarf es nicht, weil in diesen Bestimmungen ohne nähere Differenzierung von der Anfechtung durch ein „Gericht“ die Rede ist.

Zu Z 29 (Art. 144a):

Durch den vorgeschlagenen Art. 144a soll der Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes für zuständig erklärt werden.

Im Hinblick auf die Verbindlichkeit von Grundsatzentscheidungen kann eine Entscheidung des Asylgerichtshofes, der eine (rechtskräftige) Grundsatzentscheidung zugrunde liegt, mit der Behauptung, die darin vorgenommene rechtliche Beurteilung sei denk unmöglich, beim Verfassungsgerichtshof nicht mehr mit Erfolg angefochten werden. Wohl aber kann der Verfassungsgerichtshof zum Ergebnis gelangen, dass die Grundsatzentscheidung einer angefochtenen Entscheidung vom Asylgerichtshof denk unmöglicherweise zugrunde gelegt oder dass der Inhalt der Grundsatzentscheidung von ihm denk unmöglich oder in verfassungswidriger Weise ausgelegt wurde.

Der vorgeschlagene Art. 144a Abs. 2 folgt Art. 144 Abs. 2 erster Satz B-VG.

Zu Z 32 (Art. 151 Abs. 36 Z 3) und Z 33 (Art. 151 Abs. 38 bis 40):

Der vorgeschlagene Art. 151 Abs. 38 bis 40 regelt das Inkrafttreten und enthält die erforderlichen Übergangsregelungen.

Die die Verfassungsbereinigung und die Weisungsfreistellung betreffenden Bestimmungen sollen mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten (Abs. 38).

Entsprechend dem in Z 22 vorgeschlagenen Art. 129d Abs. 2 obliegt auch die erstmalige Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der sonstigen Mitglieder des Asylgerichtshofes dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung. Für Mitglieder des unabhängigen Bundesasylsenates, die sich um die Ernennung zum Mitglied des Asylgerichtshofes bewerben, gelten allerdings gewisse Sonderregelungen (Abs. 39 Z 3):

- Solche Bewerber haben, wenn sie die persönliche und fachliche Eignung für die Ernennung zum Mitglied des Asylgerichtshofes aufweisen, ein Recht auf Ernennung.
- Da nach § 2 Abs. 5 Z 3 des Bundesgesetzes über den unabhängigen Bundesasylsenat, BGBl. I Nr. 77/1997, nur eine mindestens zwei- bzw. vierjährige Berufserfahrung erforderlich ist, um zum Mitglied des unabhängigen Bundesasylsenates ernannt werden zu können, wäre denkbar, dass ein Mitglied des Bundesasylsenates (noch) nicht die in Art. 129d Abs. 3 geforderte zumindest fünfjährige juristische Berufserfahrung aufweist; die Voraussetzungen des Art. 129d Abs. 3 gelten daher für solche Bewerber ex constitutione als erfüllt.
- Über die Ernennung solcher Bewerber hat nicht der Bundespräsident, sondern die Bundesregierung zu entscheiden, was bedeutet, dass sie den Bewerber entweder zu ernennen oder den Antrag auf Ernennung bescheidmäßig abzuweisen hat. Gegen diesen Bescheid kann nach allgemeinen Grundsätzen Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof und beim Verfassungsgerichtshof erhoben werden (Art. 130 Abs. 1 lit. a und Art. 144 B-VG).

Ergeht in Verfahren gemäß Z 4 zweiter Satz ein aufhebendes Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes oder des Verfassungsgerichtshofes, so ist der Asylgerichtshof im fortgesetzten Verfahren (innerhalb der Grenzen der Rechtskraft) an den Spruch und die tragenden Gründe dieses Erkenntnisses gebunden (§ 63 Abs. 1 VwGG; § 87 Abs. 2 VfGG).

Jene Bestimmungen, die bereits durch die B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 27/2007 im Zusammenhang mit der Verlängerung der Gesetzgebungsperiode geändert wurden (oder deren Änderung infolge eines Redaktionsversehens unterblieben ist), sollen mit Beginn der XXIV. Gesetzgebungsperiode in Kraft

treten (Abs. 40). Dies erfordert – zur Vermeidung konfligierender Novellierungsanordnungen – eine entsprechende Anpassung des Art. 151 Abs. 6 Z 3 B-VG.

Zu Artikel 2 (Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz – 1. BVRBG):

Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist das vorgeschlagene Bundesverfassungsgesetz in drei Abschnitte gegliedert: Im 1. Abschnitt (§§ 1 bis 3) ist geregelt, welche Teile des geltenden Bundesverfassungsrecht als nicht mehr geltend festgestellt oder außer Kraft gesetzt werden sollen, im 2. Abschnitt (§§ 4 bis 7), welche Teile zu einfachem Bundesrecht werden sollen. Der 3. Abschnitt (§§ 8 und 9) enthält Schlussbestimmungen.

Grundlage für die in den vorgeschlagenen §§ 1 und 6 enthaltenen Aufzählungen sind die entsprechenden Vorarbeiten des Ausschusses 2 des Österreich-Konvents (siehe den Bericht dieses Ausschusses vom 9. Juli 2004, 16 ff).

Hingewiesen wird darauf, dass auf Grund der Aufteilung in unterschiedliche Kategorien Bestimmungen ein und desselben Gesetzes in mehreren Paragraphen enthalten sein können.

Zum 1. Abschnitt (Bundesverfassungsrecht, das als nicht mehr geltend festgestellt oder aufgehoben wird):

Die Paragraphen dieses Abschnittes betreffen Bundesverfassungsgesetze und bundesverfassungsgesetzliche Bestimmungen (§ 1), in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen (§ 2) und als „verfassungsändernd“ bezeichnete oder genehmigt geltende Staatsverträge und Bestimmungen von solchen (§ 3).

Die Reihenfolge der Absätze dieser Paragraphen folgt dem im Bericht des Österreich-Konvents verwendeten Kategorisierungsschema, das zwischen Derogationsnormen (§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1), Inkrafttretensbestimmungen (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2), „obsolet“ gewordenen Bestimmungen (§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 3 und § 3) und aufzuhebenden Bestimmungen (§ 1 Abs. 4 bis 7, § 2 Abs. 4 und 5) unterscheidet.

Die Phänomene der „Derogation“, des „In- und Außerkrafttretens“ und der „Obsoleszenz“ bzw. „Gegenstandslosigkeit“ sind unterschiedlichen modelltheoretischen Deutungen zugänglich, über die Meinungsverschiedenheiten bestehen können (und in der Lehre auch tatsächlich bestehen), was eine exakte Zuordnung des Rechtsstoffes zu einer dieser Kategorien im Einzelfall schwierig machen kann. Weitgehende Übereinstimmung besteht jedoch darin, dass sich die Geltung von „Derogationsnormen“ (präziser: „derogierende Normen“) sowie Inkrafttretens- und Einordnungs-(Überleitungs-)bestimmungen mit dem Eintritt der mit ihnen verbundenen Rechtswirkungen erschöpft (vgl. zB *Walter*, Vorarbeiten zu einer Reform der Legistischen Richtlinien 1979 [1985], 19 ff); von diesem theoretischen Konzept gehen auch die Richtlinien für die Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen aus (vgl. deren RL 31). Ferner ergibt sich aus Art. 49a Abs. 2 Z 3 B-VG, dass Bestimmungen, die „durch spätere Rechtsvorschriften aufgehoben oder sonst gegenstandslos geworden“ sind, aus Anlass einer Wiederverlautbarung „als nicht mehr geltend festgestellt“ werden können (vgl. *Jabloner*, Das „Denksporterkenntnis“ des Verfassungsgerichtshofes im Spannungsfeld von Verfassungsrecht und Rechtstechnik, in FS Adamovich [1992], 189 [198 f]). Es wird daher in Anlehnung an Art. 49a Abs. 2 Z 3 B-VG vorgeschlagen, derogierende Normen, Inkrafttretens- und Einordnungs-(Überleitungs-)bestimmungen und sonst gegenstandslos („obsolet“) gewordene Bestimmungen als „nicht mehr geltend“ festzustellen und die verbleibenden „überholten“ Bestimmungen ausdrücklich aufzuheben. Diese Unterscheidung zwischen der Feststellung des Geltungsverlustes einer Bestimmung und ihrer Aufhebung ist zwar von theoretischer, aber kaum von praktischer Bedeutung, weil es pro futuro voraussetzungsgemäß keinen Unterschied macht, ob eine Bestimmung als nicht mehr geltend festgestellt oder aufgehoben worden ist: unter Gesichtspunkten der Rechtsbereinigung sind beide Vorgangsweisen also gleichwertig. Zur Vermeidung von Unklarheiten ausdrücklich hervorgehoben sei jedoch, dass insb. die Feststellung des Geltungsverlustes der derogierenden Normen und der Inkrafttretens- und Einordnungs-(Überleitungs-)bestimmungen keinen „contrarius actus“ zur seinerzeitigen Außerkraftsetzung, Inkraftsetzung, Einordnung oder Überleitung darstellt: Die Geltung und der Rang der Rechtsvorschriften, die durch die als nicht mehr geltend festgestellten Vorschriften oder Bestimmungen in Kraft gesetzt, eingeordnet oder übergeleitet worden sind, bleiben also unberührt und durch diese Vorschriften oder Bestimmungen außer Kraft getretene Vorschriften oder Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Die im vorgeschlagenen § 1 Abs. 4 genannten Bundesverfassungsgesetze und bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen sind im Hinblick auf spätere Rechtsänderungen (Z 1, 2 und 5), den Beitritt zur Europäischen Union (Z 3) oder durch Zeitablauf (Z 4) überholt.

Zum vorgeschlagenen § 1 Abs. 5 vgl. *Brande*, Kodex Verfassungsrecht¹³ (1996), *Anm. zu Art. 149 und 150 (nach Art. 151) mwH. Mit Ablauf des 13. April 1922 ist das in Z 2 genannte

2. Bundesverfassungsgesetz für das Burgenland in Kraft getreten; nach dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes beschlossene Bundesgesetze gelten nach dessen Art. IX Abs. 2 grundsätzlich auch für das Burgenland.

Zum vorgeschlagenen § 1 Abs. 6 vgl. *Schnizer*, Österreichische Verfassungsmythen und Erkenntnis des Rechts, JRP 2004, 16 (29 f) mwH. Die Aufhebung der darin genannten Bestimmung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass das seinerzeitige Inkrafttreten dieser Bestimmung folgende Rechtswirkungen hatte:

1. Alle im Zeitpunkt der Beschlussfassung des 2. Verfassungs-Überleitungsgesetzes 1945 durch die Provisorische Staatsregierung in Geltung gestandenen Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über den Länder- und Ständerat und seine Mitglieder sind mit der Maßgabe in Kraft getreten, dass in diesen Bestimmungen enthaltene Bezugnahmen auf den Länder- und Ständerat und seine Mitglieder durch Bezugnahmen auf den Bundesrat und seine Mitglieder ersetzt worden sind.
2. Die im Anhang zur Kundmachung des Bundeskanzlers vom 1. Jänner 1930, betreffend die Wiederverlautbarung des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 1/1930, wiederverlautbarten §§ 13 und 15 des Art. II des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundesverfassungsnovelle, BGBl. Nr. 393/1929, und die Art. 34 bis 37 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1925 sind außer Kraft getreten.

Die im vorgeschlagenen § 2 Abs. 4 genannten Verfassungsbestimmungen sind durch den Beitritt zur Europäischen Union (Z 1) oder durch Zeitablauf (Z 4, 5 und 7) überholt oder sie sind bereits einfachgesetzlich „aufgehoben“ worden (Z 2 und 3).

Die im vorgeschlagenen § 2 Abs. 4 Z 6 und 9 genannten Verfassungsbestimmungen sind durch Änderungen im Universitätsorganisationsrecht überholt oder können im Hinblick auf den in Art. 1 Z 17 vorgeschlagenen Art. 81c B-VG aufgehoben werden:

- Der Inhalt der §§ 2 Abs. 2 UOG 1993 bzw. 2 Abs. 2 KUOG ist durch den vorgeschlagenen Art. 81c Abs. 1 zweiter Satz B-VG erfasst; die genannten Bestimmungen können daher aufgehoben werden.
- § 4a Abs. 1 UOG 1993 sowie § 5 Abs. 1 KUOG sind entbehrlich, da sich die Befugnis zum Abschluss von darin genannten Vereinbarungen bereits aus der Vollrechtsfähigkeit ergibt und die Abhaltung von Lehre und Studium außerhalb des österreichischen Staatsgebietes bereits im Rahmen des Art. 9 Abs. 2 B-VG möglich ist.
- Der Inhalt der §§ 9 Abs. 6 UOG 1993 und 10 Abs. 6 KUOG, die jeweils einen administrativen Instanzenzug an den Bundesminister vorsehen, ist vom vorgeschlagenen Art. 81c Abs. 3 B-VG erfasst; die genannten Bestimmungen können daher entfallen.
- § 13 Abs. 2 UOG 1993 sowie § 14 Abs. 2 KUOG sehen jeweils vor, dass die Mitglieder von Kollegialorganen bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden sind. Die damit bewirkte Freistellung auch von universitätsinternen Weisungen ergibt sich nunmehr aus dem vorgeschlagenen Art. 81c Abs. 1 dritter Satz B-VG, weshalb die genannten Bestimmungen entfallen können.
- § 39 Abs. 2 UOG 1993 ist bereits mit der Erlassung des Art. 7 Abs. 2 B-VG entbehrlich geworden und kann daher aufgehoben werden.
- Ebenfalls entbehrlich sind § 40 Abs. 7 UOG 1993 und § 40 Abs. 7 KUOG, da der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ein universitäres Kollegialorgan ist, dessen Mitglieder gemäß dem vorgeschlagenen Art. 81c Abs. 1 dritter Satz auch innerhalb der Universität weisungsfrei sind.

§ 5 UniStG ist entbehrlich, weil die Verwendung von Fremdsprachen bei Lehrveranstaltungen oder Prüfungen nicht gegen Art. 8 B-VG verstößt (vgl. *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁷ [2007] Rz 230). Der in Z 8 genannte § 11a Abs. 3 UniStG trifft eine nähere Regelung betreffend die Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 2; da § 11a Abs. 2 UniStG bereits durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2002 aufgehoben worden ist, geht die Bestimmung ins Leere und kann aufgehoben werden.

Die in § 2 Abs. 5 genannten Verfassungsbestimmungen der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 sind durch das Verwertungsgesellschaftenrechtsänderungsgesetz 2006, BGBl. I Nr. 9, gegenstandslos (vgl. § 41 Abs. 1 Z 2 des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2006).

Die im vorgeschlagenen § 3 genannten Staatsverträge und Bestimmungen von solchen haben ihre völkerrechtliche und damit zugleich ihre innerstaatliche Geltung verloren.

Zum 2. Abschnitt (Bundesverfassungsrecht, das zu einfachem Bundesrecht wird):

Die Paragraphen dieses Abschnittes betreffen Bundesverfassungsgesetze (§ 4), in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen (§ 5), als „verfassungsändernd“ bezeichnete Bestimmungen in Vereinbarungen im Sinne des Art. 15a Abs. 1 B-VG (§ 6) und als „verfassungsändernd“ bezeichnete oder genehmigt geltende Staatsverträge und Bestimmungen von solchen (§ 7).

Der Vorgang der Umwandlung von Verfassungsgesetzen bzw. in sog. „einfachen Gesetzen“ (vgl. Art. 44 Abs. 1 und 2 B-VG) enthaltenen Verfassungsbestimmungen in „einfache Gesetze“ bzw. „einfachgesetzliche Bestimmungen“ wird in der Lehre herkömmlicherweise als „Entkleidung des Verfassungsranges“ bezeichnet. Anstelle einer solchen eher bildhaften Formulierung soll für diesen Vorgang hier eine Beschreibung gewählt werden, die der Terminologie des B-VG möglichst nahe kommt. Die Bestimmungen dieses Abschnittes sprechen daher analog Art. 44 Abs. 1 und 2 B-VG von „einfachen Bestimmungen in Vereinbarungen im Sinne des Art. 15a B-VG“, „einfachen Staatsverträgen oder Bestimmungen (von solchen“ oder allgemein von „einfachem Bundesrecht“.

Die in § 4 vorgeschlagenen Änderungen stehen in sachlichem Zusammenhang mit der in Art. 1 Z 2 dieses Bundesverfassungsgesetzes vorgeschlagenen Änderung des Art. 3 B-VG, wobei zwischen Änderungen der Staatsgrenze (Bundesgrenze) (Abs. 1) und Änderungen der Landesgrenzen (Abs. 2) unterschieden wird.

Der Verfassungsrang der in § 5 genannten Bestimmungen ist schon nach geltender Verfassungsrechtslage entbehrlich (Abs. 1) oder sein Entfall steht in sachlichem Zusammenhang mit der in Art. 1 Z 9 vorgeschlagenen Neufassung des Art. 20 Abs. 2 B-VG (Abs. 2) oder sein Entfall steht in sachlichem Zusammenhang mit der in Art. 1 Z 16 vorgeschlagenen Einfügung eines sechsten Unterabschnittes in den Abschnitt A des dritten Hauptstücks (Abs. 3). Einen Sonderfall stellt § 18 des Patentverträge-Einführungsgesetzes, BGBl. Nr. 52/1979, dar, dessen Verfassungsrang nur entbehrlich wird, wenn diese Bestimmung eine Art. 16 Abs. 3 lit. b und Art. 32 Abs. 2 des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Patentwesens, BGBl. Nr. 348/1979, konforme Fassung erhält (Abs. 4). (§ 18 Abs. 1, 3 und 4 des Patentverträge-Einführungsgesetzes steht deswegen im Verfassungsrang, weil er in Abweichung von Art. 65 Abs. 1 B-VG eine Zuständigkeit des Bundesministers zum Abschluss bestimmter Staatsverträge bzw. der Vornahme staatsvertragsbezogener einseitiger Rechtsgeschäfte (Abgabe einer Zustimmungserklärung) vorsieht. Da eben diese Zuständigkeiten jedoch nach den hier maßgeblichen – als „verfassungsändernd“ genehmigten – Art. 16 Abs. 3 lit. b und Art. 32 Abs. 2 des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Patentwesens dem „nationalen (Patent-)Amt“ zukommen, ist es zur Herstellung einer staatsvertragskonformen Rechtslage erforderlich, diese Zuständigkeiten des Bundesministers zu beseitigen.)

Die in § 6 genannten Bestimmungen sind im Hinblick auf spätere Rechtsänderungen überholt (wodurch auch ihr Verfassungsrang entbehrlich wird). Art. 6 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration, BGBl. Nr. 775/1992, ist von Art. 23d Abs. 2 B-VG erfasst.

Der Verfassungsrang der in § 7 Abs. 1 genannten Bestimmungen ist schon nach geltender Verfassungsrechtslage entbehrlich. Der Verfassungsrang der in den Z 75, 85 bis 88 sowie 90, 91, 93 und 94 genannten Bestimmungen aus verschiedenen Hilfeleistungsabkommen bei Katastrophen (die bestimmte innerstaatliche Behörden – im Regelfall den Bundesminister für Inneres – als für die Stellung und Entgegennahme von Hilfeersuchen zuständige Behörde vorsehen) ist entbehrlich, da sich die Zuständigkeiten der innerstaatlichen Stellen aus den innerstaatlichen Rechtsvorschriften (wie in diesem Zusammenhang insbesondere dem Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland, BGBl. I Nr. 38/1997) ergeben. Zu dem in § 7 Abs. 1 Z 78 angeordneten Entfall des Verfassungsranges des drittletzten Absatzes des Notenwechsels über die vertraglichen Beziehungen zwischen Österreich und der Russischen Föderation, BGBl. Nr. 257/1994, ist anzumerken, dass auch ohne Verfassungsrang der genannten Bestimmung Regierungsübereinkommen, deren Weitergeltung in einem dem Art. 50 Abs. 1 B-VG unterliegenden Staatsvertrag geregelt wird, nicht zu gesetzesrangigen Staatsverträgen werden. Der in Z 92 angeführte Art. 1 Pkt. 7 lit. a des Beschlusses des Rates der Europäischen Union sieht Unvereinbarkeiten zwischen Funktionen auf Gemeinschaftsrechtsebene vor; eine verfassungsgesetzliche Absicherung ist nicht erforderlich.

Zum Teil ist der Verfassungsrang spätestens mit dem Beitritt zur Europäischen Union bzw. durch Änderungen im Universitätsorganisationsrecht entbehrlich geworden (Abs. 6). Im Übrigen steht sein

Entfall in sachlichem Zusammenhang mit der in Art. 1 Z 2 vorgeschlagenen Neufassung des Art. 3 B-VG (Abs. 2), der in Art. 1 Z 3 vorgeschlagenen Neufassung des Art. 9 Abs. 2 B-VG (Abs. 3), der in Art. 1 Z 13 vorgeschlagenen Neufassung des Art. 50 B-VG (Abs. 4) oder der in Art. 1 Z 9 vorgeschlagenen Neufassung des Art. 20 Abs. 2 B-VG (Abs. 5).

Zum 3. Abschnitt (Schlussbestimmungen):

Für das im vorgeschlagenen § 8 Abs. 1 Z 1 vorgesehene Außerkrafttretensdatum war maßgeblich, dass nach dem Startwohnungsgesetz gewährte Förderungsdarlehen, die vor dem 1. Jänner 1988 zugesichert worden sind, spätestens mit Ablauf des Jahres 2013 getilgt sein werden.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Artikel 2. (1) und (2) ...

Artikel 2. (1) und (2) ...

(3) Änderungen im Bestand der Länder oder eine Einschränkung der in diesem Absatz und in Art. 3 vorgesehenen Mitwirkung der Länder bedürfen auch verfassungsgesetzlicher Regelungen der Länder.

Artikel 3. (1) ...

Artikel 3. (1) ...

(2) Eine Änderung des Bundesgebietes, die zugleich Änderung eines Landesgebietes ist, ebenso die Änderung einer Landesgrenze innerhalb des Bundesgebietes kann – abgesehen von Friedensverträgen – nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jenes Landes erfolgen, dessen Gebiet eine Änderung erfährt.

(2) Staatsverträge, mit denen die Bundesgrenzen geändert werden, dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Länder abgeschlossen werden.

(3) Grenzänderungen innerhalb des Bundesgebietes bedürfen übereinstimmender Gesetze des Bundes und der betroffenen Länder. Für Grenzbereinigungen innerhalb des Bundesgebietes genügen übereinstimmende Gesetze der betroffenen Länder.

(4) Sofern es sich nicht um Grenzbereinigungen handelt, bedürfen Beschlüsse des Nationalrates über Grenzänderungen gemäß Abs. 2 und 3 der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 9. (1) ...

Artikel 9. (1) ...

(2) Durch Gesetz oder durch einen gemäß Art. 50 Abs. 1 zu genehmigenden Staatsvertrag können einzelne Hoheitsrechte des Bundes auf zwischenstaatliche Einrichtungen und ihre Organe übertragen und kann die Tätigkeit von Organen fremder Staaten im Inland sowie die Tätigkeit österreichischer Organe im Ausland im Rahmen des Völkerrechtes geregelt werden.

(2) Durch Gesetz oder durch einen gemäß Art. 50 Abs. 1 genehmigten Staatsvertrag können einzelne Hoheitsrechte auf andere Staaten oder zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen werden. In gleicher Weise können die Tätigkeit von Organen anderer Staaten oder zwischenstaatlicher Einrichtungen im Inland und die Tätigkeit österreichischer Organe im Ausland geregelt sowie die Übertragung einzelner Hoheitsrechte anderer Staaten oder zwischenstaatlicher Einrichtungen auf österreichische Organe vorgesehen werden. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass österreichische Organe der Weisungsbefugnis der Organe anderer Staaten oder zwischenstaatlicher Einrichtungen oder diese der

Geltende Fassung

Artikel 10. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung; Verfassungsgerichtsbarkeit;
2. ...
3. Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; Ein- und Auswanderungswesen; Passwesen; Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung und Auslieferung sowie Durchlieferung;
4. und 5. ...
6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluss von Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer und den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören; Privatstiftungswesen; Strafrechtswesen mit Ausschluss des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Justizpflege; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen; Verwaltungsgerichtsbarkeit; Urheberrecht; Pressewesen; Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe;
7. bis 13. ...
14. Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie; Regelung der Errichtung und der Organisierung sonstiger Wachkörper mit Ausnahme der Gemeindewachkörper; Regelung der Bewaffnung der Wachkörper und des Rechtes zum Waffengebrauch;
15. bis 18. ...
- (2) ...
- (3) Bevor der Bund Staatsverträge, die Durchführungsmaßnahmen im Sinne des Art. 16 erforderlich machen oder die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder in

Vorgeschlagene Fassung

Weisungsbefugnis österreichischer Organe unterstellt werden.

Artikel 10. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung; Verfassungsgerichtsbarkeit; Verwaltungsgerichtsbarkeit;
2. ...
3. Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; Ein- und Auswanderungswesen; Passwesen; Aufenthaltsverbot, Ausweisung und Abschiebung; Asyl; Auslieferung;
4. und 5. ...
6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluss von Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer und den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören; Privatstiftungswesen; Strafrechtswesen mit Ausschluss des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Justizpflege; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen; Urheberrecht; Pressewesen; Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe;
7. bis 13. ...
14. Organisation und Führung der Bundespolizei; Regelung der Errichtung und der Organisierung sonstiger Wachkörper mit Ausnahme der Gemeindewachkörper; Regelung der Bewaffnung der Wachkörper und des Rechtes zum Waffengebrauch;
15. bis 18. ...
- (2) ...
- (3) Bevor der Bund Staatsverträge, die Durchführungsmaßnahmen im Sinne des Art. 16 erforderlich machen oder die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder in

Geltende Fassung

anderer Weise berühren, abschließt, hat er den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Artikel 20. (1) Unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder führen nach den Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte Organe oder ernannte berufsmäßige Organe die Verwaltung. Sie sind, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt wird, an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden und diesen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich. Das nachgeordnete Organ kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(2) Ist durch Bundes- oder Landesgesetz zur Entscheidung in oberster Instanz eine Kollegialbehörde eingesetzt worden, deren Bescheide nach der Vorschrift des Gesetzes nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen und der wenigstens ein Richter angehört, so sind auch die übrigen Mitglieder dieser Kollegialbehörde in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(3) und (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

anderer Weise berühren, abschließt, hat er den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder vor, so ist der Bund beim Abschluss des Staatsvertrages an diese Stellungnahme gebunden. Der Bund darf davon nur aus zwingenden außenpolitischen Gründen abweichen; er hat diese Gründe den Ländern unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 20. (1) Unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder führen nach den Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte Organe, ernannte berufsmäßige Organe oder vertraglich bestellte Organe die Verwaltung. Sie sind den ihnen vorgesetzten Organen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich und, soweit in Gesetzen gemäß Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, an deren Weisungen gebunden. Das nachgeordnete Organ kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(2) Durch Gesetz können Organe

1. zur sachverständigen Prüfung,
2. zur Kontrolle der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie zur Kontrolle in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens,
3. zur Entscheidung in oberster Instanz, wenn sie kollegial eingerichtet sind, ihnen wenigstens ein Richter angehört und ihre Bescheide nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen,
4. mit Schieds-, Vermittlungs- und Interessenvertretungsaufgaben,
5. zur Sicherung des Wettbewerbs und zur Durchführung der Wirtschaftsaufsicht,
6. zur Durchführung einzelner Angelegenheiten des Dienstrechts,
7. zur Durchführung und Leitung von Wahlen, oder,
8. soweit dies nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union geboten ist,

von der Bindung an Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe freigestellt werden. Durch Landesverfassungsgesetz können weitere Kategorien weisungsfreier Organe geschaffen werden. Durch Gesetz ist ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen, zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe zu unterrichten, und – soweit es sich nicht um Organe gemäß den Z 2, 3 und 8 handelt – das Recht, weisungsfreie Organe aus wichtigem Grund abzuberaufen.

(3) und (4) ...

Geltende Fassung

Artikel 23f. (1) Österreich wirkt an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Nizza mit. Dies schließt die Mitwirkung an Aufgaben gemäß Art. 17 Abs. 2 dieses Vertrages sowie an Maßnahmen ein, mit denen die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden. Beschlüsse des Europäischen Rates zu einer gemeinsamen Verteidigung der Europäischen Union sowie zu einer Integration der Westeuropäischen Union in die Europäische Union bedürfen der Beschlussfassung des Nationalrates und des Bundesrates in sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 und 2.

(2) ...

(3) Bei Beschlüssen betreffend friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen sowie bei Beschlüssen gemäß Art. 17 des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Nizza betreffend die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik und die engeren institutionellen Beziehungen zur Westeuropäischen Union ist das Stimmrecht im Einvernehmen zwischen dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten auszuüben.

(4) ...

Artikel 27. (1) ...

(2) Der neugewählte Nationalrat ist vom Bundespräsidenten längstens innerhalb dreißig Tagen nach der Wahl einzuberufen. Diese ist von der Bundesregierung so anzuordnen, dass der neugewählte Nationalrat am Tag nach dem Ablauf des vierten Jahres der Gesetzgebungsperiode zusammentreten kann.

Artikel 50. (1) Politische Staatsverträge, andere nur, sofern sie gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Inhalt haben und nicht unter Art. 16 Abs. 1 fallen, dürfen nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden. Soweit solche Staatsverträge Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln, bedürfen sie überdies der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Anlässlich der Genehmigung eines unter Abs. 1 fallenden Staatsvertrages kann der Nationalrat beschließen, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 23f. (1) Österreich wirkt an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Nizza mit. Dies schließt die Mitwirkung an Aufgaben gemäß Art. 17 Abs. 2 dieses Vertrages sowie an Maßnahmen ein, mit denen die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden. Auf Beschlüsse des Europäischen Rates über eine gemeinsame Verteidigung ist Art. 50 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(2) ...

(3) Bei Beschlüssen betreffend friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen sowie bei Beschlüssen gemäß Art. 17 des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Nizza betreffend die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik ist das Stimmrecht im Einvernehmen zwischen dem Bundeskanzler und dem für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Bundesminister auszuüben.

(4) ...

Artikel 27. (1) ...

(2) Der neugewählte Nationalrat ist vom Bundespräsidenten längstens innerhalb dreißig Tagen nach der Wahl einzuberufen. Diese ist von der Bundesregierung so anzuordnen, dass der neugewählte Nationalrat am Tag nach dem Ablauf des fünften Jahres der Gesetzgebungsperiode zusammentreten kann.

Artikel 50. (1) Der Abschluss von

1. politischen Staatsverträgen und Staatsverträgen, die gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Inhalt haben und nicht unter Art. 16 Abs. 1 fallen, sowie
2. Staatsverträgen, durch die die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union geändert werden,

bedarf der Genehmigung des Nationalrates.

(2) Für Staatsverträge gemäß Abs. 1 Z 1 gilt darüber hinaus Folgendes:

1. Sieht ein Staatsvertrag seine vereinfachte Änderung vor, so bedarf eine solche Änderung nicht der Genehmigung nach Abs. 1, sofern sich diese der

Geltende Fassung

(3) Auf Beschlüsse des Nationalrates nach Abs. 1 und Abs. 2 sind Art. 42 Abs. 1 bis 4 und, wenn durch den Staatsvertrag Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, Art. 44 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden; in einem gemäß Abs. 1 gefassten Genehmigungsbeschluss sind solche Staatsverträge oder solche in Staatsverträgen enthaltene Bestimmungen ausdrücklich als „verfassungsändernd“ zu bezeichnen.

Artikel 52. (1) ...

(2) bis (4) ...

Artikel 78d. (1) ...

(2) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion, der eine Bundessicherheitswache beigegeben ist, darf von einer anderen Gebietskörperschaft ein Wachkörper nicht aufgestellt oder unterhalten werden.

Vorgeschlagene Fassung

Nationalrat nicht vorbehalten hat.

2. Gemäß Abs. 1 Z 1 genehmigte Staatsverträge bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln.

3. Anlässlich der Genehmigung eines Staatsvertrages kann der Nationalrat beschließen, in welchem Umfang dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

(3) Auf Beschlüsse des Nationalrates nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 3 ist Art. 42 Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(4) Staatsverträge gemäß Abs. 1 Z 2 dürfen unbeschadet des Art. 44 Abs. 3 nur mit Genehmigung des Nationalrates und mit Zustimmung des Bundesrates abgeschlossen werden. Diese Beschlüsse bedürfen jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Der Nationalrat und der Bundesrat sind von der Aufnahme von Verhandlungen über einen Staatsvertrag gemäß Abs. 1 unverzüglich zu unterrichten.

Artikel 52. (1) ...

(1a) Die zuständigen Ausschüsse des Nationalrates und des Bundesrates sind befugt, die Anwesenheit des Leiters eines gemäß Art. 20 Abs. 2 weisungsfreien Organs in den Sitzungen der Ausschüsse zu verlangen und diesen zu allen Gegenständen der Geschäftsführung zu befragen.

(2) bis (4) ...

Artikel 78d. (1) ...

(2) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion darf von einer anderen Gebietskörperschaft ein Wachkörper nicht errichtet werden.

6. Universitäten

Artikel 81c. (1) Die öffentlichen Universitäten sind Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Erschließung der Künste. Sie handeln im

Geltende Fassung

Artikel 88. (1) In der Gerichtsverfassung wird eine Altersgrenze bestimmt, nach deren Erreichung die Richter in den dauernden Ruhestand zu versetzen sind.

(2) ...

(3) ...

Artikel 92. (1) ...

(2) Dem Obersten Gerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines allgemeinen Vertretungskörpers nicht angehören; für Mitglieder der allgemeinen Vertretungskörper, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort. Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes kann nicht bestellt werden, wer eine der eben erwähnten Funktionen in den letzten vier Jahren bekleidet hat.

Artikel 102. (1) ...

(2) Folgende Angelegenheiten können im Rahmen des verfassungsmäßig festgestellten Wirkungsbereiches unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden:

Grenzvermarkung, Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland, Zollwesen, Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm, Bundesfinanzen, Monopolwesen, Geld-, Kredit-, Börse-, Bank- und Vertragsversicherungswesen, Maß-, Gewichts-, Normen- und Punzierungsweisen, Justizwesen, Passwesen, Meldewesen, Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen sowie Schießwesen, Patentwesen, Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen, Verkehrswesen, Strom- und Schifffahrtspolizei, Post- und Fernmeldewesen, Bergwesen, Regulierung und Instandhaltung der Donau,

Vorgeschlagene Fassung

Rahmen der Gesetze autonom und können Satzungen erlassen. Die Mitglieder universitärer Kollegialorgane sind weisungsfrei.

(2) Bundesgesetzlich kann vorgesehen werden, dass die Tätigkeit an der Universität sowie die Mitwirkung in Organen der Universität und der Studierendenvertretung von Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, zulässig ist.

(3) In Angelegenheiten des Dienstrechts der ernannten berufsmäßigen Universitätsangehörigen geht der Instanzenzug bis zum zuständigen Bundesminister.

Artikel 88. (1) Durch Bundesgesetz wird eine Altersgrenze bestimmt, mit deren Erreichung die Richter in den dauernden Ruhestand treten.

(2) ...

(3) ...

Artikel 92. (1) ...

(2) Dem Obersten Gerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments nicht angehören; für Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort. Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes kann nicht ernannt werden, wer eine der eben erwähnten Funktionen in den letzten fünf Jahren ausgeübt hat.

Artikel 102. (1) ...

(2) Folgende Angelegenheiten können im Rahmen des verfassungsmäßig festgestellten Wirkungsbereiches unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden:

Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; Zollwesen; Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; Passwesen; Aufenthaltsverbot, Ausweisung und Abschiebung; Asyl; Auslieferung; Bundesfinanzen; Monopolwesen; Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungsweisen; Justizwesen; Pressewesen; Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei; Vereins- und Versammlungsrecht; Fremdenpolizei und

Geltende Fassung

Wildbachverbauung, Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen, Vermessungswesen, Arbeitsrecht, Sozialversicherungswesen, Denkmalschutz, Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei, Pressewesen, Vereins- und Versammlungsangelegenheiten und Fremdenpolizei; geschäftlicher Verkehr mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung; militärische Angelegenheiten, Angelegenheiten des Zivildienstes, Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene, Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat; Schulwesen sowie Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheime, ausgenommen das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen und das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime; öffentliches Auftragswesen.

Artikel 122. (1) bis (4) ...

(5) Der Präsident des Rechnungshofes darf keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und in den letzten vier Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung gewesen sein.

Artikel 129. Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung sind die unabhängigen Verwaltungssenate und der Verwaltungsgerichtshof in Wien berufen.

B. Unabhängiger Bundesasylsenat

Artikel 129c. (1) Durch Bundesgesetz kann ein weiterer unabhängiger Verwaltungssenat (unabhängiger Bundesasylsenat) eingerichtet werden. Dieser erkennt nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt,

1. über Beschwerden in Asylsachen und
2. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1.

Vorgeschlagene Fassung

Meldewesen; Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen; Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen; Verkehrswesen; Strom- und Schifffahrtspolizei; Post- und Fernmeldewesen; Bergwesen; Regulierung und Instandhaltung der Donau; Wildbachverbauung; Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen; Vermessungswesen; Arbeitsrecht; Sozial- und Vertragsversicherungswesen; geschäftlicher Verkehr mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung; Denkmalschutz; Organisation und Führung der Bundespolizei; militärische Angelegenheiten; Angelegenheiten des Zivildienstes; Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat; Schulwesen sowie Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheime, ausgenommen das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen und das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime; öffentliches Auftragswesen.

Artikel 122. (1) bis (4) ...

(5) Der Präsident des Rechnungshofes darf weder einem allgemeinen Vertretungskörper noch dem Europäischen Parlament angehören und in den letzten fünf Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung gewesen sein.

Artikel 129. Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung sind die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, der Asylgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof berufen.

B. Asylgerichtshof

Artikel 129c. Der Asylgerichtshof erkennt nach Erschöpfung des Instanzenzuges

1. über Bescheide der Verwaltungsbehörden in Asylsachen,
2. in sonstigen Verwaltungssachen, die ihm durch Bundesgesetz zugewiesen werden,
3. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1 und der Z 2.

Artikel 129d. (1) Der Sitz des Asylgerichtshofes ist die Bundeshauptstadt Wien;

Geltende Fassung

(2) Der unabhängige Bundesasylsenat besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt. Die Ernennung ist eine solche auf unbestimmte Dauer.

(5) Die Mitglieder des unabhängigen Bundesasylsenates müssen rechtskundig sein. Sie dürfen während der Ausübung ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte.

(4) Durch Gesetz wird eine Altersgrenze bestimmt, nach deren Erreichung die Mitglieder des unabhängigen Bundesasylsenates in den Ruhestand treten. Im Übrigen dürfen sie nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und nur auf Grund eines Beschlusses des unabhängigen Bundesasylsenates ihres Amtes enthoben werden.

(7) *Die näheren Bestimmungen werden durch Bundesgesetz getroffen.* Darin wird insbesondere geregelt, in welchen Angelegenheiten der unabhängige Bundesasylsenat durch mehrere und in welchen Angelegenheiten er durch einzelne Mitglieder entscheidet.

(3) Die Mitglieder des unabhängigen Bundesasylsenates sind bei Besorgung der ihnen zukommenden Aufgaben an keine Weisungen gebunden. Die Geschäfte sind vom unabhängigen Bundesasylsenat als Kollegium auf die Mitglieder jährlich im Voraus zu verteilen; eine nach dieser Einteilung einem Mitglied zufallende Sache darf ihm nur im Falle der Behinderung durch Verfügung des Vorsitzenden abgenommen werden.

(6) Art. 89 gilt sinngemäß auch für den unabhängigen Bundesasylsenat.

(7) Die näheren Bestimmungen werden durch Bundesgesetz getroffen. ...

Vorgeschlagene Fassung

die Errichtung von Außenstellen ist zulässig.

(2) Der Asylgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern. Die Mitglieder des Asylgerichtshofes ernannt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung.

(3) Alle Mitglieder des Asylgerichtshofes müssen das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien abgeschlossen haben und zumindest über eine fünfjährige juristische Berufserfahrung verfügen.

(4) Die Mitglieder des Asylgerichtshofes sind Richter. Art. 87 Abs. 1 und 2 und Art. 88 Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden.

Artikel 129e. (1) Der Asylgerichtshof erkennt durch Einzelrichter oder in Senaten, die von der Vollversammlung oder einem aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss, in dem der Präsident den Vorsitz führt, aus den Mitgliedern des Asylgerichtshofes zu bilden sind. ...

Rechtsfragen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen werden würde, eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird, sowie Rechtsfragen, die sich in einer erheblichen Anzahl von Verfahren stellen, sind auf Antrag des Einzelrichters oder Senates in einem verstärkten Senat zu entscheiden (Grundsatzentscheidung). Auf Antrag des Bundesministers für Inneres ist eine Grundsatzentscheidung zu treffen.

(2) Die Geschäfte sind durch die Vollversammlung oder deren Ausschuss auf die Einzelrichter und die Senate für die durch Bundesgesetz bestimmte Zeit im Voraus zu verteilen. Eine nach dieser Geschäftsverteilung einem Mitglied zufallende Sache darf ihm nur im Fall seiner Verhinderung oder dann abgenommen werden, wenn es wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist.

(3) Art. 89 gilt sinngemäß auch für den Asylgerichtshof.

Artikel 129f. Die näheren Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren des Asylgerichtshofes werden durch Bundesgesetz getroffen.

Geltende Fassung

Artikel 134. (1) bis (3) ...

(4) Dem Verwaltungsgerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines allgemeinen Vertretungskörpers nicht angehören; für Mitglieder der allgemeinen Vertretungskörper, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort.

(5) Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes kann nicht bestellt werden, wer eine der im Abs. 4 bezeichneten Funktionen in den letzten vier Jahren bekleidet hat.

(6) Alle Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind berufsmäßig angestellte Richter. Die Bestimmungen des Art. 87 Abs. 1 und 2 und des Art. 88 Abs. 2 finden auf sie Anwendung. Am 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, treten die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes kraft Gesetzes in den dauernden Ruhestand.

Artikel 135. (1) ...

(2) Die Geschäfte sind durch die Vollversammlung auf die Senate für die durch Bundesgesetz bestimmte Zeit im voraus zu verteilen.

(3) Eine nach dieser Einteilung einem Mitglied zufallende Sache darf diesem nur

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 132a. (1) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt über

1. Grundsatzentscheidungen des Asylgerichtshofes gemäß Art. 129e Abs. 1 zweiter Satz;
2. Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Asylgerichtshofes.

(2) Grundsatzentscheidungen des Asylgerichtshofes sind dem Verwaltungsgerichtshof von Amts wegen vorzulegen. Der Verwaltungsgerichtshof hat immer in der Sache selbst zu entscheiden. Ergeht die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nicht innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der Grundsatzentscheidung, so gilt die Grundsatzentscheidung als bestätigt; durch Bundesgesetz kann für besondere Fälle eine Hemmung oder Unterbrechung dieser Frist vorgesehen werden. Grundsatzentscheidungen sind für alle Fälle verbindlich, in denen die mit ihnen beantwortete Rechtsfrage zu lösen ist.

Artikel 134. (1) bis (3) ...

(4) Dem Verwaltungsgerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments nicht angehören; für Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort.

(5) Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes kann nicht ernannt werden, wer eine der im Abs. 4 bezeichneten Funktionen in den letzten fünf Jahren ausgeübt hat.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind Richter. Art. 87 Abs. 1 und 2 und Art. 88 Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden.

Artikel 135. (1) ...

(2) Die Geschäfte sind durch die Vollversammlung auf die Senate für die durch Bundesgesetz bestimmte Zeit im Voraus zu verteilen.

(3) Eine nach dieser Geschäftsverteilung einem Mitglied zufallende Sache darf

Geltende Fassung

im Falle seiner Behinderung abgenommen werden.

(4) ...

Artikel 138. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über Kompetenzkonflikte

- a) zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden;
- b) zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und allen anderen Gerichten, insbesondere auch zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof selbst, sowie zwischen den ordentlichen Gerichten und anderen Gerichten;
- c) zwischen den Ländern untereinander sowie zwischen einem Land und dem Bund.

(2) ...

Artikel 140. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes auf Antrag des Verwaltungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes, eines zur Entscheidung in zweiter Instanz berufenen Gerichtes, eines unabhängigen Verwaltungssenates oder des Bundesvergabeamtes, sofern aber der Verfassungsgerichtshof ein solches Gesetz in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen. ...

(2) bis (7) ...

Artikel 147. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

ihm nur im Fall seiner Verhinderung oder dann abgenommen werden, wenn es wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist.

(4) ...

Artikel 138. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Kompetenzkonflikte

1. zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden;
2. zwischen ordentlichen Gerichten und dem Asylgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof, zwischen dem Asylgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof sowie zwischen dem Verfassungsgerichtshof selbst und allen anderen Gerichten;
3. zwischen dem Bund und einem Land oder zwischen den Ländern untereinander.

(2) ...

Artikel 140. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes auf Antrag des Obersten Gerichtshofes oder eines zur Entscheidung in zweiter Instanz zuständigen Gerichtes, eines unabhängigen Verwaltungssenates, des Asylgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes oder des Bundesvergabeamtes, sofern er aber ein solches Gesetz in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen. ...

(2) bis (7) ...

Artikel 144a. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes, soweit der Beschwerdeführer durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrigen Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages), eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

(2) Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde bis zur Verhandlung durch Beschluss ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist.

Artikel 147. (1) bis (3) ...

Geltende Fassung

(4) Dem Verfassungsgerichtshof können nicht angehören: Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, ferner Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers; für Mitglieder dieser Vertretungskörper, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort. Endlich können dem Verfassungsgerichtshof Personen nicht angehören, die Angestellte oder sonstige Funktionäre einer politischen Partei sind.

(5) Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofes kann nicht bestellt werden, wer eine der im Abs. 4 bezeichneten Funktionen in den letzten vier Jahren bekleidet hat.

(6) und (7) ...

Artikel 151. (1) bis (35) ...

(36) Für das In-Kraft-Treten der durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 27/2007 geänderten oder eingefügten Bestimmungen und das Außer-Kraft-Treten der durch dieses Bundesverfassungsgesetz entfallenen Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt Folgendes:

1. und 2. ...

3. Art. 27 Abs. 1 [tritt] mit Beginn der XXIV. Gesetzgebungsperiode in Kraft.

(37) ...

Vorgeschlagene Fassung

(4) Dem Verfassungsgerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments nicht angehören; für Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort. Endlich können dem Verfassungsgerichtshof Personen nicht angehören, die Angestellte oder sonstige Funktionäre einer politischen Partei sind.

(5) Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofes kann nicht ernannt werden, wer eine der im Abs. 4 bezeichneten Funktionen in den letzten fünf Jahren ausgeübt hat.

(6) und (7) ...

Artikel 151. (1) bis (35) ...

(36) Für das In-Kraft-Treten der durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 27/2007 geänderten oder eingefügten Bestimmungen und das Außer-Kraft-Treten der durch dieses Bundesverfassungsgesetz entfallenen Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt Folgendes:

1. und 2. ...

3. Art. 27 Abs. 1 tritt mit Beginn der XXIV. Gesetzgebungsperiode in Kraft.

(37) ...

(38) Art. 2 Abs. 3, Art. 3 Abs. 2 bis 4, Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 3 zweiter und dritter Satz, Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 23f Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3, Art. 50, Art. 52 Abs. 1a, Art. 67a Abs. 1, der sechste Unterabschnitt des Abschnittes A des dritten Hauptstückes, Art. 88 Abs. 1 und Art. 134 Abs. 6 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(39) Art. 10 Abs. 1 Z 1, 3, 6 und 14, Art. 78d Abs. 2, Art. 102 Abs. 2, Art. 129, Abschnitt B des sechsten Hauptstückes, Art. 132a, Art. 135 Abs. 2 und 3, Art. 138 Abs. 1, Art. 140 Abs. 1 erster Satz und Art. 144a in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x treten mit 1. Juli 2008 in Kraft. Für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt:

1. Mit 1. Juli 2008 wird der bisherige unabhängige Bundesasylsenat zum Asylgerichtshof.

2. Bis zur Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der sonstigen

Geltende Fassung

[(36)] 3. ... Art. 92 Abs. 2 zweiter Satz, Art. 122 Abs. 5, Art. 134 Abs. 5 und Art. 147 Abs. 5 treten mit Beginn der XXIV. Gesetzgebungsperiode in Kraft. Auf Personen, die am Beginn der XXIV. Gesetzgebungsperiode bereits eine Funktion im Sinne des Art. 92 Abs. 2 zweiter Satz, Art. 122 Abs. 5, Art. 134 Abs. 5 und Art. 147 Abs. 5 ausüben, sind diese Bestimmungen in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

Mitglieder des Asylgerichtshofes üben der bisherige Vorsitzende, der bisherige Stellvertretende Vorsitzende und die bisherigen sonstigen Mitglieder des unabhängigen Bundesasylsenates deren Funktionen aus. Die für die Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der sonstigen Mitglieder des Asylgerichtshofes erforderlichen Maßnahmen sowie die Aufnahme von nichtrichterlichen Bediensteten können bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x erfolgen.

3. Mitglieder des unabhängigen Bundesasylsenates, die sich um die Ernennung zum Mitglied des Asylgerichtshofes bewerben und die persönliche und fachliche Eignung für die Ernennung aufweisen, haben ein Recht auf Ernennung; die Voraussetzungen des Art. 129d Abs. 3 gelten für solche Bewerber als erfüllt. Über die Ernennung solcher Bewerber entscheidet die Bundesregierung.
4. Am 1. Juli 2008 beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren sind vom Asylgerichtshof weiterzuführen. Beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof anhängige Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide des unabhängigen Bundesasylsenates sind von diesen mit der Maßgabe weiterzuführen, dass als belangte Behörde der Asylgerichtshof gilt.

(40) Art. 27 Abs. 2, Art. 92 Abs. 2, Art. 122 Abs. 5, Art. 134 Abs. 4 und 5 sowie Art. 147 Abs. 4 erster Satz und Abs. 5 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x treten mit Beginn der XXIV. Gesetzgebungsperiode in Kraft. Auf Personen, die am Beginn der XXIV. Gesetzgebungsperiode bereits eine Funktion im Sinne des Art. 92 Abs. 2, Art. 122 Abs. 5, Art. 134 Abs. 4 und 5 sowie Art. 147 Abs. 4 erster Satz und Abs. 5 ausüben, sind diese Bestimmungen in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Artikel 2**Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz**

Entfällt